og.

Historische und rechtliche

Bemerkungen,

über das

Wahlrecht der Bischöffe,

mit Rücksicht auf das

Hochstift Bamberg,

bey

Gelegenheit der letzten Wahl

eines neuen

Fürst-Bischoffs.

HISTORISCHER VEREIN BAMBERG

A

Frankfurt und Leipzig.

1796.

HV.H.Bbg. 813

Staatsbibliothek
Bamberg
Bibl. des Histor. Vereins

Vorrede.

Statt aller Vorrede, kann ich dem Publicum das feyerliche Bekenntniß ablegen, daß ich, mit Verläugnung der Vorurtheile meines Standes, mit Verläugnung des von manchem meiner Schildgenossen zu erwartenden Tadels, mit vollkommener Entsagung auf allen Dank und Belohnung, es wage, die

Summe meiner Empfindungen, Beobachtungen, und Gedanken offenherzig und unpartheyisch mitzutheilen. Herzerhebend muß es für den Freund des Wahren, aber auch für den Liebhaber des sittlich Schönen seyn, wenn muthig, ohne Frevel, die Wahrheit entschleyert, wenn durch treffende Darstellung, grundlosen Gerüchten zuvor gekommen wird. Für mich ist es die angenehmste Erscheinung, politische und historische Wahrheiten für viele zur Ermunterung, für manche zur Beschämung, aufzutischen. Dem auf manche Seite aufmerksam gemachten Leser, wird eine Aussicht geöffnet, die für viele ganz besonders wichtig, für alle aber, die an der Regierung eines geistlichen Landes einigen Antheil haben, ein Wort zu seiner Zeit gesprochen, das hoffentlich noch einen guten Platz finden wird.

Durch einen besondern Concurs von Umständen, ward ich in den Stand gesetzt, alles mit meinen Sinnen zu erreichen, und ich verdanke eben dieser Verbindung, den unzweydeutigen Beruf, meine freymüthig bescheidene Stimme mit eben so vieler Schüchternheit und Ehrfurcht, als Muth und Freude hören zu lassen. — Ueber Bamberg werde ich nicht höher singen, als die vor mir liegenden Noten lauten: und die wahrlich unaufgeforderte Ergießung meines von Wahrheit und Vaterlandsliebe erwärmten Herzens, wird um so eher Nachsicht finden, je wichtiger der Gegenstand meiner Bemerkungen, je umgreifender die Folgen davon sind. Die Verschiedenheit meines Ausdrucks, wird der geneigte Leser ohnehin den verschiedenen Gegenständen zu gute halten; jeder dieser erfordert in seiner ihm eigenen Dar-

stellung, eine größere oder mindere Zugabe von Schatten und Licht — oder Mischung von beyden. Glücklich will ich mich schätzen, wenn ich nur immer für meine Ideen das passende Gewand aufgefunden habe.

Uebersicht des Ganzen.

Neue Begebenheiten sind zwar Lieblingsunterhaltung für jeden müßigen Kopf. Es ist heut zu Tage zur Mode geworden, sie nach seiner Laune zu beurtheilen; obschon solche unberufene Richter gemeiniglich nur das Oberflächliche mit flüchtigem Blicke übersehen. Nicht so handelt der vernünftige Denker. Ehe er ein Urtheil fällt, untersuchet er genau die sich an einander reihenden Handlungen, durchforscht die Triebfedern derselben, sondert falsche aus fliegendem Gerüchte ergriffene Zusätze von dem Wahren, und setzet sich auf solche Weise in den Stand, mit einer weisen Kritik, Thatsachen abzuwägen, über welche andere nur blinde und geschwätzige Raisonneurs machen.

Unter den Begebenheiten eines Landes, sind jene gewiß die wichtigsten, wenn es seinen Regenten verliehrt, und statt dessen ein anderer das Ruder übernehmen soll. In Ländern, wo die künftigen Beherrscher durch Wahlen zum Throne berufen werden, ist in solchen Fällen die Erwartung der Unterthanen auf das höchste gespannt, denn sie kennen vorher ihre Fürsten nicht, wie sie Erbländer schon von der Wiege her kennen. Ein besonderes Interesse knüpfet manche an diesen, andere an jenen Wahl Kandidaten. — Jeder isolirter Unterthan glaubt sich berechtiget, seine obgleich unkräftige Stimme diesem, oder einem andern geben zu dürfen. In einer solchen Lage sind die teutschen Reichslande, welche anfangs als Bistümer gestiftet, zu blühenden Fürstenthümern aufgewachsen sind, die Insel und Schwerd mit einander vereinigen. Sie hatten in jeder Rücksicht merkwürdige Epochen, besonders war die Art und Weise verschieden, nach welcher ihre Fürst-Bischöfe zur Verwaltung solcher Stifter gelangten. Da neulich meinem Vaterlande Bamberg, ein höchsttrauriger Todesfall seinen weisen und tief verehrtesten Fürsten, Franz Ludwig, entriß, mischten sich

vor

vor der Wahl eines neuen Fürsten, ganz sonderbare Austritte unter einander. Das Volk concentrirte seine Wünsche auf einige Domherren des hiesigen Hochstiftes, und sagte es laut, daß es erwarte, man werde einen aus ihnen, auf den Fürstenthron setzen. Und verdiente wohl diese ganz natürliche Aeußerung des Bamberger Volks, die überdieß nichts anders als eine dem dasigen Domkapitel bezeigte Hochachtung zum Grund hatte, verdiente sie, besonders bey den jetzigen Zeiten, sie, die eben so ungesuchte als ungeheuchelte Stimme des Volks nicht alle Rücksicht? Der Kaiser empfahl einen Ausländer und der kaiserliche Herr Wahlgesandte suchte nicht nur mit Empfehlung, sondern auch mit Drohungen — mit — oder ohne Auftrag von dem allerhöchsten Oberhaupte! — Stimmen zu negociren. Der Papst dispensirte, und wollte mit Zernichtung und Aufhebung aller Statuten, Gewohnheiten, Rechten, Freyheiten, einen Fremdling zum Einheimischen und Stimmen fähig machen. Das Domkapitel war in der Wahl zweyspännig und die gewonnene Parthey würde das Jus devolutionis eintreten und von dem Papste einen Fürst-Bischof haben setzen lassen, wenn nicht

jene, auf welche die übrigen stimmten, allen Egoismus verläugnet hätten, um die Gerechtsame des Hochstiftes zu handhaben. Die Wahl endigte sich gegen kaiserliche Negociationen und päpstliche Dispensen, und Bamberg verehret in der höchsten Person des Freyherrn Christoph Franz von Büseck seinen ihm theuersten Regenten.

In diesen vermischten Auftritten, finde ich Spuren der Vorzeiten, und glaube dem Patrioten werde es nicht unangenehm seyn, mit Vergleichung der gegenwärtigen Zeit einen Blick auf die vier Epochen zurückzuwerfen, wo in der ersten bey Bischofswahlen, das Volk, in der andern, die Kaiser, in der dritten, die Päbste, in der vierten, die Domkapitel, ihre Rolle spielten. Der forschende patriotische Beobachter, wird nach vorausgeschickter allgemeiner Geschichte sehen, wie Bamberg dem Strome der Zeiten folgte, und vielleicht Stoff, zu freymüthigern Bemerkungen finden, als ich mir erlaubte.

Dies Jahrhundert nähert sich seinem Ende, und jene heilige Gemeinde blühet noch, die der göttliche Welt Heiland gestiftet hat. Sie bildet das Reich Gottes auf Erden, welches auf bessere Grundfeste gebauet ist, als alle Reiche dieser Welt, indem es seine Festigkeit nicht menschlicher Politique, sondern der Weisheit Gottes zu verdanken hat. — Obschon Jesus, der göttliche Menschen-Beglücker deutlich erklärte: sein Reich seye nicht von dieser Welt, so läßt sichs doch nicht läugnen, daß er selbst bey Stiftung dieser Kirche die ersten Grundsteine zu einer geistlichen Staats-Verfassung gelegt habe, die sich durch verschiedene Epochen glänzend ausgebildet hat: auf einen Felsen hat er seine Kirche gebauet, den Petrus zum ersten und obersten Vorsteher benennet, den übrigen Aposteln die Kraft des heiligen Geistes versprochen, der sie gesetzet hat, die Kirche Gottes zu regieren. —

Die ersten Vorsteher der Kirche, wurden von dem Sohne Gottes selbst berufen, und aufgestellet, und man darf annehmen, daß es gleichsam eine pragmatische Sanction des Stifters für sein angehendes geistliches Reich war, daß sich Niemand zum Vorsteher-Amte eindringen

dringen

dringen durfte, wenn er nicht berufen war. Diese Maxime des Stifters, nahmen die Apostel nach dem Hingange Jesu zum Gesichtspunkte, da der erste Fall eintrat einen neuen Hirten der Kirche zu benennen. Das durch den Judas erledigte Apostolat war, mit einem andern tauglichen Manne zu besetzen. Petrus führte in einer Versammlung von hundert und zwanzig Brüdern das Wort. Als Wahlbedingniß setzte er voraus, daß es nicht ein etwan nur so zur Gemeinde der Gläubigen beygetretener Proselyt seyn dürfte, sondern einer von den Männern, der unter ihnen die Zeit über war, da Jesus mit ihnen wandelte, von der Taufe Johannis an, bis auf den Tag der Aufnahme Jesu. Zween, Joseph Barsabas, mit dem Beynahmen der Gerechte und Matthias wurden vorgestellet. Nach verrichtetem Gebete warfen sie das Loos, dies fiel auf den Matthias, und er wurde den zwölf Aposteln beygezählt: Apostel Geschichte 1. C. 15. V. Diese Art und Weise Vorsteher der Kirche zu setzen, scheint mir, die Werfung des Looses abgerechnet, das Urbild gewesen zu seyn, welches die ersten christlichen Jahrhunderte in Bestellung der Hirten der Kirche, sich zur Vorschrift nahmen. Der

Kürze halber führe ich statt aller Urkunden, ein Bruchstück aus dem Briefe des Cyprians (Epist. 68. Edit. Rigaltii) an: „nach göttlicher Erblehre „und apostolischem Beyspiel, soll man sich genau „an die Sitte halten, welche bey uns und „schier durch alle Provinzen beobachtet wird, „daß bey jener Gemeinde, welcher ein Kir„chenvorsteher gegeben wird, zur ordentlich „vorzunehmenden Weihe alle die benachbar„ten Bischöffe derselben Provinz sich versam„meln, und der Bischoff soll gewählt werden „in Gegenwart des Volks, welches das Le„ben eines jeden genau kennet, und Zeuge „seines sittlichen Wohlverhaltens ist. Wir „sehen, daß dieses von euch bey der Weihe „Sabins unseres Kollegen geschah, daß ihm „durch die Wahlstimmen der ganzen Brü„derschaft, durch das Gutachten der Bi„schöffe, welche theils gegenwärtig waren, „theils schriftlich beystimmen, das bischöfliche „Amt übertragen, und die Hände für die „Stelle des Basilidis aufgelegt wurden." Der erste und sechste Kanon des allgemeinen Kirchenraths zu Nicaea spricht dem Metropoliten das besondere Recht zu, bey Wahlen den Ausschlag zu geben, und dieselbe zu bestätigen. Die Wahlen hatten also in jenen Zei-

ten folgenden Gang. Die benachbarten Bischöffe kamen zusammen, das Volk und die übrigen Geistlichen waren gegenwärtig, das Volk hatte in die Wahlen sehr wichtigen Einfluß.

Nie wurde demselben ein Bischoff aufgedrungen, welchen es nicht wollte; die Bischöffe untersuchten und fällten das Urtheil, ob der Gewählte die erforderliche Eigenschaften habe, und ob er der Kirche nützlich seye. Wenn er tauglich war, gaben sie ihren Beyfall. Der Metropolit bestätigte die Wahl, und weihte den Gewählten in Gegenwart wenigstens dreyer Bischöffe. Daß diese Weise in der römischen Kirche, in Afrika, in Alexandrien, Cäsarea, in ganz Asien, in Frankreich, Spanien, kurz in der morgen- und abendländischen Kirche beobachtet worden, führt der gelehrte Selvaggio lib. 1. Cap. 21. etc. mit dem Belege vieler Urkunden aus. Ob das Volk eine würkliche Stimme bey Ernennung der Bischöfe gehabt habe? diese kritische Frage zu entscheiden, nehme ich nicht auf, wichtige Gründe stehen für die bejahende Meynung.

So viel ist gewiß, daß die Wünsche des

Volks

Volks und das Zeugniß desselben in vollen Anschlag kamen; und daß man keine demselben unangenehme Person aufgedrungen habe. Kein Bischoff, schreibt der Papst Cölestin in seinem zweyten Briefe Kap. 5., soll ihnen gegen ihren Willen gegeben werden. Man soll auf die Uebereinstimmung der Geistlichkeit, des Volks, der Stände, und ihr Verlangen sehen; aus diesem wichtigen Einflusse des Volks, wenn wir ihn auch in so enge Gränzen einschließen wollen, daß es mit zu den Wahlen sey gelassen worden, um Zeugniß von den Sitten und Lebenswandel des zu erwählenden Bischoffes abzulegen, läßt sich schließen, daß es damals eine Sitte war, von der man ohne wichtige Ursache nie abgieng, keinen Fremden, sondern einen aus der Geistlichkeit der Stadt oder Provinz, als Bischoff zu wählen, welche eines Hirten bedurften. Dies bekräftigen Böhmer J. E. P. Lib. 1. Tit. 6. §. 41. und Selvaggio l. c. Lib. 1. Cap. 21. §. 2. Dieser letztere führt drey Fälle an, in welchen man von der Regel abgieng. Welches Zeugniß hätte auch das Volk von dem Lebenswandel eines Fremdlinges, den es zuvor nicht gekannt hat, ablegen können?

Papst Julius der Erste Epist. ad Orient. apud Athanasium Apol. 2. erkannte einen gewissen Gregor, der sich auf den bischöflichen Sitz zu Alexandria durch Verwendung der Arrianer geschwungen hatte, nicht als rechtmäßigen Besitzer dieses Bisthumes, weil er ein Fremder, in jener Kirche nicht getauft, von der Geistlichkeit, von den Bischöffen und dem Volke nicht postuliret worden sey.

Diese Weise Bischöffe zu wählen, pflanzte sich durch mehrere Jahrhunderte in der Kirche fort, und diese Fortpflanzung dienet zum Beweiß, daß Gratian den Canon 13. des Synods zu Låodicea, welchen er in seine Sammlung Dist. 63. Can. 1. aufnahm: Layen dürfen sich keineswegs in die Wahlen mengen, im widrigen Sinne verstanden habe. Die Väter dieses Synods, wollten das Volk nicht so geradehin von dem Wahlgeschäfte ausschließen, sondern nur den Unruhen, die dabey vorfielen, vorbeugen. Der Canon war nur gegen gewonnene Parthey-Gänger, gegen gedungene Urheber der Uneinigkeiten gerichtet. Dergleichen lärmende Auftritte, die bey einem so delicaten Geschäfte sich oft ereignen konnten, und die bey einem großen Volksauf-

laufe

laufe kaum vermeidlich waren, gaben die Veranlassung, daß in der Folge sogenannte interlocutores bey den Wahlen aufgestellt wurden, deren Amt nichts mehr und nichts weniger war, als Unruhen zu verhüten, und die Partheyen des manchmal ausschweifenden Volks, abzuhalten. Wenn das Volk Unruhen erregte, wenn es Unwürdige ohne geprüfter Unterscheidung zum Vorsteher-Amte begehrte, wenn es selbst Einige, gegen ihren Willen und Neigung als Erwählte ausrief, so sind und bleiben dies unverkennbare ausschweifungen: Böhmer J. E. P. lib. I. Tit. 6. §. 10. et sq. untersucht diese vorgebliche Excesse; sie waren weder allgemein, noch erwiesen. Manchmal bediente sich ein ränkevoller Infel-Candidat der Volksstimmung als eines Mittels zur Absicht.

Ammianus Marcellinus führt ein auffallendes Beyspiel von Damasus und Ursicinus im 27. Buch an, wo jeder für sich eine tumultuarische Parthie weckte und unterhielt.

So wenig ich hier den Volksredner machen will, da mir die unbeständigen Meynungen, die schwankenden und unrichtigen Urtheile des hundertköpfigen Pöbels ganz bekannt

sind, so blieb es immer Ungerechtigkeit das Volk ganz auszuschließen, tollatur abusus, et maneat vsus. Dieß sah Pabst Cölestin wohl ein. Dist. 62. C. docendus. — Der Einfluß der mindern Volksclasse ward nun freylich immer ohnmächtiger. Justinian beschrenkte denselben Nov. 122. Kap. 1. dahin, daß nebst der Geistlichkeit nur die Vornehmeren jener Stadt, für welche ein Bischoff gewählt wurde, bey der Wahl gegenwärtig seyn sollten, bis endlich die achte allgemeine Kirchenversammlung die Layen von den geistlichen Wahlen gänzlich ausschloß. Petrus de Marca will aus den Briefen Gregors des siebenten beweisen, daß in den abendländischen Kirchen, das Volk noch unter diesem Papst Einfluß in die Wahlen der Bischöffe hatte. Und Onophrius Panvinius behauptet, daß unter den römischen Päbsten, Innocentius der zweyte der letzte war, der von der Geistlichkeit und dem Volke gewählt ward. Die Sitte, Kraft welcher dem Volke in die Wahlen der Bischöfe einzuwürken gestattet war, hatte ihre gute Gründe. Da sie von den Aposteln abstammte, wie sich Cyprian ausdrückt, forderte es die Klugheit, vorzüglich in den ersten Zeiten, sie

beyzu-

beyzubehalten. Sie war überdieß ein bewährtes Mittel, die Würdigen von Minderwürdigen zu unterscheiden, die Tugenden der ersten und die Gebrechen der andern in ein helles Licht zu setzen. Dadurch erhielten die Kirchen jener Zeiten rechtschafene Hirten, und sie konnten sich mit den Worten Tertullians rühmen Apolog. Cap. 39.: „wir haben Kir„chenvorsteher, die sich solche Ehrenämter „nicht erkauft haben, sondern durch Zeugniß „eines tugendsamen Lebens zu denselben auf„gestiegen sind." Endlich hatte das Volk gewiß mehr Liebe, Zutrauen und Hochachtung gegen jene, die unter seinen Augen in christlicher Tugend aufwuchsen, die Proben ihres Eifers für die Sache Gottes und der Religion schon vorhin abgelegt hatten, als gegen solche, die als unbekannte waren aufgedrungen worden. Diesen Beweggrund führte der heilige Leo in seinem vier und achtzigsten Briefe an den Anastasius an, welchem er, da er vorher gesagt hatte, daß man bey der Wahl eines Bischoffes, jenen, welchen der Clerus und das Volk einmüthig verlangten, allen übrigen vorziehen sollte, noch Folgendes hinzusetzt: „Keiner soll als Bischoff geweihet werden, „welchen der Clerus und das Volk nicht will,

„welchen es nicht begehret, damit von dem unzufriedenen Volke, der nicht Gewünschte, entweder verachtet, oder gehaßt werde."

Gewiß, wenn diese Maxime mit den schiefen Absichten verglichen wird, welche nachmals die Kaiser bey ihren Investituren, die Päpste bey ihren Provisionen hatten; wenn man sie mit dem Privatinteresse, welches gemeiniglich jene stimmt, welchen heut zu Tag das Wahlrecht zusteht, auf die Wagschale legt, so hat sie immer ein entscheidendes Gewicht, denn der Bischoff (so auch der Fürst) ist wegen des Volks da.

In

In Rücksicht auf Bamberg, läßt sich hier wenig sagen. Bamberg machte in den frühern Zeiten, in welchen das Volk bey den Wahlen eine wichtige Rolle spielte, noch keine merkwürdige Epoche. Es war noch kein für sich bestehendes Bisthum.

Die Errichtung desselben ward erst in der Synode zu Frankfurt 1006. beschlossen. Vorher gehörte es zu den Würzburger Kirchsprengel. Daß es demselben schon bey seiner Entstehung sey einverleibt worden, darf man allerdings für gewiß annehmen. Der Sage, daß Kilian der Franken Apostel, auch in Ostfrankens obern Theil gekommen sey, getrauet sich der gelehrte Verfasser des historischen Versuchs über die geistliche und weltliche Staats- und Gerichtsverfassung Herr Geh. Rath M. H. Schubart nicht beyzustimmen, er erklärt aber: „zuverlässig sey es, daß Minfried ein „Kloster-Geistlicher aus England, den der „Pabst Gregor im Jahre 733. zum Bischoff, „ohne daß ihm jedoch ein Kirchsprengel so„gleich angewiesen war, eingeweihet hat, der „nun den Nahmen Bonifaz führte, und end„lich auch zur Würde eines Erzbischoffs zu „Maynz erhoben wurde, seine apostolische Ar-

„heit unter andern auch zu Thüringen und
„Franken und allenthalben nicht ohne Segen
„und mit gutem Erfolg ausgebreitet hat.
„Nachdem er im Herzogthum Bayern der
„christlichen Religion ungemein großen Fort-
„gang verschafft, und in Kirchensachen die
„besten Anstalten getroffen hatte, errichtete er
„zu Würzburg und Eichstädt zwey Bisthümer,
„ordnete als apostolischer Vicar dort den
„Burkard und hier den Willibald als
„Bischöffe, und theilte die Gegenden von Ba-
„benberg in die Bezirke dieser zwey Kirchen-
„sprengel, jedoch jenem des Würzburger, mehr,
„und diesem des Eichstädter, weniger zu, so
„daß die Stadt Babenberg dem ersten einver-
„leibt wurde." — Was hier der gelehrte Verfasser sagt, schreibt Willibald in dem Leben des heiligen Bonifaz Kap. 10., daß er nehmlich zween eifrige Männer, den Willibald und Burkard zu Bischöffen geweihet, und dem einen seinen Kirchensprengel in der Mitte der ostfränkischen Länder zu Würzburg, den andern an Baierns Gränzen zu Eichstädt, angewiesen habe. Eccard Franc. or. Tom. I. pag. 389. behauptet, dieses sey gegen das Jahr 741. in einem von gedachtem Bonifaz zu Salzburg an der Saal in Franken gehaltenen

Synod geschehen. Eine wichtige Urkunde dieser Behauptung, ist ein Brief des heiligen Bonifaz an den Pabst Zacharias, in welchem er demselben die Nachricht ertheilet: daß er nach durchlaufenen Deutschland, drey Bischöffe geweihet, und die Provinz in drey Kirchensprengel getheilt habe. Dann bittet er den Pabst, die drey bischöflichen Sitze, deren einer zu Würzburg sey, zu bestätigen. Das Antwortschreiben des Pabsts entsprach ganz den Wünschen des Bonifaz. Da dieses Schreiben vom ersten April des Jahrs 742. datirt ist, so widerlegt es die hergebrachte Meynung, welche den Ursprung des Würzburger Bisthums erst auf das Jahr 746. hinaussetzet.

Mit Grunde läßt sich hieraus schließen, daß unter den teutschen Gegenden, welche Bonifaz, wie er in seinem Briefe sagt, durchlaufen hat, auch jene des obern Theils von Ostfranken waren, indem er die Gränzen zweyer Bisthümer, des Würzburger und Eichstädter in der Synode zu Salzburg bestimmte, muß er ja nothwendig Kenntniß von der Lage der sich einander berührenden Provinzen gehabt haben.

Daß durch seine Gegenwart damals vor dem Jahre 741. die Frühdämmerung des christlichen Glaubens begann, kann man vermuthen. Sicher ist es, daß der heilige Burkard und sein Nachfolger Mogingaudus mit apostolischem Eifer sich bestrebten, die von Karl dem Großen in dem obern Theil Frankenlandes an die Mayn und Rednitz Gegenden versetzte Slaven zum christlichen Glauben zu bekehren. Herr Professor Heinrich zu Jena, bemerkt aber im ersten Theile seiner deutschen Reichs-Geschichte Seite 410. sehr wohl: Durch Bonifazens und seiner Gehülfen Bemühungen, veränderten zwar die Deutschen ihre Religion, aber nicht ihre Sitten. Karl der Große trug zur Bekehrung dieses Volks alles bey, da er durch Auflage der Zehenden für die Unterhaltung der Arbeiter in diesem neuen Weinberge sorgte, und Bernwelf dem dritten Würzburger Bischoffe, wie auch den Nachfolgern, Lintwick, Egilwart, und Wolfger befahl, mit Zuziehung und Beyhülfe der diesem Volke vorgesetzten Grafen, christliche Kirchen zu erbauen. Bernwelf der im Jahre 800. starb, unterzog sich diesem Geschäfte noch vor seinem Tode

Im Jahre 804. wurden auch die jenseits des Gebirges wohnenden, vom Kaiser Karl überwundnen Sachsen in die nämlichen Gegenden versetzet. Der vom Kaiser Karl anbefohlene Kirchenbau, scheinet indessen einen langsamen Gang genommen zu haben.

In dem Diplom Ludwigs des Frommen vom Jahre 823. Eccard. Tom. 2. pag. 882. in welchem die Kirchen benennet sind, welche in verschiedenen Gauen dem Bisthume Würzburg angewiesen waren, geschieht nach keine Meldung einer Kirche in dem Ort Folkfeld, (dies war der Nahme Bambergs, bevor es zu einer Stadt aufwuchs) in dem Gaue Folkfeld war aber damals schon eine Kapelle zu Heritindeheim zur Ehre des heiligen Johannis erbauet.

Unter dem sechsten Würzburger Bischoffe Wolfger, der vom Jahre 810. bis 832. dem Bisthume vorstund, wurden endlich die von seinen Vorfahren angefangene 14. Slaven Kirchen, vollendet. Frißius nennet sie in folgender Ordnung: Lonnerstad, Wachenrod, Mühlhausen, Erlang, Vorchheim, Bruck, Hallstadt, Bamberg, Baunach, Höchstadt, Schlüsselfeld, Haßlach, Oberhaid, und Geiselwind.

selwind. Bey Eccard. Tom. 2. pag. 894. ist das Diplom des Königs Arnulph vom Jahr 889. zu finden, durch welches dem Würzburger Bisthum der Besitz der Slavischen Kirchen bestätiget wird.

Den zur Bekehrung gedachter Völker getroffenen Anstalten, entsprach indessen kein so glücklicher Erfolg, als man hätte erwarten können. Jahrhunderte verflossen, und das Heidenthum war aus jenen Gegenden noch nicht verbannet. Mancher Slav, wie Hr. Geh. Rath Schubert schön anmerket, gieng noch seinen versteckten Schleichweg. Das Bisthum war zu weitschichtig, die Volksmenge, und mit ihr die geistliche Hirtensorge, hatte so zugenommen, daß die Schaafe, von einem gleichwohl durch Arbeiter unterstützten Hirten nicht nützlich konnten geweidet werden.

Dieser Bekehrung stund wahrscheinlich als ein mächtiges Hinderniß, die Fehde im Wege, welche zwischen den obschon christlichen Grafen von Babenberg und dem Bischoff zu Würzburg herrschte, die unter dem Grafen Albert und dem Bischoffe Rudolph im Jahr 902. in einem blutigen Krieg ausbrach, welcher sich erst

mit

mit dem Tode Alberts, den neunten September im Jahr 905. endigte. Die Ursache davon war nach Regino, die zu große Freygebigkeit des Königs Arnulph, und nach diesem, Ludwigs des dritten, durch welche den fränkischen Grafen Albert und Werner vieles entzogen, und dem Bisthume Würburg eingeräumt ward.

Den glücklichen Fortgang der Bekehrung dieses Volks konnten auch die vielen Abgaben, welche man von den Slaven als Glaubensneulingen forderte, hemmen. 1) Heinrich, der im Jahr 995. den bischöfflichen Stuhl bestieg, gestand es dem Bischoffe Arnold zu Halberstadt, daß er in manche Orte dieser ihm zu weit entlegenen waldigten Gegenden, niemals, in die übri-

1) Urkunde dessen, ist das Diplom Ludwigs des Frommen, wo es heißt: quod Carlomannus, Pipinus etc. ad ipsam ecclesiam Wirceburgensem se delegassent tam in rebus, quam in Marchis et decimis, nec non et de Pergensium heribanis. Eccard Tom. 2. p. 882. In dem Diplom des Königs Arnulph ist die Rede de 2. Mansis ad unam quamque ecclesiam solvendis cum supersedentibus duobus tributariis, praeter Mansum, super quem una quaeque ecclesia aedificata est. Eccard. Tom. 2. p. 891.

übrigen, sehr selten gekommen sey. Arnold hielt ihm dieses in einem Briefe vor, und dem Bischoffe Heinrich, blieb wenig oder gar nichts zu seiner Entschuldigung übrig, indem er dieses offenherzige Geständniß zu einer Zeit ablegte, da ihm schon eilf biß zwölf Jahre die Verwaltung des übergebenen Hirtenamtes anvertrauet war. Heinrich gab auch Arnolden das Wort, daß er es gerne geschehen lassen wollte, wenn der König noch allda ein Bisthum errichten wollte. Nonne haec in hunc modum dicta esse recolis! sagt das Diplom. Kurz über zweyhundert und sechzig Jahre standen die obern Gegenden Frankenlandes unter dem Bisthume Würzburg, und das Heydenthum hatte noch immer, wo nicht seinen Sitz, doch seinen Schlupfwinkel in demselben. Dies brachte Heinrich den Heiligen 2) auf den Gedanken, in seinem Erblande

2) Simon Friedrich Hahn in der vollständigen Einleitung zur deutschen Staats- Reichs- und Kaiserhistorie im 2. Theil S. 171 erklärt die Beynahmen Heinrichs des zweyten aus Documenten. Er hieß Sanctus, Pius, Gloriosus, Pater Monachorum, Claudus und Bambergensis.

Babenberg 3) ein neues Bisthum zu errichten. Dies bewog die im Synode zu Frankfurth versammelten Bischöffe, das Unternehmen Heinrichs zu unterstützen, damit das Heidenthum der Slaven, in jener Gegend zernichtet und die feyerliche Ausübung des Christenthums zum beharrlichen Bestand gebracht würde. Die Urkunde, welche diese Worte enthält, und eigentlich die Stiftung des Bamberger Kirchensprengels, und dessen Loßreisung von Würzburg und Eichstädt begründet, ist zu wichtig, als daß es dem Patrioten unangenehm seyn sollte, sie in Händen zu haben. Sie ist zu finden in den Probationibus diplomaticis Nro 5, welche der verthätigten

3) Heinrich erbte Bamberg von seinem Vater Hezikone rixoso, dem es Otto der Zweyte geschenkt hatte. Tangmarus in vita S. Berwardi C. 37. p. 458. Henricus Bavenberch regali loco, qui sibi haereditario Iure a majoribus suis competebat episcopalem sedem noviter cupiebat insttuere. Diploma Ottonis secundi in Authore vitae S. Henrici. C. 9. p. 275. noverint omnes nostri fideles, praesentes scilicet et futuri, qualiter nos — caro Nepoti nostro Bavarorum Duci Henrico quoddam juris nostri Praedium, Civitatem scilicet Bavenberc nominatam, cum omnibus ad hanc respicientibus — — in perpetuum usum proprietatis concessimus.

tigten Landeshoheit des kaiserlichen Bist- und Fürstenthums Bamberg über den Marktflecken und das gesammte Amt Fürth beygefügt sind, aus welcher, weil sie sich in wenigen Händen befindet, ich sie hieher setze.

O. O. O.

Anno dominicae incarn. M. VII. indictione V. Kalend. Nov. regnante piisſimo ac Serenisſimo Heinrico ſcdo anno regni ſui VI pro ſtatu et augmento ſanctae matris eccleſiae in loco Frankonofurt dicto magna Synodus habita eſt et celebrata. Nam idem rex heinricus magnus et pacificus ut in Deum erat credulus et in homines pius dum alta mentis deliberatione ſepe numero cogitaret, in quo Deum ſibi maxime placaret, ſumma inſpirante divinitate cogitando diſpoſuit, ut Deum ſibi heredem eligeret et conſcriberet, et episcopatum in honorem ſancti Petri Principis apoſtolorum in quodam ſuae paternae hereditatis loco Babenberc dicto ex omnibus ſuis rebus hereditariis conſtrueret — ut et paganiſmus Sclavorum deſtrueretur et chriſtiani nominis memoria perpetualiter inibi celebris habere-

tur.

tur. Sed dum Paroechiam ad eundem locum respicientem non haberet et ſem pentecoſten in eodem regni ſui anno VI. mogontiae celebraret — quandam partem vuirciburgenſis dioceſeos comitatum videlicet ratenzgouui dictum et quandam partem pagi Volefelt dicti inter fluvios vraha et ratenza ſitam — ab heinrico vuirciburgenſi epiſcopo firma ac legali commutatione acquiſivit tradens e contra vuirciburgenſi aecleſiae C. L. manſos in vico meinungen dicto et in adproxime jacentibus locis — hoc conſentientibus et perſpicientibus venerabilibus patribus in primis videlicet vuirciburgenſis aecleſiae epiſcopo Heinrico et vuiligiſo reverendo archiepiſcopo mogontino, et Burchardo Vuormacienſi. Et Vualthero Spirenſi et Vuerinhario Strazburgenſi et adalberone baſilenſi et lanberto conſtancienſi et Odalrico curienſi, et ludolfo archiepiſcopo treverenſi — et Theodorico mettenſi et berahtoldo tollenſi et heimone Virdimenſi, et hereberto archiepiſcopo colonienſi et notkero leodicenſi et eraluuino Kameracenſi et daginino archiepiſcopo magdiburgenſi et hidolfo mantuano. — glorioſiſſimus vero rex heinricus tunc voti compos effectus pari ſupra dictorum patrum conſultu duos ſuis ex capellanis alber-

albericum videlicet et ludouuikum adjunctis heinrici vuirciburgensis episcopi literis romam usque direxit, quatenus hic bene incepta in melius proficerent authoritate romana. — romanus vero pontifex et universalis pape. Johs precatorias predicti heinrici episcopi inspiciens et piissimi regis heinrici devotioni congaudens habita in Sancti Petri Basilica sinodo pro confirmando babenbergensi episcopatu privilegium fecit conscribi et apostolica authoritate corroborari. Universalis galliae et germaniae episcopis rescribens — ut et ipsi pari communique authoritate eundem episcopatum corroborarent et confirmarent. Quod videlicet privilegium venerabiles Patres in supra dicto Frankonofurt habito generali concilio consistentes summa veneratione legendo suscipientes et apostolice authoritati obendientes devotis mentibus subscribendo unanimiter laudaverunt communiterque corroborarunt. † Willigisus Sce Mogontiensis aeclesiae archiepiscopus. Qui eidem Synodo vice romanae aeclesiae psidbam, cldavi et subscripsi. † Radherius padelbrunensis aeclesiae episcopus interfui et SS. † Megingaudus eihstatensis episcopus interfui et SS. berenuuardus hildinis heimensis episcopus inter-

terſui et SS. † lambertus conſtantienſis epiſcopus interfui et SS. † Arnotfus halberſtatenſis interfui et ſſ. † Odalricus curienſis epiſcopus interfui et ſſ. † Burchardus uuormacienſis eps. interfui et ſſ. Uuerinharius argentinenſis eps. intf. et ſſ. uualterius ſpirenſis epſ intf. et ſſ. † Brunaugt eps. intf. collaudavi et ſſ. † Ludolfus trevrenſis archieps. intf. et ſſ. † Berahtoldus tollneſis epiſcopus intf. et ſſ. † Heimo uuirdunenſis epiſcopus intf. et ſſ. † Hartuuigus ſuvavenſis archiepiſcopus intf. et ſſ. Chriſtianus patavienſis epiſcopus intſ et ſſ. † Gebehardus radeſponenſis epiſcopus intf. et ſl. † Egilbertus friſingens epiſcopus intf. et ſſ. † Adalbero briexienſis epiſcopus intf. et ſſ. † Heribtus Archieps colonienſis intf. advoea. Sinodi et ſſ. † Suidgerus mimigarduordenſ. epiſcopus intf. et ſſ. † Ansfridus trajectenſis epiſcopus intf. et ſſ. † Teodricus mindenſis epiſcopus intf. et ſſ. † Thietmarus epiſcopus intf. et ſſ. † Thietmarus epiſcopus oſneburgenſis Dagino archiepiſcopus magdeburgenſis intf. et ſſ. † Hildiuuardus citicenſis epiſcopus intf. ſſ. Burkardus archiepiſcopus laudunenſis intf. et ſſ. †. Baldolfus archiepiſcopus Tarentaſienſis intf. et ſſ. † Anaſtaſius ungrorum

 archie-

archiepiſcopus intſ. et ſſ. Adalbero baſilenſis intſ. et ſſ. † Hugo genuenſis ſſ. Heinricus lauſonenſis ſſ. Eckehard Slesuuigensis ſſ. Albericus cumanus epiſcopus intſ. et ſſ. Richolfus Tergeſtinenſis ecle epiſcopus †.

(L.S.)

Concordat cum Originali
in Fidem

Wilhelm Joann Heyberger,
mqqr Archivarius.

Hätte

Hätte Heinrich der zweyte nicht einen solchen entschieden rechtlichen Grund zu dieser Dismembration auf seiner Seite gehabt; so würde er kaum bey seinem harten Stande die vielen Hindernisse beseitiget haben. Heinrich von Würzburg ergriff diese Gelegenheit mit beyden Händen, und wollte sich die Abtheilung seines Kirchensprengels nur unter dem Bedinge gefallen lassen, wenn er als Erzbischoff paradiren würde. Dies konnte aber Heinrich der Kaiser nicht bewürken. Der Pabst gab das Pallium nicht her und Eichstädt wollte nicht unter Würzburg stehen. Der Kaiser sprach zu denen in Frankfurth anwesenden Bischöffen, wie Dittmar bezeuget: vestrimet interpello Pietatem, ne absentia ejus (henrici herbipolitani) qui per me voluit obtinere, quod mihi non licuit concedere (Archiepiscopalem dignitatem) propositum voluntatis meae queat impedire. Mart. Hoffmannus lib. 1. Annal. Bamb. des Herrn von Ludewig. Doch liebte der Kaiser Bamberg zu sehr, als daß er sich nicht alles gefallen ließ, was er als Mittel zur beabsichtigten Verherrlichung desselben ansah. Er warf sich auf dem Synode zu Frankfurth den Bischöffen zu Füßen, sagt der selige Herr Hofrath Schmidt in seiner vortreflichen Geschichte der

Deutschen, und bat sie, die Errichtung des Bisthum Bambergs, zu genehmigen. Der Bischoff Arnulph von Halberstadt schreibt bey dieser Gelegenheit an den von Würzburg, daß, wenn er dabey gewesen wäre, und gesehen hätte, wie demüthig und kläglich Heinrich seine Bitte vorgetragen, er sich gewiß seiner erbarmt hätte. Epist. Arnolphi apud Steph. Baluzium miscell. Tom. 6. pag. 435.

Ich getraue mir hier wahrlich nicht zu bestimmen: ob die Beharrlichkeit des einen Episkopat stiftenden Kaisers, oder der Eigensinn des nach einem Archiepiskopat haschenden Bischoffs, grösser gewesen. Wenigstens wurde hier die fromme Absicht eines gutherzigen Kaisers, durch die Ränke eines stolzen Bischoffs, sehr geprüft. Wenn Kaser Heinrich der zweyte als allzuverschwenderisch und als ein zu schwacher Pfaffenfreund von manchem verrufen wird, so darf man dieses ja nicht auf Rechnung seiner wenigen Einsichten, und eines blöden leicht verführerischen, melancholischen Schwärmercharakters legen. Nein die Geschichte sagt uns das Gegentheil. Eben dieser für fromme Stiftungen so geneigte freygebige Kaiser, sagte dem in seinem überspannten Forderungen unbescheidenen Bischoff

schoff Meinwerk von Paderborn. Gott und alle Heiligen sollen dich hassen, daß du nicht aufhörst mich zum Nachtheil des Reichs meiner Güter zu berauben. Vita Meinwerci Leibniz Script. rer. Bruns. Tom. I. Der Charakter Heinrichs kann also von dieser Seite nicht verschwärzet werden. Man denke sich nur eine für ihr Volksinteresse eingenommene, und sattsam verschmizte Geistlichkeit, der noch überdieß Heinrich II. verbindlich war. Da eben diese die Wahl für diesen Kaiser durchsetzte, aber auch übermüthig genug war, denselben als seine Creatur zu behandeln, und sich desselben zu seinen Absichten oft, auch ohnbemerkt, zu bedienen. Das Jahr 1007 4) war

 also

4) Dittmar versetzt das Frankfurther Concilium und die damit verknüpfte Bambergische Stiftung lib. VI. Annal. p. 383. in das Jahr 1006. Der Verf. Chron. Wirzib. ad a. 1007. eben so auch Hermanns Contractus ad a. 1007. Die Acten des Concilii selbst zeugen vom Jahr 1007. Die Schwierigkeit in der Zeitrechnung läßt sich dadurch heben: Heinrich habe zwar das Concilium 1006. zu Frankfurth zu halten angefangen, im J. 1007. aber reassumirt, indem Bischoff Heinrich von Würzburg, der zum erstenmal von dem Convent hinweg bliebe, sich endlich bequemte, nach Frankfurth zu kommen, und daselbst seinen Consens zu der Anlegung des Bisthums Bamberg zu geben: Es wäre

also die glückliche Epoche, in welcher Bamberg zu einem selbständigen Bisthum erwuchs, durch die Freygebigkeit seines Stifters, durch den Eifer seiner Vorsteher schwung es sich glänzend empor, und behauptet unter vielen Bist- und Fürstenthümern heute einen entschiedenen Rang.

Hier dünkt mich, steht das patriotische Bedenken am rechten Orte, ob es gut und zu wünschen sey, daß man Bamberg wieder mit Würzburg vereinige? Wenn man als gewiß voraussetzt, wie es niemand wird läugnen können, daß es ehemals nützlich, ja nothwendig war, beyde Länder wegen ihrer Weitläuftigkeit in ein doppeltes Bisthum umzuschaffen; dann glaube ich, ist auch im allgemeinen die Schlußfolge richtig, daß es gut sey, wenn beyde Bisthümer vertheilt bleiben. Man denke sich die Sache in ihrer ganz natürlichen Lage. Die Weit-

wäre hart das allgemein anerkannte Ansehen Ditmars so schlechterdings zu verwerfen; aber weit bedenklicher wäre es, eine denen andern eben so verdienten Schriftstellern, ja selbst den öffentlichen Acten zuwider laufende Meynung aufzustellen; und überdieß sah es so ganz dem Bischoff Heinrich von Würzburg gleich, die Trennung seines Kirchensprengels, dem Kaiser Heinrich von einem Jahre zu dem andern zu erschweren.

Weitschichtigkeit beyder Länder machte ehemals die Zertheilung in ein doppeltes Bisthum nothwendig. Hat dieser Grund, der Heinrich den Kaiser und den Synod zu Frankfurth bewog, sie durchzusetzen, heut zu Tag nicht das größte Uebergewicht? Wenn es auch nur die bischöflichen Sorgen wären, welchen die Vorsteher beyder Kirchen sich unterziehen müssen, fordert nicht jede die ganze Sorgfalt ihres Hirten? Die Anzahl der anvertrauten Seelen vom Jahr 1007. gegen das Jahr 1795, verhält sie sich nicht durch zugenommene Bevölkerung wie 10,1000? Wenn jene abergläubige Zeiten, wo das Licht des Evangeliums das Heydenthum noch nicht ganz verscheuchet hatte, wo sich noch dieses in gewiße Winkel verbarg, für beyde Gegenden einen besondern Oberhirten nöthig hatten, fordern die unsrigen weniger, wo mit einbrechender Sittenlosigkeit die Religion so tief wieder im Sinken ist. Wo ein neues Heydenthum bald öffentlich auftritt. Jedoch es mögte dieses manchem, dem das Wohl und die Beförderung der Religion nicht so nahe am Herzen liegt, zu ascetisch gesprochen seyn.

Wir wollen das Gewicht, des eben vor-

gedachten Grundes auch auf der politischen Wagschale prüfen. — Ein Fürst, der nur ein Land zu regieren hat, gehört ganz diesem ihm anvertrauten Lande zu, er wird das Ganze leicht übersehen, und diese Uebersicht wird ihm zum Vehikel dienen, weise Verordnungen zu machen, die dem localen Wohl der Unterthanen mehr angemessen sind. Da im Gegentheil der Fürst, welcher über ein doppeltes Land herrscht, Kopf (und wie oft auch Herz) theilen muß, da er in die Menge der Regierungsgeschäften nicht mit jenem Blick eindringen kann, welchen das Wohl beyder Länder fordert, folglich nicht so ganz selbst Regent seyn kann 5). Auch Fürsten haben ihre Launen,

5) Man könnte mich hier auf jene Regenten hinführen, welche mehrere weitschichtige Staaten und Königreiche beherrschen, und dadurch meine Behauptung zu entkräften suchen: allein mir wird hierauf die ehrerbietige Frage erlaubt seyn: Sind sie selbst Regenten dieser ihrer Staaten? — und wenn sie es seyn wollen? — Diese Staaten selbst, stehen sie in eben dem Verhältnisse gegen ihre Regenten, wie Bamberg gegen seine Fürsten! — Die Basis, auf welcher nach politischen Grundsätzen das Wohl der Königreiche besteht, ist derselben Macht. Alle Kräfte der untergebenen Länder concentriren sich in dem Regenten, und setzen ihn in den Stand, seinen mächtigen Nachbarn das Gleichgewicht zu

nen; denn sie sind Menschen, bey Kollisionen wegen streitigen oder oft angemaßten Rechten. Wie leicht benutzt dieselbe die Regierung des einen oder des andern Landes. Ich denke mir noch die Epochen, in welchen zur Zeit der Vereinigung Bambergs mit Würzburg, nun des ersten Stifts Referendaire und Regierung, bald darauf jene des letztern im Dictatorstone sprechen durften. Es ist bekannt, daß Zusammensicht, die Landesregierungen beyder Länder nie vereinigte; sondern eine Art von Eifersucht, bald die eine, bald die andere hinriß, nachdem die Wagschale des Credits bey dem Fürsten stieg oder fiel. Es ist gewiß, daß die Plänkeleyen wegen Territorial-Streitigkeiten zur

zu halten, die Ruhe, die Verfassung und dadurch das Wohl seiner Länder zu schützen. Mit den Fürstenthümern des deutschen Reichs, hat es ein ganz anderes Verhältniß. Kein Fürstenthum ist da eigenmächtig, die Kraft eines jeden concentrirt sich mit der Macht des ganzen Reichs unter seinem Oberhaupte. Auf die Macht und Stärke des Reichsverbandes gründet sich also die Sicherheit, Ruhe und das Wohl der Reichslande, nicht auf isolirte Selbstmacht; man muß also von einem andern Gesichtspunkte ausgehen wenn man das Wohl selbstständiger Monarchen, und von einem andern, wenn man jenes einzelner Fürstenthümer im deutschen Reiche beurtheilen will.

Zeit der Vereinigung beyder Länder unter einem Fürsten, nicht verringert, nicht gehoben worden.

Aber bey Bamberg und Würzburg, ist ja doch das Andenken jener Fürsten, welche beyde Länder zugleich regierten, gesegnet! hier muß ich den Leser auf die Geschichte vergangener Zeiten zurückführen.

Seit der Entstehung des Bamberger Bisthums bis auf das Jahr 1617., also über 600. Jahre, hatte Bamberg für sich allezeit seinen eigenen Hirten. Erst in spätern Zeiten geschah es, daß beyde Hochstifter manchmal unter einem Hirtenstabe vereinigt wurden. Johann Gotfried von Aschhausen war der erste, welcher den beyden Bisthümern Bamberg und Würzburg zugleich vorstand. Für Bamberg wurde er im Jahr 1609., für Würzburg 1617. gewählt. Die Würzburger Wahlherrn glaubten aber nichts weniger, als daß er beyde Bisthümer behalten, sondern daß er Bamberg verlassen, und sich nach Würzburg begeben würde. Allein, sie betrogen sich. Denn er hatte, da er zu Rom war, von dem Pabst Paul V. ein Breve erhalten, kraft welches er beyde Bisthümer behalten könn=

könnte. J. P. Ludewig. Epis. Contin. Fol. 1012. a Pontifice obtinuit, ut si forte, quod praesenserat Episcopus, Wirzburgensis eligeretur, ei capessere novam Spartam liceret, atque adeo, quod factu nefas alias, duo Episcopatus sub uno antistite permanerent.

Nach diesem Beyspiel ward Bischoff Franz aus dem adelichen Geschlecht Hazfeld, der zum Bischoff von Würzburg 1631. gewählt war, vom Kapitel zu Bamberg 1633. einmüthig postuliret. Eben so ward nachher das Ruder beyder Länder dem Peter Philipp von Dernbach, über Bamberg 1672. über Würzburg, 1675. übergeben. Im Jahre 1695. vereinigte Lothar Franz von Schönborn das Churfürstenthum Maynz mit dem Bisthume Bamberg, wo er vorher zum Fürst Bischoffe 1693. gewählt war. Nach diesem waren beyde Bisthümer, Bamberg und Würzburg noch unter dem Hirtenstabe drey anderer Regenten, unter Friderich Karl von Schönborn 1729. unter Adam Friderich von Seindsheim, der Würzburg im Jahr 1755, Bamberg 1757. erhielt. Endlich unter Franz Ludwig von Erthal, der den fürstlichen Bischoffsthron 1779. von beyden Ländern bestieg.

Diese

Diese Beyspiele beweisen indessen nicht, daß man es als richtigen Grundsatz aufstellen könne: Die Vereinigung Bambergs mit Würzburg oder einem andern Bisthum sey auf jeden Fall vortheilhaft. — — Jede der vergangenen Zeiten hatte ihre besondere Crisis, nach dieser muß man jede beurtheilen, und dann läßt sich daher keine allgemeine Folgerung ziehen. Jedes Individuum der Fürst-Bischöffe, von welchen uns die Jahrbücher sagen, daß sie eine doppelte Insul trugen, besaß so glänzende Regenten Tugenden, daß beyde Länder eiferten, unter ihrer weisen Regierung zu stehen.

Es würde stolze Kühnheit seyn, wenn sich Jemand in ihre Reihe stellen, und eben dieselben Länder zu regieren, übernehmen wollte. Es würde eine blinde Maxime seyn, wenn man bey den Bischoffswahlen den abstracten Grundsatz voraussetzte: es seye gut, wenn beyde Länder vereinigt wären. Alle oben genannte Fürstbischöffe, hatten vor ihrem Rufe zur zweyten Insul, Proben abgelegt, daß ihre großen Fürsten Seelen den Regierungs-Geschäften zweyer Länder gewachsen seyen.

Der muthige Gotttfried von Aschhausen, hatte sich durch seine tief durchdachten Rathschläge bey der Reichsversammlung zu Regensburg, durch vorhergehende achtjährige weise Regierung des Stifts Bambergs, berühmt gemacht, ehe Würzburg ihm die Regierung anvertraute, und dieses soll nach der (bey Ludewig am angeführten Orte) 1012. Seite Nota c. in der Absicht geschehen seyn, damit ein anderer die Bamberger Infel erhalten mögte.

Franz von Hatzfeld hatte sich in der gefährlichsten Epoche um Würzburg, als dessen Gesandter bey der Reichsversammlung zu Regensburg 1630., um Bamberg 1631. als Gesandter zu Frankfurth, verdient gemacht. Seine Wahl für beyde Bisthümer beförderte, wie Ludewig l. c. Seite 1036. in nota sub lit. c. sagt: sein Eifer für die Religion, seine Gelahrtheit, Vorsicht. Beyde Länder hatten diesen an Waffen sowol, als weisen Rathschlägen mächtigen Fürsten, gegen die Schweden vonnöthen, und der Kaiser hatte ihn in dieser Absicht den Wahlherren empfohlen.

Fürst Peter Philipp von Dornbach hatte durch kluge Regierung, mit welcher er 3. Jahre

Jahre lang Bamberg vorstand, und, durch seine Weisheit in Vereitlung Französischer List im 30jährigen Krieg sich würdig gezeiget, neben der Bamberger auch die Würzburger Insul zu tragen.

Auch die übrigen Fürsten glänzten schon durch Thaten, ehe beyde Länder sie als ihre Regenten verehrten. Lothar Franz von Schönborn als Coadjutor, und nachher als Fürst, ehe er das Churthum erhielt. Der große Friederich Karl durch 11. Jahre als Coadjutor. Adam Friederich von Seinsheim, hatte sich als liebenswürdiger Vater seiner Unterthanen gezeigt, und Franz Ludwig legitimirte sich als kluger Staatsmann in Vertretung des kaiserlichen Concommißariats eben so, als durch seine Regententugenten, welche die Bamberger lange vorher anstaunten.

Das Vaterland kann unmöglich die Pflichten der Dankbarkeit verkennen, die es diesen seinen Regenten Mustern schuldig ist. Was wird man aber auf die Frage antworten: würde Bamberg nicht glücklicher gewesen seyn, wenn diese große Fürsten Bambergs Wohl allein intereßirt hätte? Würde das Andenken

an sie, (es kommt hier wie in so vielen Stücken auf das Mehr oder Weniger an) nicht noch viel mehr gesegnet seyn? — Ganz genoß es Keinen aus besagten Regenten, da sie bey der Vereinigung zweyer weitschichtigen Länder ihre Sorgen vertheilen mußten. Ja, man darf annehmen, daß hie und da, über die geschehene Vereinigung, eine nicht ungegründete Reue Platz fand.

Von Johann Gotfried wissen wir, daß er nach seiner Wahl das Vertrauen des Würzburger Kapitels nicht besaß, daß es in den Grundsätzen, mit dem Fürsten nie einig war, und hieraus verschiedene Neckereyen entstanden seyen. Ueber seinen geliebten Fürsten Peter Philipp führte, Bamberg laute Klage, daß er nach Vereinigung des Stifts mit Würzburg gegen die jüngere Braut mehrere Achtung bezeigte, und in Würzburg sich fast beständig aufhielt. Unter den übrigen Fürsten, welche zwey Bistümer verwalteten, war immer eine höchst nachtheilige Spannung unter den Landesregierungen. Bald erhoben sich Klagen über langsameren Geschäftsgang, bald über den Luxus eines glänzenderen Hofstaates als man bey jenen Fürsten fand, welche

Bamberg allein regierten, welchen Bambergs Cassen aushalten mußten, ohne durch die Vereinigung eine neue Quelle des Zuflusses zu finden.

In dem siebenjährigen Kriege, schrieben die Bamberger den unermeßlichen Schaden, welchen das ganze Land durch verheerende preussische Einfälle erlitten hat, auf die Rechnung Würzburgs, mit welchem sie damals einen Fürsten hatten. Die preußischen Officiers sagten es bey Auflegung der Contributionen laut, daß diese Einfälle eine Rache ihres Königs seyen, wegen der Zweyen über das gewöhnliche Contingent von Seiten Würzburg an den Kaiser abgegebenen Regimentern, und und da bey gegenwärtigem französischem Kriege, Bamberg von andern Ständen der Vorwurf gemacht werden will, man hätte es von dem ausschreibenden Fürsten, dem das Kreis-Directorium gebührte, nicht erwartet, daß er gegen das zeitherige System, seine Truppen von den andern Kraistruppen sondern, und dem Kayser zur Disposition überlassen würde, indem dadurch die bisherige Ordnung der Dinge verändert, das Band, welches die Kraise vereinigen sollte, getrennet, und dem Reiche

sein politisches Ansehen und Gewicht benommen seye, welches es haben würde, wenn es eine zahlreiche Armee an den Ufern des Rheins stehen hätte; so wird der Bamberger Staatsmann darauf sagen müssen: Würzburg gab den Ton zu dieser Idee an, der in den Ohren Franz Ludwigs herrlich schallte, und Bamberg mußte folgen, weil es mit Würzburg einen und den nehmlichen Fürsten hatte. Man sagt freylich, durch die Vereinigung beyder Länder unter einem Fürsten, seye zwischen denselben mehr Einigkeit zu erwarten; alleine Thatsachen widersprechen. Diesen Erwartungen, die unaufhörlichen Plänkeleyen wegen Territorial-Streitigkeiten, Mißverständnisse zwischen Beamten und Pfarrern in den Ortschaften, wo das territorium Bambergisch, die Pfarrey Würzburgisch ist, waren die nehmlichen bey der Vereinigung wie vorher, ohne daß sie zeither wären berichtiget oder nur gemindert worden. Bey Erwägung solcher Ereignisse, bleibt es kein Problem mehr, ob für Bamberg die Vereinigung mit Würzburg in vergangenen Zeiten nützlich war. — Aber das oeconomische Fach gewinnt doch dabey, sagt man, und führt noch dazu die abgeschmackte Sprache: Bamberg sey nicht im Stande seinen Für-

 sten

sten allein zu ernähren. Wie grundlos und unüberlegt aber dieß gesprochen seye, sieht jeder Vernünftige ein. Man darf nur jene Bischöffe, welche von Stiftung des Bisthums bis auf unsere Zeiten lebten, an den Fingern zählen. Als Bischöffe von Bamberg allein, lebten sie alle nach Sitte der deutschen Höfe, mit Wohlstand, und vielen diente der bey der Ergiebigkeit des Landes reichliche Ueberschuß der Einkünfte, zum Fond jener glänzenden Stiftungen oder andern Anlagen, die wir noch haben. —

Ich kann gar nicht begreifen, wie selbst einige der wählenden Herrn Domkapitularen diese irrige Meynung hegen konnten, wie sie diese bey der letzten Fürstenwahl sogar im Munde führten, und sie als den Grund angaben, warum sie für die Person des Fürsten von Würzburg, der doch nicht einmal ein Mitglied des Bamberger Capitels ist 6), Parthie nahmen.

8) Da ich dieses schreibe, so erwiesen schon Ihro Hochfürstlichen Gnaden von Würzburg dem hohen Domstifte zu Bamberg die ausgezeichnete Achtung, die letzte Domicellarpräbende daselbst in Besitz zu nehmen. Einige wollen den fein getriebenen Unterschied machen, die hohe

nahmen. Doch ich bescheide mich gerne zu glauben, daß sie wichtigere Gründe gehabt haben, wenn sie für die Person des Fürstbischoffs ihre Stimme gaben. Wenn einmal diese Behauptung bestünde, so würde sie wegen der Fortdauer des Grundes auf jedem Fall für die Zukunft bestehen. Das Bamberger Bisthum müßte sich gefallen lassen, eine Zugabe zu dem Würzburger zu werden, wie Worms zu Maynz. Und dann glaube ich, hätte Bamberg auch kein in seiner bisherigen Art und Verfassung bestehendes Domkapitel mehr vonnöthen; wenigstens solche Behauptung in dem Munde eines Bambergischen Capitularen, trifft immer in ihren nachtheiligen Folgen das Capitel selbst, weil dem Dom-Capitel sein freyes Wahlrecht verenget, dasselbe blindlings zur Wahl dessen, welchen Würzburg gewählet, vermüßiget, und wie der neueste Fall gewesen wäre, denen Capitularen der Weg zum Bisthume verschlossen würde. —

hohe Person des Fürsten von Würzburg, wäre zwar nicht de gremio capituli, aber doch de corpore praebendatorum.

Wenn man eine öconomische Speculation zum Grunde der Vereinigung legt, so fürchte ich, man möchte sich am Ende getäuscht sehen. Sie kann in keinem andern Ersparungszweige bestehen, als in dem, daß auf gewisse Monathe pro mensa episcopali keine Ausgaben zu machen seyen. Dies ist aber auch nur gesagt. Verursachet denn das in Bamberg zurückgelassene Hofpersonale keine Ausgaben? Werden denn die sonstigen gewöhnlichen, nur auf die geringste Art vermindert? Die vergangenen Zeiten lehren, daß die Fürsten, welche neben der Bamberger Inful, auch den Herzogs-Hut trugen, (welchen sie, wenn sie nach Bamberg reisten, niemals in Würzburg zurückließen,) einen mehr glänzenden Hofstaat liebten, — einen solchen Aufwand machten, der mehr verschlungen hat, als die Ersparniß wegen der Abwesenheit des Fürsten hätte abwerfen können. Wie getrauet sich da der feinste Cameralist seine Rechnung zu finden. 7) Wenn

7) Ich habe es aus dem Munde eines wahrheitliebenden Cameralisten, daß bey dem verlebten Fürst Bischoff Franz Ludwig, der als Grundsatz annahm, Hofhaltung ist keine Haushaltung, und folgsam auf ein strengeres Ersparniß bey Hof gar nicht sahe, daß, sage ich, die Kammer nach dessen sechsmonatlichen Aufenthalt

Wenn man bey der Weihungs-Ceremonie manchmal nicht bischöfliche, sondern königliche Kosten aufwendet, mag freylich, das was Bamberg abwirft, einem wenig dünken.

Im vorigen Jahrhundert stund Marquard Sebastian, aus dem Geschlechte der Schenken von Staufenberg zehn Jahre lang dem Bamberger Bisthume allein vor. Bey Unterhaltung eines fürstlichen, den damaligen Zeiten nach, kostbaren Hofstaats, war der ganz solide Cammerbau nach einer bekann-

enthalt in Bamberg 74000 fl. und zwar von dieser Summe, dem Fleischhacker, 15000 fl. zu bezahlen hatte. Ein anderer Sachkundiger versichert mich, daß, wenn man berechne, was unter gedachtem Fürsten das Hofpersonale vom Fürsten an, biß auf den letzten Diener gekostet habe, im Durchschnitt genommen, in jeder Woche auf jedem Kopf 27. fl. käme, ohngeachtet man sicher annehmen darf, daß unter der Regierung dieses Fürsten, Tag für Tag, an 10. bis 11. abgesonderten Tafeln angerichtet worden, und daß jeder Zeit, das den Hof entweder nach Bamberg begleitende Würzburger, oder nach Würzburg begleitende Bamberger Personale, nebst der Kost, das Kostgeld gezogen. So füllte doch dieser große Fürst den Cammersäckel zu einer Zeit, wo der gegenwärtige Krieg jedem Reichsfürsten beträchtliche Auslagen abzwingt, ohne neue Abgaben aufzulegen. Man hat also keine filzige niederträchtige Wirthschaft nöthig, um seinen eigeneu Fürsten zu erhalten.

ten und unwidersprochenen Sage, nicht im Stande, den ersparten Schatz des Geldes ohne besonderer Unterstützung zu tragen. Und sein Nachfolger Franz Lothar sah sich durch diesen liegenden Schatz gereitzet, das kostbare und weitschichtige Gebäude der Residenz fortzusetzen, und so viele mit seinen Wappen gezierte Gebäude zu vollenden. Ich kann hier die sichere Bemerkung hinzufügen, daß sich der Anfang der Bamberger Hochstifts Schulden nicht von einem Regenten her datire, der die Bamberger Insul allein trug.

Fürst Philipp Anton von Frankenstein, der dem Hochstifte Bamberg allein von 1746. bis 1753. vorstund, und dessen mit vollem Aufwande unterhaltener, ansehnlicher Hof, durch immerwährenden Besuch hoher Gesandtschaften noch glänzender war, hinterließ, nebst dem steten Andenken an seine mildthätige und frohe Regierungs-Jahre, gefüllte Kornböden, und mit vielen kostbaren Weinen gespickte Weinkeller.

Die öconomische Speculationen, welche unter der kurzen dreyjährigen Regierung des

1757. verlebten Fürsten, Franz Conrad Grafen von Stadion Bambergs Financen in den besten Zustand setzten, die weisen Einschränkungen, welche der jetzo zum Wohl seiner Unterthanen gnädigst regierende Fürst, Christoph Franz zum Systeme sich nimmt, wären bey der abermaligen Vereinigung beyder Länder, nicht einmal gedenkbar, ohneracht[et] sie in ihrem Ertrage gewiß beträchtlicher sind, als die so sehr gepriesene Ersparniß wegen Abwesenheit des Fürsten. — Endlich soll noch der wichtigste Staatsgrund, beyde Bisthümer unter einer Person zu vereinbaren, jener seyn, dessen sich ohnlängst der kayserliche, königliche Minister, Graf von Schlick als Wahlgesandter in Bamberg (jedoch ohne fruchtbaren Erfolge) bedienen zu müssen glaubte, nehmlich, damit durch sothane Vereinigung der katholische Theil der Reichsstände, das Uebergewicht erhalte 8). Die Kraisverfassung gehandhabet, gegen alles Widrige gedecket, und sicher

8) Wird denn nicht allenfalls die Vereinigung der Eichstädter Infel, und etwa des Teutschmeisterthums, von diesem für das Interesse der katholischen Kirche so sehr belebten und apostolisch eifernden Herrn, als ein noch mächtigeres und zum Ziele näher führendes Mittel nothwendig erfolgen müssen?

gestellt seyn möge. Ehe ich diesen angeführten Staatsgrund widerlege, wie wäre es, wenn man gegen denselben die Ausnahme machte, daß er zum Endzwecke habe, die katholischen gegen die protestantischen Stände ganz unnöthig aufzuwieglen, und unter der Masque der Religion, eine Auflösung des Kraisbündnisses zu veranlassen. Die Obliegenheit der Kraisstände ist gemeinsam auf die Wohlfarth des Kraises zu würken; zu was also die Stiftung einer höchstgefährlichen Ligue, die mehr zur Zerrüttung, als Aufrechthaltung dienet? Gesetzt aber, die von des Herrn Gesandten Excellenz geschehene Vorstellung, habe die Erhaltung der Kraisverfassung zur Absicht gehabt, ist die Vereinigung Bambergs mit Würzburg das zweckmäßige Mittel? was wird dadurch bewürket? Nichts. Läßt sich denn nicht Vereinigung der Gesinnungen hofen, wenn gleichwol jedes Stift seinen eigenen Regenten hat? Können denn beyde Regenten nicht das engste Vertrauen unter sich pflegen, und Vertrauen mit Vertrauen erwiedern. Ich bin überzeugt von der dem verehrungswürdigen Fürsten von Würzburg beywohnenden patriotischen Gesinnung, daß er auf die Handhabung der Kraisverfassung als einzelner Fürst

von

von Würzburg, eben so eifrig mitwirken werde, als er es bey der Vereinigung mit gethan haben würde. Der kaiserliche Herr Gesandte wird doch gegenwärtig gleiche Gesinnungen hegen? Das beyderseitige Interesse der zwey benachbarten Bisthümer, ist auf das engste in einander geflochten. Dem einem, wie dem andern, muß an Festhaltung der Kraisverfassung alles gelegen seyn.

Wenn es also auf die (wo möglich) unverletzliche Erhaltung der kraisständlichen Rechte ankömmt, wer sollte nicht sicher erwarten, daß beyde mit einer Stimme und mit vereinigter pflichtmäßiger Kraft diese vertheidigen werden? Ja, ich glaube vielmehr, daß es in Hinsicht auf Kraisgeschäfte zuträglicher seye, daß beyde Länder ihre besondere Fürsten haben.

Zuträglicher für Bamberg, welches, da dessen Regent bekanntlich ausschreibender Fürst ist, sich billig beklagen kann, daß es die Pflicht seines Amtes nicht anders als gleichsam unter der Vormundschaft bey Vereinigung beyder Fürstenthümer hat ausüben können. Unter vielen nachtheiligen Folgen, berühre ich

nur diese. Es ist zuverlässig, daß unter der Regierung, Franz Ludwigs, dieses doch so sehr für die Reichs- und Kraisstandsmäßige Erhaltung von ganzer Seele eingenommenen Fürsten, die Kraisakten von mehreren Jahren, nicht einmal in Bamberg als ihrem gehörigen Orte, sondern in Würzburg lagen. Zuträglicher für die Kraisstände selbst, denn diese, wenn sie ihr Vertrauen, aus da und dort eintrettenden Ursachen in ihren Angelegenheiten dem einen nicht schenken wollten, können mit diesem den andern beehren, und dennoch unter sich vertrauliche Rücksprache über diejenige Maaßnehmung pflegen, mit welcher zu Werke zu gehen ist. Zuträglicher selbst für den kaiserlichen Hof, denn wenn der Regent beyder Hochstifter in die Gesinnungen des kaiserlichen Hofes nicht eingehen will, so ist alles mit einmal beschweret, da im umgewandten Fall, wenn jedes Hochstift seinen eigenen Regenten hat, einer den andern einstimmen, und zum Beytritt bewegen kann.

Der letzte Grund, durch welchen einige die Nothwendigkeit der Vereinigung beyder Hochstifter beweisen wollen, besteht noch darinnen, daß beyde Fürstenthümer durch ihre

Ver-

Vereinbarung in einem Subjecte ein respectables Ansehen gewinnen. Bamberg und Würzburg wird also respectabel! Wo? Zu Rosbach? Was vermögen zwey Mücken gegen Adler und Löwen? Gegen auswärtige Eingriffe, fruchtet die Vereinigung beyder Hochstifter platerdings nichts. Der Beweis davon liegt durch Thatsachen schon vor Augen.

Bamberg und Würzburg waren ja dazumal miteinander verbunden, als Preusens Majestät die beyden Fürstenthümer Bayreuth und Anspach überkam, und dennoch ertrugen sie die geschehenen Vergewaltigungen mit verbundener Geduld. Wenn mächtige Nachbarn Gewalt an die Stelle des Rechts setzen, und geltend machen wollen, dann wird Bamberg samt oder sonders Würzburg nicht widerstehen können. Bamberg und Würzburg waren vereiniget, als ersteres im siebenjährigen Kriege von den eingefallenen Truppen die gewaltsamsten Erpressungen nnd Räubereyen erleiden muste. Eilte, oder konnte Würzburg ihm zur Hülfe eilen gegen einige Tausend Feinde? Diese Gründe sah der größere und bessere Theil der Bamberger Wahlherrn wohl ein. Vorspieglungen dieser Art konnten hier nicht die

Ueber-

Ueberzeugung erwecken, daß Bamberg an Würzburg angekettet werden müßte, da Bamberg, seit seiner Existenz nie einen Bischoff gehabt, der nicht ex gremio capituli gewesen, wenn er gleich auch schon anderswo Bischoff war; da man sich an den Grundsatz hielt: der Regent müsse seine Unterthanen, der Hirt seine Schafe, und diese ihn kennen; da man als sicher annahm, daß jedem dieser Hochstifter sein eigener Regent, in Hinsicht auf den weiten Umfang des geistlichen, weltlichen, auch Staatsfach unentbehrlich seye; so konnten sich diese Wählenden nicht entschließen, mit ihren Wahlstimmen, zum ewigen Vorwurf der empfindlichsten Erniedrigung für das ganze Kapitel und einzelne Mitglieder derselben, aus der Mitte des Kapitels zu gehen. Sie wollten nicht das Werkzeug seyn, durch welches die Vorstellung, Bamberg und Würzburg, müsse einen und den nehmlichen Regenten haben, voraussichtlich wohl immerwährend hätte werden können.

Daß man seine unbeschränkte Wahlfreyheit standhaft zu vertheidigen wisse, daß man die Erhaltung der Ehre des Domkapitels,

tels, und die dadurch zu erhaltende Stärkung des Volksvertrauens gegen das Domkapitel ganz alleine zur Richtschnur nahm, daß man das Bisthum Bamberg zu keinen Filialbisthum von Würzburg erniedrigen lassen wollte, stunde allerdings von dem löblichen Gemeinsinn dieser hohen Wählenden zu erwarten.

In

In den Jahrbüchern der Völker werden wir finden, daß die Könige und Mächtigen der Erde, Stifter der meisten Episcopate waren. Unter dem Schutze ihres Scepters verbreitete sich die Religion ungemein. Um sie in ihrer Blüthe zu erhalten, oder vielmehr Früchte zur Reife zu bringen, stifteten sie Bisthümer, beschenkten dieselben mit vielen Besitzungen und Freyheiten. 9)

Wer

9) Dieß zur Lösung meiner Seele, zur Vergebung meiner Sünden, war das gewöhnliche Anbringen, womit man seine Gabe auf den Altar legte. Mancher Große mag sich vielleicht auch überzeugt haben, daß die an geistliche Stiftungen überlassene Schlösser und andere Haabe noch lange nicht hinreichten, seine nicht gemeine Sünden zu lösen. Verschiedene Zeitumstände und Meynungen, die Kreutzzüge, der Glaube an die Nähe des jüngsten Tages, begünstigten diesen Eifer. Meibom in den Anmerkungen zu einer Urkunde Thassilonis Tom. 3. rer. germ. pag. 195. bringt viele bey. Unter andern heißt es in einem Diplome Heinrichs IV. vom Jahr 1086. ob spem et Praemium vitae aeternae, ob remissionem omnium peccatorum, ob salutem corporum et sempiternam requiem animarum, ob Cotidianam memoriam sui suorumque omnium Regum quoque et Episcoporum, Principum et omnium ejusdem loci, statum et honorem diligen-

Wer weiß nicht, was Constantin der Große, Clodwig, Pipin, Karl der Große, Ludwig der Fromme, die drey Ottonen, Heinrich der Heilige mit gleichsam verschwenderischer Freygebigkeit gethan haben? Unter den Carolingern erhielten die Bischöffe und ihre Kirchen, Zehenden, gewisse Mansos (Huben 10) oder zinsbare Bauerntheile von Heerbannsstrafen. 11) Unter den sächsischen

diligentinm et defendentium, cunctorumque christi fidelium.

10) Huben, Hufe, Huob, Hoba, Hova, Oba, Mansus ist ein gewisses Flächenmaaß, nach welchem die Größe der Felder, Wiesen, Gärten, Hölzer und dergleichen ausgemessen wird. Manchmal heißt Hufe soviel Acker mit inbegriffener Dorfgerechtigkeit, als zur Unterhaltung eines Bauern nöthig ist. Eine Haupthufe, ein vollständiges Bauerngut. Eine Stück Hufe, ein Theil des ersten, daher Haupt- und Halbhübner. Das Dominium directum stunde der Kirche, den adelichen, oder einem andern Lehnherrn zu, und die Hüfner mußten davon einen jährlichen Canonem, Censum, nebst Frohnen entrichten.

11) Heerbann, Heribannus, Bannus militaris, l'arrierre bann, heut zu Tage Heersfolge, sonst auch arribannum, arbanagium, erbannum, haribannum, du Fresne Gloss. latin. Tom. 2. Ein Aufgeboth zum Kriege. Dies ward nach gehaltenem

sächsischen Kaisern, bekamen sie ganze Grafschaften, Gauen, Städte und Ortschaften geschenket. Man sehe Gudenus Codex diplom. N. 128. Seite 351. und Pfeffinger Tom. 1. Tit. 15. liefert ein umständliches Verzeichniß von Städten und Dörfern, welchen die fränkischen Könige noch vor Karls des Großen Zeiten, den Bischöffen geschenkt haben.

Es mag seyn, daß, wie Constantin der Große aus Frömmigkeit und Eifer für die Religion, so Karl der Große und besonders Otto I., aus Politik, die Bischöffe in einen respectabeln Stand zu setzen suchten, damit durch sie eine Art von Gleichgewicht gegen die zu mächtigen Herzoge und Grafen hergestellt, anderer Seits durch sie, die besiegten Nationen im Zaum gehalten würden. Denn, sagt Sartori geist- u. weltliches Staatsrecht, 1. B. 1. Theil S. 23. man sahe, daß das Ansehen der Bischöffe oft besser als das Schwerdt würkte. Selbst von Heinrich II. sagt Herr Kirchenrath Gottl. Aug. Tittel in seinen Ausfüh-

nem Rath und gemachtem Abschied verkündiget. Jeder, den die Reihe traf, mußte sich wider den Feind in Bereitschaft finden lassen.

Ausführungen zur deutschen Reichsgeschichte 1. Band, Seite 324.: „Man muß es nicht „darum für Schwäche halten, wenn die da„maligen Kaiser sich gegen die Geistlichkeit so „wohlthätig und gefällig bewiesen. Oft war „es Politik — wegen des allzuwichtigen Ein„flusses, den die Geistlichkeit in diesen Zeiten, „in die weltlichen Geschäfte und selbst oft in die „Besetzung und Befestigung des Thrones hat„ten. Für Heinrichen 12) scheint es eine poli„tische Maxime gewesen zu seyn, die hohe Geist„lichkeit immer auf seiner Seite zu halten, und „in manchen Lagen hatte auch Heinrich den „wichtigsten Vortheil davon."

Wenn auch die Kaiser aus dieser Maxime handelten, so konnten doch die neugestifteten Kirchen nicht mißkennen, daß sie diesen Fürsten ihre Existenz zu verdanken haben, und die Fürsten glaubten auch daher berechtigt zu seyn, für das Wohl der von ihnen oder ihren Vorfah-

12) Wer Aechtes und Unächtes vom Heinrich II. lesen will, der nehme die acta S. Henrici rom. imp. von dem Jesuiten Sollerio; er wird hier Legendenkram und wichtige historische Bemerkungen antreffen.

fahren gestifteten und dotirten Kirchen, zu wachen. Daher kam der Einfluß der Könige in die Wahlen der Bischöffe, die sich zugeeignete Benennung derselben, die Investituren, — diese letzten sind besonders merkwürdig. Sie sind nichts anders, als die Uebergabe gewisser Güter, Vorrechte, Regalien, durch Ueberreichung eines äußerlichen Sinnbildes. Diese Zeichen waren willkührlich, man bediente sich bald einer Lanze, mit der Fahne, bald eines Helms, bald eines Brustharnisches, eines Schwerdtes, Sporns, eines grünen Zweigs, gegen die Bischöffe aber des Staats mit dem Ringe. Der Gebrauch die Bischöffe zu investiren, war ganz unschuldig, und da sie als Vasallen, Grafschaften und andere Ländereyen, ja Regalien z. B. das Münzrecht, Zölle von den Kaisern und Königen erhielten 13), so hatten sie den entschie-

13) Wie weit der Eifer der Weltlichen gieng, die Geistlichen mit Gütern zu bereichern, kann man unter andern sehen ex diplomate Henrici quarti imperatore donantis archiepiscopo Bremensi Liemaro ejusque ecclesiae Abbatiam fredana in pago Westphale in comitatu Gerhardi comitis sitam. Dedimus autem sicut mos est dare regibus et imperatoribus cum mini-

entschieden richtigen Grund, unter einem willkührlichen Sinnbilde dieselbe den Bischöffen zu ertheilen. Die Großen hatten den Bischöffen, Macht und Reichthümer zugeworfen, und nun sollten mit einmal alle diese so mächtig und reich gewordene Geistlichen aus allen Lebensverhältnissen mit dem Kaisern gerissen werden. Sie sollten keinen Vassallendienst mehr thun. Der Kaiser, der durch würkliche Ertheilung oder gemachte Hoffnung derselben sich so manchen treuen Diener erworben hatte, sollte auf die Besetzung dieser wichtigen Stellen gar keinen Einfluß mehr haben; denn durch die genannten Zeichen eine geistliche Gewalt geben zu wollen, fiel den Kaisern nirgends ein, und ruhig übten sie dies Recht bis auf die

ministerialibus, cum mancipiis, utriusque sexus, cum Clericis, ecclesiis, ecclesiarumque dotibus, decimis, terriscultis et incultis, quaesitis et inquirendis, silvis, forestis, venationibus, pratis, aquis, aquarumque decursibus, piscationibus, viis et inviis, molis, molendis, pascuis, mercatis, theloneis, monetis: ad haec etiam cum omni utilitate, quae exire ex bonis juste poterit. Actum Wormatiae anno Christi 1085. indict. IIX. V. Kalend. Januar.

Zeiten Heinrich des IV. aus. Unter diesem begann jener berüchtigte Investiturstreit. Heinrich war erst ein fünfjähriger Prinz, als sein Vater Heinrich der III. starb, und alle, die sich um seine Erziehung schlugen, halfen getreu dieselbe zu verderben. Agnes, die Mutter des jungen minderjährigen Heinrichs, übernahm die Reichsverwaltung 14). Sie erzog den König ganz weibisch, und setzte sich wegen allzu vertrauten Umgang mit dem Bischoff Heinrich von Augsburg, manchen Beschuldigungen aus. Die Geistlichkeit, die gerne ihre Hände am Regimentsruder haben wollte, gieng darauf aus, den Prinzen der Kaiserin zu entführen. Hanno, der Erbischoff zu Cölln, benutzte ein zu Kaysersworth am Rhein angestelltes Gastmal. Er lud den Prinzen ein, ein neuerbautes ganz besonderes Schiff einzusehen. So bald derselbe in das Schiff gestiegen war,

14) Agnes vergab viele Bisthümer, ja sie ließ 1061. in einer Winkelversammlung Honorius zum Pabst ernennen; er erlangte aber nie den Besitz, den Anselmus Bischoff zu Lucca, ward durch Beywürkung des Archidiaconi Hildebrandi, den auch die Normannen, und einige Römer unterstützten, erwählt, Otto Fris. lib. 6. cap. 3. 4. Lambert. Schaf. ad annum 1063. et 64.

war, trieben die in geheim beorderten Schifleute dasselbe in die Mitte des Stroms, und Heinrich der Prinz, der sich schon verlohren glaubte, sprang in den Fluß, ward aber durch den Grafen Ebert von Braunschweig gerettet. Hanno von Cölln regierte nun Kraft einer von ihm bekannt gemachten Verordnung und ertheilte die ledigen Bisthümer seinen nächsten Anverwandten, Adalbert von Bremen. Der feine und geschmeidige Nebenbuhler des strengen Hanno, ergriff die Gelegenheit, da Hanno zur Papstwahl abreiste, und bemeisterte sich des Prinzen. Adelbert verleitete den jungen König noch mehr auf Irrwege; er machte ihm alle Gelegenheit zu Ausschweifungen. Bertholdus Constant. ad a. 1068. Er befriedigte durch den Prinzen seine Leidenschaften, und gab alle Aemter, Bisthümer und Abteyen um das Geld hin. Lambert ad a. 1063. Heinrich, der nun zur Allein-Regierung gelangte, setzte die Mißbräuche, zu welchen er erzogen war, pünktlich fort. Mit Hintansetzung der auch durch kaiserliche Privilegien bestätigten Wahlfreyheit, verkaufte er die Bisthümer und Abteyen öffentlich, und zwar an die unwürdigsten, zum Hirtenamte untauglichsten Leute.

Dies weckte Gregor VII. auf, einen Mann, der ganz in dem Geiste der Hierarchie genährt war, der von den Vorzügen seiner Würde eben so erfüllt, als trunken von jenem geistlichen Stolze war, den er mit unbändiger Leidenschaft bey jeder Gelegenheit durchsetzen zu müssen, glaubte. Gregor erließ an den Kayser Abmahnungsschreiben. Heinrich, der diese gut aufzunehmen schien, schrieb zurücke: er wäre durch einseitige Vorstellungen hintergangen worden, und versprach, von allem abzustehen, was die Freyheit der deutschen Kirche nur auf eine Art verletzen könnte, hielt aber nicht Wort. Gregor untersagte dem Kaiser alle Investituren. Da er wieder nicht gehorchte, rief er ihn nach Rom, sich zu verantworten. Gregor hielt wegen dem Investiturstreit verschiedene Concilien, besonders 1078. zu Rom, wo jene, die von Layen Investituren erhielten, und jene Layen, welche sie ertheilten, in den Bann gethan wurden. Der Nachfolger, Victors III. erneuerte Gregors Edict in dem Synod zu Benevent 1087. Urban II. erneuerte die Excommunication Heinrichs, so wie Paschal II.

Heinrich spielte verschiedene Rollen in dieser

kritischen

kritischen Lage. Er machte Versprechen, die er aber, wie bemerket worden, nicht hielt. Er trat mit kaiserlicher Macht auf, wollte in einer Versammlung deutscher Bischöffe zu Worms und Pavia den Papst absetzen, Hontheim. Hist. Trev. T. I. p. 419. Es fruchtete aber nichts. Er ließ sich die schimpflichste Demüthigung zu Canossa gefallen, (man sehe Schmidts Geschichte der Deutschen 1. B. 4 C.) um die Absolution von der Excommunication zu erhalten, belehnte aber nach seiner Rückkehr nach Deutschland, die durch Geld gewordene Bischöffe, auf alte Manier. Er setzte den päpstlichen Bullen Rechtsgründe entgegen, (denn es fanden sich rechtschaffene Leute, welche des Kaisers Recht gegen den Papst mit Schriften vertheidigten. Z. Ex. Waltram Ivo de Chartres; man sehe Goldart in Apol. pro Henr. IV. adversus Gregorium VII.) Er reußirte aber aber nicht. Der abgesetzte Kaiser kam noch in solche dürftige Umstände, daß er den Bischoff Gebhard zu Speyer vergebens um eine Präbende anflehte. Er starb zu Lüttich den 10. August 1106. und seinem entseelten Körper, gönnte man keine Ruhe. Er ward des Begräbnisses unwürdig erklärt, und auf Befehl des Papstes wieder ausgegraben.

Man brachte seinen Leib heimlich nach Speyer. Hier mußte er fünf Jahre in der Capelle St. Asia auf der Bahre unbegraben stehen bleiben. Im Jahr 1111. erfolgte die päpstliche Absolution vom Bann, und dann ward er in die von ihm so prächtig aufgebaute Hauptkirche von seinem Sohne Heinrich V. zu Speyer königlich beygesetzet. Heinrich V., den die Geschichte als einen ungerechten, harten, aber klugen, verschlagenen, feuerigen Fürsten, als einen tapfern Soldaten darstellt, hatte seinem verlebten Vater das Reich abgetrotzet. 15)

Beym Antritte seiner Regierung, suchte er sich gleich mit dem römischen Stuhl in ein gutes Vernehmen zu setzen. Die seinem Vater streitig gemachte Benennung der Bischöffe, suchte er standhaft zu behaupten. Er hatte Geist und Thätigkeit genug, die Majestät und seine Rechte zu vertheidigen und handelte nach den Grundsätzen seines Vaters. Da eben eine bischöffliche Stelle zu Verdun erledigt

war,

15) Heinrich IV. ward von seinem Sohn Heinrich V. in dem Schlosse Bingen, und dann zu Bekelnheim eingesperret, durch die härtesten Bedrohungen gezwungen, die Reichskleinodien herzugeben, und dem Kaiserthume auf dem Convente zu Ingelheim zu entsagen.

war, so ließ er die neue Wahl mit voller Freyheit von der Geistligkeit und Landschaft vornehmen, belehnte aber den neuerwählten Bischoff Richard mit Ring und Staabe. Er erweckte dadurch, weit entfernt mit Gefälligkeit für die Päpste, sein großes Regal, die Investitur aufzuopfern, die alte Fehde wieder. Doch erbot er sich die Sache in Güte beyzulegen. Da er es nicht gerne allein auf sich nehmen wollte; so hielt er es für das nöthigste, wenn der Papst selbst nach Deutschland käme, und in Beyseyn der geistlichen und weltlichen Fürsten mit ihm in Unterredung träte. Der Papst war auch würklich im Begriffe sich nach Deutschland zu begeben, als er, man weiß nicht aus Mißtrauen gegen die deutsche Nation oder des französischen Schutzes wegen, seinen Weg nach Frankreich nahm 16). Heinrich

 schickte

16). Lugerius in vita Ludovici Grossi sagt pag. 102. occurrunt Papae Rex Philippus et dominus Ludovicus filius ejus. — Cum quibus de statu ecclesiae familiariter contulit, eosque blande demulcens, beato Petro sibique ejus Vicario suplicat opem ferre, acclesiam manutenere — ecclesiae hostibus,

schickte dem nach Frankreich reisenden Papst eine glänzende Gesandschaft nach Chalon entgegen. Unter dieser war der entschlossene Herzog Welf von Bayern, ein Schreckenmann seiner Zeit. Da der Papst unbefriedigende Antworten ertheilte, so schlug Welf mit Unmuth anf sein Schwerd, und sagte: nicht hier mit Worten, sondern zu Rom mit dem Schwerde wird die Sache sich endigen. Herr Westenrieder in seinem Bayerisch historischen Calender, oder Jahrbuch der merkwürdigsten Bayerischen Begebenheiten für das Jahr 1788. Seite 60. nebst einem Kupfer. Paschal untersagte in einem Koncilium zu Troyes aufs neue die Investituren. Heinrich erklärte das Verbot als unverbindlich, berief sich auf eine allgemeine Kirchenversammlung, und fuhr fort die Bischöffe mit Ring und Stab zu belehnen. Der nun mit beyderseitigem Eifer in Flammen gesetzte und fortwährende Investiturstreit, die Begierde sich krönen zu lassen, und Italien

bus potissimum Henrico imperatori audacter resistere, qui amicitiae, auxilii et consilii dextras dederunt.

lien sich gelegenheitlich zu unterwerfen, waren in der Seele Heinrich V. Gründe genug den Römerzug durch Geld und bittliche Vorstellungen zu beschleunigen.

Der Kayser brach nun mit stark bewafneter Hand (nach Otto von Freysingen lib. 7. cap. 14. pag. 146. hatte er einer in den Ebenen Italiens gehaltenen Musterung zufolge, dreyßigtausend ausgesuchtee Reuter) nach Rom auf. Alles was ihm in dem Wege stand, zerschmetterte er wie ein Hammer, verschiedene Städte verwüstete er mit Feuer und Schwerd oder warf ihr Mauern ein. Der dadurch veranlaßte allgemeine Schrecken bewürkte Vergleichsvorschläge. Diese waren, der Kayser mögte sich der Investitur mit Ring und Stab enthalten, die deutschen Prälaten sollten ihre Regalien zurückgeben, und nach gänzlicher Abtrettung aller von den deutschen Königen überkommenen Gütern und Ländereyen sich künftig mit den Zehenden und Opfern behelfen. Paschal konnte aber wegen den allgemeinen Widerspruch der Klerisey, welche sich die durch den Papst vorgeschlagene Zurückgabe der Güter nicht gefallen ließ 17), die-

17) Godefridus Viterb. Pti 17 Chron. pag. 505.

diesen Gedanken nicht auszuführen, und verweigerte noch deswegen die Krönung des Kaysers. Albert des Kaysers Kanzler, sagte, was braucht es viel, ihr sollt wissen, daß unser Herr der Kayser gekrönt seyn will, wie ehemals Karl der Große, Ludwig und die übrigen Kayser sind gekrönt worden. Acta vaticana. Baron ad annum 1111.

Der ungeduldige, und durch die Vorstellungen des Kanzler Albert noch mehr gereitzte Kayser nahm den Papst gefangen, und zwang denselben in einer feyerlichen Urkunde, die Belehnung mit Ring und Staabe zu gestatten, und Heinrich ward von dem Papst mit aller Feyerlichkeit gekrönet. 18) Posselt, Geschichte

505. Pactio sacramentis et obsidibus inter Papam et imperatorem asseritur firmata fuisse, quam renitentibus Episcopis Papa adimplere non poterat.

18) Conradus Urspergensis pag. 255. sagt Pater apostolicus ab Episcopis et aliis fidelibus Regis est custoditus, usque ad pacatam et ecclesiasticam consecrationem imperatoris in exemplum Patriarchae Jacob dicentis ad Angelum: non dimittam te, nisi benedixeris mihi.

geschichte der Deutschen Buch 2. Absch. 36. Seite 60.

Der errichtete Vertrag bestand in Folgendem: der Papst versprach den Kayser wegen der Investitur nicht mehr zu beunruhigen; Erz- und Bischöffe sollten jene frey und sicher konsecriren können, welche der Kayser mit Staabe und Ring investirt hätte. Der Erwählte sollte nicht eher konsecrirt werden, bis er vom Kaiser investirt seye. Der Kayser versprach dem Papste, die mit ihm gefangene Kardinäle in zwey Tagen in Freyheit zu setzen, dem römischen Stuhl alles wieder zu geben, was er von dem Patrimonio des heiligen Petrus besitze. Im Nahmen des Papsts, haben 13. Cardinäle, in jenem des Kaisers 15. Fürsten den Vertrag beschworen.

Kaum aber hatte Heinrich Rom verlassen, so wurden nicht nur die Römer, sondern auch einige Bischöffe, als Robert von Paris, Gualo von St. Paul de Leon und andere äußerst schwürig. Paschal mußte dem Vorwurf leiden, als habe er die Kirche und ihre Rechte dahin gegeben. Er legte dahero in dem von ihm berufenen concilio lateranensi sein

Glaubensbekenntniß ab: daß er seinen Vorfahrern Gregor VII. und Urban in Allem beypflichte, und daß dem Kaiser der Investitur halber verliehene sogenannte Privilegium, ward als widerrechtlich, als mit Gewalt erpresset, in des Papsts und Synods Nahmen ordentlich widerrufen, und verdammet. Acta concil. lateran. bey Baronius Tom. 12. ad a. 1112. No. 7. S. 96. 97. Paschal starb 1118. Ohne Heinrichs Vorwissen, ward Gelasius der 2te Papst. Der Kaiser setzte daher statt desselben Gregor VIII. auf den päbstlichen Stuhl. 19) Endlich wählte die Parthie an die Stelle des verlebten, Gelasius, Calixt II., unter welchem der berühmte Calixtinische Vertrag zu Stande kam. Calixtus Quido von Vienne, ein sehr gelehrter Mann, von dem Geschlechte der Grafen von Burgund, ein Anverwandter des Kaisers wegen seiner Großmutter der Burgundischen Agnes, ward hauptsächlich vom König Ludwig

19) Gregor hieß Mauritius Brudinus, und ward als Erzbischoff von Braga abgesetzet, er war ein treuer Anhänger des exkommunicirten Kaysers. Stephan Baluzius beschreibt sein Leben im dritten Buch miscell. pag. 471. Er nennet ihn auch bey Petrus de Merca de C. S. et J. in notis ad Lib. 8. Cap. 21. pag. 1209. virum magnum.

Ludwig in Frankreich unterstützet, weil die Königin dessen Nichte war. Der Kayser warf auch daher auf den König einen unversöhnlichen Haß. Calixt hielt ein Concilium zu Rheims 1119. Chronicon ſ. Maxentii in Pietonibus p. 219. wo der Bann gegen Heinrichen und den Gegenpapst Gregor VIII. so wie von seinem Vorfahrer Gelasius zu Capua von den versammelten 420. Vätern erneuert, und die vorige Verordnungen feyerlich bestätiget wurden. Calixten erkannte fast die ganze Christenheit als rechtmäßigen Papst. Sein Rival Gregor fiel ihm endlich in die Hände; er hielt mit ihm einen triumphirenden Einzug, und steckte ihn in das Kloster Cave bey Salerno. Nun auch gegen Calixt hatte sich der Kaiser willig erklärt, den Kirchen die freye Wahl ihrer Bischöffe und Prälaten zu überlassen. Die Sache schien einem Vergleich nahe zu seyn, der Papst war schon auf dem Wege sich selbst zum Kayser zu begeben. — Mousson war der verabredete Ort der Zusammenkunft. Die Unterhandlung scheiterte aber, wegen der entworfenen Formul des Vertrags, die dem Kayser nicht anständig war, und wegen der Art, wie der Kayser erscheinen sollte. Die Römer verlangten, Heinrich sollte als ein

Excommu

Exkommunicirter mit bloßen Füßen erscheinen, um sich absolviren zu lassen. Kalixt, dem die Geschichte Paschals in Rom noch zu neu und abschreckend war, traute nicht, und gieng nach Rheims zurück.

Es ist mehr als wahrscheinlich, daß die Franzosen unter Calixti Regierung zum Nachtheil der Deutschen, verschiedene Intriguen gespielet, das Feuer trefflich angefacht, und den oft nahen Frieden gehindert haben. Nach funfzigjährigen Kämpfen, gelang es endlich doch den Päpsten einen Theil der lang bestrittenen Rechte, den kayserlichen Händen zu entwinden. Heinrich übergab dem päpstlichen Legaten 1122. zu Worms eine Urkunde, worin er erstens auf die Belehrung der Bischöffe mit Ring und Stab Verzicht that. Zweytens den Stiftern freye Wahl überließe. Drittens freye Konsecration des Erwählten gestattete. Viertens die Regalien und Güter der römischen und anderer Kirchen zurück zu geben versprach. Der päpstliche Legat händigte dem Kayser zu Worms eine Urkunde ein, vermöge welcher erstens der Papst zugab, daß die Wahlen der Bischöffe und Aebte des deutschen Reichs in Gegenwart

des

des Kaisers frey und ohne Simonie sollten gehaltenwerden. 2) Bey spännigen Wahlen, sollte der Kaiser nach dem Rath und Urtheile des Metropolitanen, der Bischöffe der Provinz dem bessern und vernünftigeren Theile seinen Beyfall geben, und denselben unterstützen. 3) Der Erwählte soll die Regalien durch den Scepter vom Kaiser empfangen, und ihn die gehörigen Dienste davon leisten, was zur römischen Kirche gehört, wird ausgenommen. 4) Die Bischöffe außer Deutschland sollen innerhalb 6. Monathen nach der Consecration die Regalien durch den Scepter erhalten. Der Vergleich war so geschlossen, als ob blos über die Zeichen der Belehnung gestritten worden wäre, und bey allen dem ist das Vereinigungsinstrument, 20) so auf Schrauben gesetzet,

20) Dieses Concordatum Henrici Sti et Calixti secundi P. R. de Episcoporum Abbatumque Germaniae electionibus et investituris Ao. 1122 in Comitiis Wormatiensibus initum et Ao. proximo 1123. in Concilio Romae in Basilica lateranensi trecentorum Episcoporum authore ipso ac praeside Calixto celebrato confirmatum, ist zu finden in der Sammlung der Reichsabschiede von 1747. Pte. 1. pag. 4. in Lünigs

setzet, daß dasselbe gleich 10 Jahre nach der Ablösung bis auf den heutigen Tag ein Gegenstand des Streites ist. Jeder behielt also etwas und mußte mit dem andern Theil seiner Ansprüche ein Opfer machen. Verschiedene Kayser, besonders Friderich I, suchten das abcapitulirte Recht, Bischöffe einzusetzen, wieder geltend zu machen, setzten es aber nicht durch. Wenn die Kayser mehr opferten, so sagen einige Scribenten, Heinrichen seye dadurch die Untreue vergolten worden, die er an seinem Vater bewiesen hätte. Noch muß ich die Bemerkung beyfügen: daß die Consecration damals von der Confirmation getrennet war, und daß jenem die Confirmation zukömmt, der das Recht der Consecration hat, nämlich dem Metropoliten. Vanespen J. E. U. I. Tit. 14. C. 4.

Wenn

Lünigs Reichsarchiv Spic. eccles. Tom. 1. pag. 153. Schmauss in Corp. jur. publ. acad. p. 1. Pfeffinger ad Vitr. lib. 1. Tit. 2. p. 65. führt die Schriftsteller an, die dies Koncordat in ihren Schriften aufgenommen haben, der Auth. Chronici Luneburgici. Bey Eccard in Corp. hist. Tom. 1. p. 138. liefert es deutsch.

Wenn wir hier in Bambergs Annalen nachschlagen, so finden wir, daß in den ersten Zeiten bey Besetzung des Bisthums die allgemeine Sitte, wie bey den übrigen Bisthümern beobachtet wurde.

Als ersten Bischoff dieser Kirche, ernannte Kaiser Heinrich der Heilige, Eberhard seinen Canzler, einen Mann, den ausgebreitete Kenntniße, Rechtschaffenheit, und untadelhafter Lebenswandel besonders auszeichneten, und so lesen wir, sagt Hofmann in seinen Annalen, Fol 70. §. 22. daß vom Anfange der Stiftung des Bisthums, neun Bischöffe seyen von den Kaisern gesetzet worden Er stand gegen 35 Jahre der Bamberger Kirche vor, und nach seinem Ableben, ernannte Heinrich der III. zum Nachfolger desselben, Suidger. Dieser predigte vor erhaltenen Würden, den Slaven, ward endlich Hofcaplan des Kaysers Heinrich III und nach diesem Canzler. Seine Weisheit, Gelehrtheit und ausgezeichnete Tugenden, empfahlen ihn so sehr bey dem Kayser, daß er ihn unter dem Nahmen Clemens II auf den päpstlichen Stuhl beförderte und am Weyhnachtstage sich von demselben zum Kaiser und seine Gemahlin, Agnetem, zur Kaiserin salben

 ließ.

ließ. 21) Der dritte war Herdovich gleichfalls, Kanzler des Kaisers. Auf diesem folgte Adalbero, Heinrichs Schwester Sohn. Diesem ward in einem zu Oettingen gehaltenem Synode, mit Einwürkung des Kaysers das Bisthum anvertraut. Gunherus gleichfalls Kanzler des Kaysers, erhielt nach Adalberos Tode das Bisthum, zu welchem ihn Agnes, Heinrichs des IV Mutter, welche, wie oben gesagt worden, das Reich wegen Heinrichs Minderjährigkeit um diese Zeit verwaltete, mag befördert haben. Alle vorhergehende und eben angeführte Bischöffe, haben ihre Verdienste, Weisheit und Tugend der Infel, welche sie zum Segen der aufblühenden Kirche Bambergs trugen, würdig gemacht Nach diesen aber ward der bischöfliche Sitz durch die Erhebung eines gewißen Hermanns beflecket Er war Statthalter zu Maynz und Domprobst in

21) Annalista Saxo ad a. 1047. Tom. I. Script. rer. brunsw. p. 577. Ao Domini 1047. Rex Henricus Romae Natale Domini celebravit, et Suidgerum Babenbergensem Episcopum Papam constituit, a quo ipsi et Coniux eius Agnes Reginae, eadem die imperiali benedictione sublimantru.

in Bamberg Hoffmann lib. 2. Annal. Bamb § 37 pag. 79. apud Ludewig begleitete den Bischoff Guntherum auf einer Reise nach Jerusalem; da auf dieser Guntherus tödtlich erkrankte, schickte er Eilboten an seine Freunde und Bekannte, mit der Bitte und dem Auftrag, sie mögten ihn den Weg zur bischöflichen Würde, so wie sie könnten, 22) bahnen. Diese wendeten alles an, und erkauften für ihn das Bisthum um Geld. Da Hermann nach Rom gerufen ward, sich vor dem Papst wegen des erkauften Bisthums zu verantworten, und, wie Lambertus sagt: jeder glaubte, er würde sich aus der mißlichen Lage ohne Verlust seiner Ehre und der erlangten Würde nicht helfen können, wußte er durch Gaben den Papst so auf seine Seite

22) Die von dergleichen unbeschränkt Bevollmächtigten eingeschlagene gerade oder krumme Wege, werden doch immer als das Factum des Prinzipals angesehen werden müssen, und die feyerliche Protestation gegen allen Antheil an dergleichen Schleichwegen, ist und bleibt nach erhaltenen oder für diesesmal verfehlten Ziel, ein gewöhnliches Plictri, immer aber eine Sotiçe für den Geschäftsträger. Lesenswerth ist hier die vortrefliche Dissert. von Vanespen. ad legem juliam de Ambitu sive de vetita officiorum venalitate.

zu bringen 23), daß er nicht nur gut aufgenommen ward, sondern auch ohnangesehen der von ihm begangenen Simonie, das Pallium und andere Ehrenzeichen erhielt.

Da er aber auch den Clerus seines Bisthums dadurch gegen sich aufbrachte, daß er die Priester und Kleriker, die er in das von ihm erbaute Jacobsstift gesetzet hatte, daraus vertrieb, und die Kirche den Mönchen einräumen wollte; so wendeten sich diese zuerst an den König und andere Fürsten, endlich an den Papst selbst, weckten die Klage, daß er durch notorische Simonie Bischoff geworden, von neuem gegen ihn auf, und brachten es dahin, daß er verdientermassen entsetzet, und in den Bann gethan wurde. Lambertus Schafnab. ad annum 1075.

In

23) Wie ewig wahr bleibt doch, was Aeneas Sylvius schreibt: Epist. 66. Nihil est quod romana Curia absque Argento dedat, ipso manum impositio et spiritus s. dona venduntur, nec peccatorum venia nisi nummatis expenditur. Sind denn wohl die Geiselhiebe zu stark, mit welchen Peter Phil Wolf in seiner Geschichte der römisch-katholischen Kirche, diese Auswüchse und Mißbräuche der römischen Kirche rüget?

In dieser Lage mahnte der Papst den Kayser durch Gesandschaften, die Bamberger Geistlichkeit ersuchte ihn durch Bittschriften einen andern Bischoff für Bamberg zu ernennen. Der Kayser kam in dem Jahre 1075 am letzten November nach Bamberg, und setzte Rupert, Probsten von Goslar, als Bischoff ein. Nach dessen Tode wurde Ring und Staab dem Kayser zugeschickt, mit der Bitte, der verwaisten Bamberger Kirche einen neuen Hirten zu geben. Sechs Monathe verflossen, biß der Kayser durch Gnadenbriefe die Gesandten berief, welchen er Otto von Andechs vorführte, mit den Worten: dieser ist nur Herr und Vorsteher der Kirche zu Bamberg 24) Wir sehen also in der Geschichte Bambergs ein treues Bild der allgemeinen Geschichte jener Zeiten, wo die Kayser die Bischöffe ernannten, und investirten. Jedoch wachte der Schutzgeist Bambergs für diese Kirche, daß keine unwürdige Hirten, wenn wir den durch neben und widerrechtliche Mit-

24) Confer: historia anonymi cum historia Andreae Colla: apud Ludewig L. c. fol. 637.

tel eingedrungenen Hermann ausnehmen, derselben seyen vorgesetzet worden, sondern daß dieselbe durch ihre Verdienste auf den Leuchter gestellt worden seyen. Otto der Apostel der Pommern war der letzte, welcher von dem Kayser als Bischoff ernannt wurde. Man sehe Authorem Vitae Ottonis Bambergensis lib. 2. T. 2. antiquarum lectionum Canisii und Conradum Urspergensem. pag. 270. Nachher trat nach dem kalixtinischen Vertrag die Wahlfreyheit auch in diesem Bisthume ein. Diese blieb nun in ungestörter Ausübung so lange, bis die Päpste durch ihre Provisionen sie beschränkten, wodurch eine neue Epoque began, von welcher im nächsten Abschnitte gehandelt wird. Durch den angeführten kalixtinischen Vertrag, ward dem Kayser das unverkennbare und unveräußerliche Recht zu investiren nicht benommen; es ward nur die Sitte geändert, daß die Bischöffe nicht mehr durch Ring und Stab investirt werden sollten. Ob die Art der Investitur zu unseren Zeiten in andern Bisthümern nicht verschieden seye, ist mir unbekannt. In Bamberg wird nach dem Tode eines Fürst-Bischoffes von dem Domkapitel daselbst der Todesfall sowohl als der zur Wahl eines neuen Regenten

genten bestimmte Tag, bey des Kaysers Majestät angezeigt. Es wird dann ein Wahlbothschafter bestimmt, der einige Tage vor der Wahl in Bamberg erscheinet, jedem aus den Kapitularherrn ein versiegeltes Schreiben 25) einhändiget. Nach diesem nimmt der Gesandte seine Logis bey Hofe, und erhält fürstliche Bedienung. Bey der Wahl sitzet er nicht bey, sondern hält sich in einem Nebenzimmer auf. Nach geschehener Wahl wird ihm diese insinuiret, und er zugleich zur Inthronisation erbeten. Er nimmt demnach vom Hofstabe umgeben, in der Kirche auf einem Throne Platz, macht dem Neuerwählten bey seiner Ankunft ein Glückwünschungskompliment, und räumet demselben nachher den Thron ein.

---

25) Ihro Majestät der Kayser äußern ihr Beyleid über den Tod des Fürst-Bischoffes, empfehlen die Person ihres Wahlbothschafters, mit der Bemerkung, daß die Herren Kapitularen sich gegen denselben also benehmen mögten, wie sie nach ihrer auf das allgemeine Beste und Wohlfarth des reichsfürstlichen Bisthums gerichteten reichsväterlichen Absicht, erwarten können.

Die Kirche Deutschlands müßte aller Billigkeit entsagt haben, wenn sie den Päpsten für jene Sorgfalt und muthige Standhaftigkeit keinen Dank darbrächte, durch welche sie die glänzendsten Privilegien und Freyheiten erhalten hat. Der eichenfeste und unerschütterliche Muth Gregors VII., die Unbeweglichkeit Victors III., Urbans II., Paschals II., Gelasius II, die Weisheit Calixts II., hat ihr das kostbare Kleinod der Wahlfreyheit gesichert. Den Kaisern war nun das Recht Bischöffe einzusetzen und zu bestätigen, abaccordirt; allein kaum waren die deutschen Bisthümer in dem ruhigen Besitze dieses Cimeliums, so sahen sie sich schon den empfindlichsten Usurpationen der Nachfolger ihrer Retter ausgesetzet.

Die Päpste bekamen Gelegenheit, die ihnen eingeräumten Freyheiten sehr weit auszudehnen, und ich weiß nicht, ob die Ernennungen der Kaiser, oder die sogenannten apostolischen Provisionen und gewaltsamen Reservationen der Päpste, die deutschen Kirchen in grössere Verlegenheit setzten. Der Anfang dieser Provisionen war zu sehr in Schleichwege geleitet, als daß er der Freyheit der deutschen

Kirche hätte schädlich scheinen können. Die Päpste wünschten, verdienstvolle Männer zu befördern, Vanespen J. E. U. P. 2. Tit. 23. Da dieß nun nicht immer, ihrem Vorgeben nach in ihren Kräften stund, so baten sie die Bischöffe, diesem oder jenem vorgeschlagenen Subject eine Pfründe zu verleihen.

Von dem Papst Hadrian IV. lesen wir, daß er den Erzbischoff zu Paris bittlich ersuchte: Hugo, dem Canzler von Frankreich, eine Dignität zu verleihen. Bald darauf befahl der nämliche, diesen Hugo zur Probstey zu befördern. Von den Zeiten Alexanders III. an, zeigen sich zuverläßige Spuren, daß die Päbste anfiengen, Beneficien zu vergeben. In prima append. Epist. 43. ad Abbatem s. Remiguita scribit, Devotionem vestram per apostolica scripta rogantes, attentius monentes atque mandantes, quatenus eidem Aerico divini amoris intuitu et pro reverentia B. Petri et nostra in aliquo Beneficio ecclesiastico sibi competenti, unde vitae necessaria in vestra semper devotione possit honeste percipere, liberaliter provideatis. Die Bitten also, rogantes, arteten in Befehle monentes et mandantes aus: um aber auch da den Mandatis einen scheinbaren Grund

zu geben; so gaben die Päpste dergleichen mandata für Arme, sie hießen Mandata in forma pauperum, oder in forma eum secundum apostolum; nach den Anfangsworten des C. 16. X. de Praeb.

Vergebens machten die Bischöffe Vorstellungen gegen so auffallende Bitten, preces armatas. Der Grundsatz der Curialisten, daß der Papst Herr über alle Beneficien in der ganzen Christenheit seye, daß er Urbis et Orbis Episcopus wäre, war ohne Grund behauptet, und fand allgemeinen Widerspruch, wenn auch gleich der übermüthige Innocentius III. zum bleibenden Denkmal seines Schwachsinns, es als Keckheit und Vermessenheit verwieß 26). Daß man in diesem Stücke die päpstliche

26) Si eam, quae apud nos residet plenitudo potestatis — considerassetis attente, nunquam cor vestrum in tantae praesumtionis audaciam ascendisset, ut tam temere nostris praesumeretis obvia; e institutionibus epist. Innocentii tertii lib. 1. Epist. 418. pag. 246. apud Baluzium. — Dieser Innocentius ward vollkommen das, was Gregor zu seyn wünschte, Gregor war gewaltthätig; Innocentius planmäßig, herrschsüchtig. Er entspann aus einzelnen seiner

päpstliche Vollmächtigkeit nicht respektiren wollte; so widersitzte man sich dennoch an vielen Orten, an manchen mit Gewalt, an den andern durch Rechtsausflüchte und Nebenwege. So ward zu Limoges ein päpstlicher Provisus vom Volke und von der Geistlichkeit zur Stadt hinaus verfolget. Alexander III überstieg alle Widersetzlichkeiten der ordentlichen Kollatoren dadurch, daß er die päpstliche Provisos investirte, konfirmirte, mit Drohung der Exkommunication und des Interdictes gegen alle, die sich widersetzen würden, in die Beneficien einwiese. Mit diesem den Erweiterungsplan der päpstlichen Rechte durchzusetzen, war ihm keine Gewaltthätigkeit zu gering So abschreckend diese geistlichen Zwangsmittel waren, so war doch die

ner schon im Anfange unbilligen Forderungen, eine in ihren nach und nach gesuchten Folgen, äußerst gefährliche geistliche Despotie. Seine kanonischen Rechtserfindungen von der Translation der Bischöffe, seine evangelische Denunciation sind zwey ohnverkennbare Hauptbeweise seines herrschsüchtigen Geistes. Das von ihm in den Gang gebrachte Interdict, zeigt deutlich an, wie schlau er die Waffen seines heiligen Stuhls zu schärfen, aber auch oft unnöthig an Unschuldige zu verschleudern wußte. Von ihm ward auch die schändliche Inquisition in den Gang gebracht. Man lese hierüber Zausers Ode.

die deutsche Kirche nicht einfältig genug, diese Anmaßungen zu vertragen. Wenn das Kapitel zu Augsburg, ohngeachtet der päpstlichen Provision einen andern Probsten wählte, so war es allzugroße Bescheidenheit, da dasselbe dem Papst die Vorstellung machte, er wäre durch falsche Vorspieglungen hintergangen worden 27).

Allein Rom ist und bleibt leider zu sehr ausgeschämt, als daß es dergleichen Kompromittirungen fühlen sollte. Bey der immer frech fortgesetzten Zudringlichkeit, wollten die deutschen Stifter den Provisionen durch Nebenwege ausweichen. Sie führten eine geschlossene Anzahl von Präbenden ein, aber ohne Frucht. Die Päpste setzten in die Provision: daß, ohngeachtet der geschlossenen Zahl, der päpstliche Provisus, sogleich mit einer Präbende versehen werden sollte. Sie ertheilten sogar Exspectanzen auf künftig mögliche

27) Man wagt es in Rom. Der Vorwurf, der ohne Untersuchung voreilig ertheilten sub oder obreptitie erschlichenen unzeitigen Dispensen der Kurie, fällt immer mit einer Sotice auf die durch Geld geöfnete päpstliche Gnadenquelle zurück; besonders wenn der Impetrant nicht durlanzet.

liche Fälle. Bey Erledigung einer Pfründe, traten nun die über ihr Prioritätsrecht im Streit verfangene päpstliche Exspectanten gegen die ordentlichen Collatoren auf. Die Folge war, wie Sartori l. c. 1. B. 1. Th. 6te Abth. § 80. bemerket, daß man bey den meisten Stiftern mehr Exspectanten, als würklich Präbendirte hatte. Und daß Alexander IV. es wegen der Unordnungen (nicht wegen der durch Geld gelösten Exspektanzen) für nothwendig fand, in Ansehung der deutschen Kirchen, sich auf das großmüthigste dahin zu erklären: man sollte von den Expectanten nicht mehr als vier in jeder Kirche zu lassen. Die Anwartschaften der übrigen, sollten von päpstlicher Machtsvollkommenheit, in Gnaden unkräftig und nichtig seyn. Wurdtwein subs. dipl. Tom. 1. Nro. 17. pag. 189.

Bey allen diesen Einschränkungen der päpstlichen Einrißigkeiten, glaubten sich manche Bischöffe dadurch zu helfen, daß sie sich päpstliche Indulte verschaften, vermöge deren sie durch keine päpstlichen Breven, nicht einmal durch Sußpension oder Exkommunication könnten gezwungen werden, einen päpstlichen Provisum in ihre Kirche aufzunehmen,

aber

aber auch da versahen es die deutschen Bischöffe, gegen die so geschwind zum geben, als zum nehmen, zur Ausdehnung und Einschränkung fertige päpstliche Handgriffe. Die Päpste waren im vollen Bewußtseyn ihrer Ehrliebe zu dem von sich gegebenen Worte, so vorsichtig, daß sie die Provisionen mit der ganz natürlichen Bedingniß verklauselten: wenn nicht in denselben ausdrückliche Meldung von einem solchen Indult geschähe, bis endlich der nicht so ängstliche Innocentius IV. seinen päpstlichen Provisionen immer die Klausel beysetzte: daß ohngeachtet der apostolischen Indulte, die Provision Statt finden sollte. Endlich ward durch die Reservationen der Beneficien, den rechtmäßigen Kollatoren gänzlich die Hand gebunden.

Ich würde zu weitläufig seyn, wenn ich hievon eine ausführliche Geschichte liefern wollte. Ich lasse sie hier dem geneigten Leser in einem kurzen Blicke übersehen. Klemens IV., der sich vom Advocaten auf den päpstlichen Stuhl geschwungen, reservirte sich gegen das Jahr 1268. alle Kirchenpersonate, Würden und Beneficien, die am römi-

römischen Hofe erledigt werden. Cap. 2. ad Praeb. et Dig. in 6. Wenn sich dieser Papst in dem eben angeführten Capitel auf ein altes Herkommen beruft, so muß ich mir das freye Bedenken erlauben, daß die ganze Schaar der hellsehendsten Canonisten, bis auf diesen Augenblick nicht die geringste Spur von einem Herkommen finden konnte.

Es war also zu viel Herablassung, wenn Ihro Heiligkeit einen Rechtstittel, der aber leider! auf einer unerweißlichen quaestione facti beruhte, für sich anführten. Clemens VI hatte das Unglück, diese General-Reservation bey seinen Lebzeiten nicht durchzusetzen. Noch verdrüßlicher war der Streich des berühmten Probstens in Halberstadt Johann Semeca.

Die Päpste pflegten bey Gelegenheit der Creuzzüge verschiedene Anlagen zu machen, die man anfangs, da der Eifer zu dergleichen Unternehmungen noch ungemein groß war, gern bezahlte. Sie setzten dergleichen Anlagen fleissig fort, ohne daß ein Creuzzug erfolgte, ohne daß das Geld den Bischöffen zur Bewahrung übergeben wurde. Da die päpstlichen Legaten es vielmehr nach Rom in den päpstlichen Säk-

 kel

kel schleppten, so widersprachen die Bischöffe freymüthig. Clemens schrieb demohngeachtet eine solche Anlage in Deutschland aus.

Der angeführte Semeca protestirte im Nahmen der deutschen Bischöffe dagegen und appellirte an ein Concilium. Der von dem Papste excommunicirte und seiner Probstey entsetzte Semeca, fand so viele Vertheidiger, daß für dießmal der römische Bannstral kalt war. Gregor X., ein Mann von vieler Redlichkeit, Unpartheylichkeit und Frömmigkeit, dessen Geist immer in dem gelobten Land schwebte, und von möglichen Eroberungen phantasirte, um die Sache zu verkleistern, setzte 1274. die Einschränkung bey, daß, wenn der Papst diese Beneficien in einem Monathe von dem Tage der Erledigung, nicht vergeben würde, das Collationsrecht an die ordentlichen Verleiher zurückfallen sollte. Cap. 3. de Praeb. et Dig. in 6. Auch Gregor brachte die Sache nicht in ordentlichen Gang. Die folgenden Päpste schienen sich bis auf Bonifaz IIIV. zu begnügen. Dieser aber gewaltthätig, ohne politische Einsicht, mehr von Leidenschaften als planmäßigen Ehrgeitz getrieben, hatte es von Gregor IIV. gelernet, Könige abzusetzen, und

ihre

ihre Reiche zu verschenken. Er hielt nach dem Beyspiele Innocentii III. sich für befugt, den Königen das Kriegführen zu verbieten, und in ihren Streitigkeiten den Richter abzugeben.

Der hochtrabende Ton, in dem Bestätigungs-Instrumente von der Wahl des Kaisers Albert, seine berühmte Decretal unam sanctam Extr. Com. Lib. 1. Tit. 8. sind zu auffallende Belege seiner geistlich despotischen Allgewalt. Der Streit zwischen ihm und dem Könige von Frankreich ist zu wichtig.

Den Anfang machte die Mißhandlung des päpstlichen Legaten des Bischoffs von Jamiers. Dieser kühne Prälat verdiente zwar eine solche Strafe; allein Bonifaz empfand den Vorgang so hoch, als man Beleidigungen eines gekannten Feindes empfinden kann. Es entstund zwischen Papst und Könige eine Correspondenz, die weit unter der Würde von beyden war. Nach Spittler soll unter andern der König an den Papst geschrieben haben: sicut tua maxima fatuitas, — wenn auch der Ausdruck des Königs und des Papstes gleich unwürdig ist, und daher die Aechtheit des Briefes von manchen bezweifelt wird; so

 bleibt

bleibt immer entschieden, daß der Papst und der König sehr unsäuberlich mit einander zu verfahren pflegten. Erlanger gelehrte Zeitung 57. Stück, S. 452. pro 1793.

Bonifaz schrieb von voller Immunität der Geistlichen von aller weltlichen Regierung, schimpfte auf die französische Kirche, deren Bischöffe sich für den König erklärt hatten, als auf eine wahnsinnige Tochter, sprach von päpstlicher Macht-Vollkommenheit in Absetzung der Könige.

Philipp schrieb in ausgesucht harten beleidigenden Ausdrücken, und setzte kühn jeden Wohlstand bey Seite. Bonifaz VIII., der 1294. Papst ward, setzte mit Gewalt die Reservationen durch, er bestätigte die Constitutionen Clemens und Gregors, nahm zwar die Pfarrpfründen aus, erweiterte aber die Reservationen in so weit, daß er unter denselben alle Beneficien begrif, die zwey Tagreisen um Rom herum vacant würden, auch im Falle, wenn sich der römische Hof von einem Orte zu den andern begäbe. Cap. 34. et 35. de Praeb. et Dig. in. 6.

Clemens V., ein Cascogner, eine Kreatur des Königs in Frankreich. Er veranlaßte durch die Verlegung des päpstlichen Sitzes von Rom nach Avignon, die Gefangenschaft der Päpste in Frankreich. Nun wurden Bisthümer, Abteyen, ja jede ansehnliche geistliche Stelle zu Avignon verauctioniret, und weil der Betrag doch noch nicht hinreichend war, alle Bedürfnisse des glänzenden päpstlichen Hofes zu bestreiten; so bat sich der Papst einen Theil der Einkünfte der geistlichen Stellen aus. Hier der Anfang der Annaten. Er dehnte die Reservationen auch auf Bisthümer, Erzbisthümer und Patriarchate, aus. Ext. 3. de Praeb. et Dig. inter com. Nach ihm folgte, Johann XXII. die Mönche, denen er im Betref der Streitigkeit eine widrige Entscheidung gab, verketzerten ihn, und machten ihm den Vorwurf, daß er die christliche Vollkommenheit zu Grunde richte, um seinen eigenen Ehrgeiz zu beschönigen.

Auch er ist ein Beyspiel, wie traurig das Schicksal Deutschlands war, da in der avignischen Periode die Päpste als Sklaven des Königs von Frankreich mit dem

Bannstrale spielen mußten. Er ist der Urheber der berühmten extr. execrabilis. 4. de Praeb. et Dignit. inter com.: durch welche er sich unter andern jene Beneficien vorbehielt, die durch päpstliche Ertheilung eines andern erledigt wurden. Dieser und seine Nachfolger Benedict XII Ext. ad Regimen Cap. 13. de Praeb. et Dig. inter com. trieben nun die Sache bis aufs höchste. Sie reservirten sich erstens, alle Patriarchate, Erz- und Bisthümer, Klöster, Priorate, Dignitäten, Personate, Kanonicate, Präbenden, Beneficien. Wenn sie in Curia romana intra duas diaetas erledigt würden, oder durch natürlichen oder sittlichen Tod, als Absetzung, Translation, Suspendirung der Konsecration, Verwerfung der Wahl, und Resignation. Zweytens alle Beneficien, von jenen, die durch den Papst weiter promovirt werden. Drittens alle Beneficien, die durch den Tod der Kardinäle und Officialen der römischen Curie vacant werden. Viertens, alle Beneficien, die dadurch erlediget werden, weil sie mit jenen, die jemand vom apostolischen Stuhl erhalten hat, und wovon er im ruhigen Besitze ist, incompatibel sind. Zu diesen Reservationen kamen die sogenannte Kanzleyre-

geln,

geln, unter welchen die achte, die Vergebung aller Beneficien dem Papste vorbehielt, die unter den acht Monathen: Jenner, Hornung, April, May, July, August, October, November vacant wurden. So rissen die Päpste das Recht Beneficien zu vergeben, beynahe ganz an sich. Von Benedict dem zwölften, bemerke man noch, daß er den zum siebentenmal fruchtlos an ihn abgeschickten Gesandten halbweinend in das Ohr sagte, daß er Ludwigen gerne absolviren würde, wenn nicht der über ihn despotisirende König von Frankreich, es ihm verboten hätte. Dies bewürkte nun bey der deutschen Nation Aufmerksamkeit; es ward durch eine Reichskonstitution den 16ten Jun. 1338. zu Rense feyerlich erklärt, daß, sobald einer zum Kayser oder König, entweder von den Churfürsten einstimmig, oder dem mehreren Theile derselben, gewählt werde, er sogleich dafür anzusehen, und zu halten seye, daß er vollkommene Macht habe, alle Reichsrechte zu verwalten, und das übrige zu thun, was einem wahren Kayser zustehet, ohne daß er erst die Approbation oder das Ansehen des Papsts nöthig habe. Diese Erklärung ist unter dem Nahmen, und zwar des ältesten Churvereins bekannt.

kannt. Der Churverein kann vollständig bey Schilter Tom. 2. J P. Tit. 17. pag. 122. und aus diesem in Ludewigs Erläuterung der goldenen Bulle 1ter Theil, Seite 394. gelesen werden. Die Klagen über den päpstlichen Hof und das Aergerniß an den Benehmen desselben, ward von dieser Zeit allgemein. Der Papst hatte nicht nur die Geistlichkeit gegen sich, sondern auch die Fürsten, und die erste wünschte nun durch Hülfe der letzten der Bedrückungen loß zu werden. Die Kirchen wurden wegen der schweren päpstlichen Tributen verschuldet. Kaum konnten bey kurzen Regierungen mancher Bischöffe, die Gelder gewonnen werden, die zur Ausfertigung der päpstlichen Konfirmation und Erhaltung des Palliums bezahlt werden musten. Fremdlinge, der Sprache unkundige römische Ignoranten, erhielten mit der empfindlichsten Hintansetzung verdienstvoller vaterländischer, die wichtigsten Stellen. In Abwesenheit der Bischöffe häuften sich Zänkereyen und Streitigkeiten. Wenn man allenthalben, besonders in Deutschland, seinen Nacken nicht mehr unter diese unerträgliche Anmasungen beugen wollte, so hatte man gute Gründe. In dem Kostnitzer Kirchen-Rathe, wo die Franzosen auf die

Aufhebung der Annaten drangen, traten die Deutsche auch mit ihren sogenannten Avisamentis auf. Unter den Punkten einer vorgeschlagenen Reformation, handelte der zweyte von påpstlichen Reservationen, der dritte von Annaten, und andern Taxen am römischen Hofe. Der vierte von Vergebung der Beneficien und Anwartschaften auf dieselbe; der vierzehnte von Dispensationen. Die vorgeschlagene Reformation würde leichter ausgeführt worden seyn, wenn man nach dem Wunsch der Deutschen, über die ausgesuchte Punkte vor der Wahl eines neuen Papsts deliberirt und Entschlüsse gefaßt håtte. Allein nach den mühsamsten Traktaten, ward einer der Påpste zur Resignation bewogen, lange und schwer hielt es an, dem zweyten seine Anhånger abspånstig zu machen. Der dritte ward endlich mit Beschimpfungen belegt, sein lasterhaftes Leben mit aktenmåsiger Publicitåt behandelt, und feyerlich entsetzet, und dann Kardinal Otto von Kolumna den 11ten November 1417. zum Papste unter den Nahmen Martin V. gewåhlet.

Alles freute sich über diese Wahl, ja der Kayser gieng nach erhaltener Nachricht selbst in

das Conclave, dankte jedem, der Theil an dieser Wahl hatte. Bald aber verschwand die Freude, indem des andern Tages Martin V. die extravagantem ad regimen bestätigte, seine Canzleyregeln bestätigen ließ, die von jenen seiner einrißigen Vorfahren wenig verschieden waren.

Die Taxen wurden unter dem neuen Oberhaupte so eingerichtet, daß der Papst nichts verlohr. Groß war das Mißvergnügen der redlich Gesinnten, und die Franzosen, die vor der vorzunehmenden Reformation, vor allen zur neuen Papstwahl stimmten, wurden endlich zur Einsicht ihres begangenen Fehlers gezwungen, und lagen dem Kaiser Sigmund dringendst an, sich der Sache mit Ernst anzunehmen. Der vorgelegte Reformationsplan scheiterte, und es blieb beym Alten.

Wie konnte man denn von dem neuerwählten Papst, der nun ganz von dem Geiste seiner Vorfahren belebt war, fordern, so viel Verläugnung fordern, daß er sich selbst das Auge herausreißen sollte. Er versprach zwar die von allen Seiten an ihn gebrachte und erwartete Reformation, jedoch wenn ich es sagen soll, wie

ein Gewohnheits-Sünder — erst in 5. Jahren. Wenn auch gleich in dieser Synode der damals wichtige Satz aufgestellt wurde, daß der Papst dem Ausspruche eines allgemeinen Conciliums unterworfen seye, so lobe ich zwar den Schritt der Aufklärung, sehe aber bis heute noch keinen praktischen Nutzen. Was nutzet ein richtendes Concilium, wenn es erstens, wie die Geschichte zeigt, mit der äußersten Mühe in Thätigkeit gesetzet werden muß, und welches dann zweytens, wenn es thätig seyn wollte, durch die Kunstgriffe des Papsts leicht unschädlich gemacht werden kann, — daher die Sorgfalt, die meisten Concilien auf italienischem Boden zu halten. Man faßte zu Kostnitz (was man noch in der Sache thun konnte,) den allgemeinen Schluß, daß mehrere allgemeine Concilien, und zwar das erste nach Verlauf von 5. Jahren gehalten werden sollten.

Die deutsche Nation übergab einen Aufsatz, unter dem Titel: Germanicæ Nationis articuli, de Reformatione supremi regiminis ecclesiastici; bey van der Hardt Tom. 1. p. 22. Die auf das Ende des Conciliums gespannte Augen der ganzen christlichen Welt, konnten nun Papst Martin V. sehen, wie er beym Abzug in einem

goldenem Meßgewande, mit einer weissen Inful auf dem Haupt, auf einem weissen Pferd, welches mit Scharlach bedeckt war, unter einem prächtigen Himmel zur Stadt hinausritt. Sigmund gieng voran und führte das Pferd. Hrn. Hofrath Schmidts Geschichte der Deutschen 4ter Theil, 7tes Buch 14tes Capitel beschreibt den Zug.

Nur ist hier das mit Martin V. zu Stand gebrachte Concordat zu bemerken. Es enthält unter andern folgende hier einschlagende Puncte: Daß in Betreff der Bischoffswahlen die Capitel freye Wahl haben sollten. Die Bestätigung des Gewählten, behielt sich der Papst vor, mit der Clausel, es seye denn, daß er aus einer gegründeten und augenscheinlichen Ursache mit Rath der Cardinäle beschließen würde, einem Würdigen das Bisthum zu geben. Von den übrigen Beneficien ward die Alternative festgesetzet, mit Ausnahme jedoch der vornehmsten Würden in Domstiftern und der ersten Stellen in Collegiatstiftern, als welche durch jene sollten vergeben werden, denen es sonst gebührt. Die Annaten sollten bleiben, jedoch soll die Taxe, wenn sie zu groß seye, gemindert, und die eine Hälfte im ersten, die andere aber im zweyten

Jahre

Jahre bezahlt werden, mit Ausnahme jener Beneficien, die nicht über 24. Goldgulden tragen. Dispensationen sollten nicht anders, als aus einer augenscheinlichen, offen, kundigen, vernünftig und ausdrücklich angezeigten Ursache gegeben werden.

Dies Koncordat sollte nur fünf Jahre lang dauern, nach welchem jede Kirche und Person, ohngeachtet aller Kanzleyregeln, freye Gewalt habe, alle ihre Rechte zu gebrauchen. 1431. mußte nach Ableben Martins V. das Concilium zu Basel eröffnet werden. Die versammelten Bischöffe hatten für die gute Sache nicht weniger Entschlossenheit, als die Konstanzer. Auf dem Synode kamen die Avisementa vor, die man von dem Orte, wo sie gemacht worden, die Maynzer, von dem Orte, wo sie vorgetragen worden, die Basler nannte. Die Väter stellten durch das Dekret sicut in construenda in der 12ten Seßion die Wahl der Kapitel wieder her, durch ein anderes, et quia multiplices hoben sie alle Reservationen auf, die immer in den Extravaganten ad Regimen und execrabilis oder in den Kanzleyregeln, oder andern Konstitutionen enthalten waren, jene des gemeinen Rechtes allein ausgenommen. Das Dekret in nomine spiritus

sancti,

sancti betraf die Aufhebung der Annaten, und das in der 31ten Session placuit divinae pietati, hob die Conferirung der Beneficien und Anwartschaften auf diese auf.

Nützlich waren allerdings diese verschiedenen Verordnungen, und man schien die große Erwartung, die von der Verbesserung der Kirche erregt war, einigermassen zu erfüllen. So lange die Decrete dem römischen Hofe nicht entgiengen, ward auch keine Bewegung dagegen gemacht. Da aber in der 21ten Session abgeschafte Annaten, die in der 23ten aufgehobene Reservationen, erweckten allgemeinen Lärmen. Der bekannte Panormitanus Erzbischoff Nikolaus von Palermo, drückte sich stark über die Annaten in seiner auf dem Reichstag zu Frankfurth 1442. gehaltenen Rede aus. Wurdtwein subs. dipl. Tom. 8. pag. 323. und der durch Aufhebung der Reservationen entrüstete Eugen, wähnte sich dadurch zum Schattenbilde herabgewürdiget zu seyn. Genug im Jahr 1439. ward ein Convent nach Frankfurth ausgeschrieben, welcher wegen der Pest nach Maynz verlegt wurde. In diesem Convente nahm die deutsche Nation durch ein förmliches Instrument, die Verordnungen des Conciliums

ciliums zu Basel an. Dieses Instrument ist eine pragmatische Sanction und als Grundlage zur Befreyung der deutschen Kirche vom römischen Joche anzusehen. Ueber diese Annahme der Basler Decreten, über die Verordnungen wegen einer künftigen Papstwahl, wegen Anzahl und Eigenschaft der Kardinäle, verlohr Eugen IV. alle Geduld, und erklärte die Synode wegen der in Ansehung seiner gemachten Decreten, für unrechtmäßig, beschrieb einen Theil der Väter auf das Concilium nach Ferrara, und selbst mit Trennung des allgemeinen Kirchenraths vollzog er die eben so scheinbare als kurze Vereinigung der griechischen mit der lateinischen Kirche, und dann erklärte das Concilium den Papst Eugens des Papstthums verlustig.

Im Jahr 1446. ward der Churverein zu Frankfurth errichtet, welcher die Fürsten Concordate gründete, denen Eugen, da er vier Bullen 1447. ausfertigen ließ, beytrat. In der zweyten gab er den Gebrauch, der zu Maynz angenommenen Basler Decrete, zu. Die Gesandten empfiengen diese Bullen von dem allmählich sterbenden Eugen. Nicolaus V. sein Nachfolger bestätigte die Concordata mit Eugen, die

Eröffnung, die er noch bey dieser Gelegenheit den Gesandten machte, beweißt, daß er die Fehler seiner zudringlichen Vorfahrer genau einsah, und von dem Streithandel ein richtiges Urtheil gefället habe. Wie ewig wahr bleibt sein Satz: „derjenige, der Dinge thut, die er „nicht thun soll, muß sich auch seiner Seits ge„fallen lassen, Unrecht zu leiden." Aeneas Sylvius in Baluz. miscell. lib. 7. p. 555.

Nach der Zurückkunft der Gesandten, die noch von Rom Versicherungsschreiben erhielten, ward ein Reichstag zu Aschafenburg 1447. den 20ten Jul. gehalten, in welchem die Frankfurther Fürsten Concordata in so weit sind verändert worden, daß erstens die Reservationes in den Extravaganten execrabilis und ad regimen unter einiger Milderung wiederum sollten gestattet seyn. Zweytens, die Alternation mit dem Papste in Vergebung der Beneficien, ward angenommen. 3. gemäßigte Annaten von den größern Beneficien wurden zugestanden.

Nach der vortheilhaften Annahme der Basler Decrete wurden die nützlichen Würkungen dieses Entschlußes durch den schlauen

Aeneas

Aeneas Sylvius zernichtet. Man räumte den Papst Entschädigungen ein, wo er nicht verletzet war, und wodurch ein großer Theil des rechtmäßig Vindicirten wieder aufgegeben ward. Ja man vergaß noch in Kurzem, daß jene Aschaffenburger Concordate, bloß Ausnahme der wahren Concordate Deutschlands, der angenommenen Basler Decrete sind. Viel war immer verlohren; indessen ist doch durch diese ein Damm gegen fernere Eingriffe gesetzet, und die Curialisten können was (ohnedieß Niemand glauben wird,) nicht behaupten, daß der Papst unumschränkter Herr über alle Beneficien in der deutschen Christenheit sey. Der wechselseitige Vertrag widerlegt nun diesen Unsinn.

Sollte hingegen der Papst seine einseitige Auslegungen fortsetzen, und überdieß noch behaupten, daß er nicht mehr an die Concordate gebunden seye, weil die Deutschen durch den Oßnabrücker Frieden selbst abgegangen wären, und weil die päpstliche Macht durch keine Verträge wider Willen eingeschränkt werden könnte; so könnte das deutsche Reich diese Aeußerungen für Ernst annehmen, und die Concordaten auch seiner Seits für nichtig erklären, und denn

 möchte

möchte wohl die deutsche Nation am meisten gewinnen. Derjenigen, die für Katholiken die Concordata als kein Reichsgesetz ansehen, sage ich, die meisten Stände haben nach und nach die Concordaten anerkannt, sich auf Reichs- und Capitular-Versammlungen darnach gerichtet, und in Gerichtshöfen rechtmäßig darauf gesprochen. Die Wahlcapitulationen, selbst die perpetuirliche, die Reichs-Hofraths-Ordnung, erkennen dieses Gesetz, die Reichshofräthe sind dazu vereidet, und sie liegen eben so auf der Tafel, als die andern Reichsgesetzbücher. Herr Hofrath Glück in seinen praecognitis univ. jurisprud. eccles. germ. Seite 105 verdient hier nachgelesen zu werden. Man findet auch allda alle die Schriftsteller, die über diese Concordata commentirt, und die besten Ausgaben der Concordaten selbst, dorthin verweise ich den Leser.

In den Jahrbüchern des Stiftes Bamberg, findet man verschiedene Fragmente, die für diese Epoque merkwürdig sind. Was ich schon oben im Allgemeinen sagte, daß die Kirchen Deutschlands die herrlichsten Vorrechte den Päpsten zu verdanken haben, gilt auch besonders in Hinsicht auf das Bisthum.

Eines der ersten Vorzüge ist, daß dieses Bisthum exemt ist, und nicht unter der Jurisdiction eines Erzbischoffs stehet. In der Bestätiguns-Urkunde, setzte zwar der Papst Johannes XVIII. die Worte bey: der Bischoff soll aber doch seinem Metropoliten unterworfen seyn. Allein Heinrich war damit nicht zufrieden, sondern wollte, daß dieses von ihm gestiftete Bisthum von aller erzbischöflichen Jurisdiction exemt, unter dem Papst unmittelbar stünde. Hoffmann schreibt, daß dieses Recht der Immedietät vom Papst Benedict VIII. seye bestätiget, und von 72. Bischöffen unterschrieben worden. Heinrich versprach dem Papste deswegen einen jährlichen Zinnß, der in einem weissen Pferde und hundert Mark Silber bestand. Den versprochenen Zinnß zahlte Hardorich III. Bam-

 bergi-

bergische Bischoff dem Papste Clemens II., und er erhielt dagegen den Empfangschein, welchen Hofmann Annal. Bamberg lib. 2 pag 71. anführt Diese Bescheinigung bleibt eine wichtige Urkunde des erhaltenen Rechtes der Unmittelbarkeit des Bisthums, welche nachher Leo IX im Jahre 1050 in einem zu Bamberg in Gegenwart verschiedener Erz- und Bischöffe gehaltenen Synode bestätigte. Hofmann lib. 2. pag. 72.

Dieser Papst ertheilte den Domherrn des Stiftes das Recht mit Infeln in dem Chor zu erscheinen Dem Bischoff Hardorich gestattete er das Pallium, und gab ihm die Erlaubniß, sich das Kreutz vortragen zu lassen. Vorrechte, die in jenen Zeiten nur Erzbischöffen eigen waren An diese ward das Bisthum Bamberg gleichsam angereihet, und behauptet von seiner Entstehung her den Rang vor andern Bisthümern So glänzende Vorrechte erhielt also dieses Stift bald nach seiner Errichtung von den Päpsten, auch gegen die päpstliche Provisionen suchte sich Bamberg in der Folge sicher zu stellen. Thimo XIII Bischoff verschafte dem Bisthum 1193. von Innocent III. eine Befreyungsbulle, deren

wesentlicher Inhalt ist: „Kraft gegenwärtigen Briefes gestatten wir euch, daß ihr zur Annahme oder Provision zu kirchlichen Beneficien oder Pensionen, weder durch apostolische Briefe, noch durch Gesandte des apostolischen Stuhls, sollet gezwungen werden können, wenn nicht in gedachten apostolischen Schreiben von diesem ertheilten Befreyungsbriefe, und von der Anzahl der schon angenommenen und in eurer Kirche durch päpstliche Provision Versorgten, volle und ausdrückliche Meldung geschieht. Man sehe P. P. Chrysostomus Probst Turnarius eccles. germ Cap. 15. § 107. Nro. 2. p. 379 Sartori l c. 1 B. 1. T §. 81. Seite 84, glaubt dieses päpstliche Indult, seye die Hauptursache gewesen, warum in dem Hochstifte Bamberg nach den Concordaten keine päpstliche Monathe jemals Statt gefunden haben. Gegen andere, soviele denkbare und gewagte Eingriffe, war indessen Bamberg nicht genug verwahret.

Die auf irrige Auslegung der Concordaten gegründete Anmasungen der Päpste, vermöge welcher sie die Probsteyen in deutschen Stiftern zu vergeben wagten, sind bekannt. Jeder Unbefangene, wenn er das Aschaffen-

burger Instrument, und nicht die durch falsche Interpunctionen verunstaltete Confirmations-Bulle, als welche nur als Einwilligungs-Acte des Papstes zu betrachten ist, in die Hände nimmt; wenn er dem Sinne der Paciscenten aus dem Vorhergehenden nachspürt, der, wie mich dünkt, aus den Klagen verständlich wird, welche man gegen die Päpste führte, daß sie die höheren Würden nach der bischöflichen, ihrer Vergebung vorbehielten, und in der Kirchenversammlung zu Kostnitz darauf drangen, daß ihm dieses abgesprochen würde, wie es denn auch durch die Decrete dieses Kirchenrathes geschah; wenn er auf den Wiederspruch aufmerksam ist, mit welchem die deutsche Nation auftrat, da der Papst obgemeldte Würden, aus fehlerhafter oder durch gewaltsame Verdrehung gewagter Sinnes Unterstellung der Concordaten, zu vergeben sich erkühnte, wie denn auf dem Reichstag zu Nürnberg dem Kayser Karl V. die Beschwerden dieser Nation in Gegenwart des päpstlichen Gesandten sind übergeben worden; wenn er endlich bedenket, daß dieses Aschaffenburger Concordat gegen das Vorhergehende als Ausnahm von der Regel müsse betrachtet werden, und folgsam, wenn den Päpsten

dadurch

dadurch ein Recht hätte zuwachsen sollen, der klare und dürre Buchstabe dieses entscheiden müßte — jeder Unbefangene, sage ich, wird sich dann überzeugt fühlen, daß das Recht die höhere Würden nach der bischöflichen, die Probsteyen, Dechanteyen zu vergeben, dem Papste, Kraft des Concordats, nie zukam. — Wie in dem Hochstifte Bamberg von den Kaysern im Anfange die Bischöffe, so wurden auch die Probste ernannt. Man konnte dies als Ausübung des Patronatsrechts ansehen, daß ihnen als Stiftern zustand. Von den Kaysern kam dies Recht an Kapitel, welches dasselbe als jus patronatus cessum übernahm. Man ließ sich dieß Recht, sogleich vom Papst Bonifaz VIII. bestätigen, der hierüber eine Confirmations-Bulle fertigte. Das Kapitel übte dies Recht vor Errichtung der Concordate aus, ward aber doch in dem ruhigen Besitz gestöret, indem sichs die Päpste herausnahmen, sowohl Probstey als Dechantey zu vergeben. Da die Concordate gemacht wurden, war von Bamberg niemand bey dem Congreß gegenwärtig: man glaubte, es wäre schon genug, wenn nichts Widriges gemacht würde. Nach denen 1448. errichteten Concordaten starb der

Domprobst zu Bamberg. Von dem Kapitel ward Martin von Lichtenstein gewählt. Der Papst widersetzte sich, und behauptete, die Domprobstey wäre seiner Vergebung vorbehalten. Von Lichtenstein mußte die erhaltene Stelle in die Hände des Papsts resigniren. Dieser gab sie einem Herrn von Schaumberg. Eyringius commentatione de rebus Franc. orient. sub Antonio de Rotenhan Epis Bamb sagt pag. 66 concordatis per Angelum purpuratum confectis ipse vidit, quomodo Episc Eistetensis novum Basilicae praepositum Georgium de Schaumberg in Basilicam bambergensem introduxerit. Nach diesem erhielt sie der Cardinal von Mantua. Im Jahr 1461. wählte das Kapitel Herrn Michael von Lichtenstein. Gegen diesen trat der päpstliche Provisus, Friderich Sigismund Fugger, auf, der von dem Kapitel Gewählte blieb aber im Besitz der Probstey, und zahlte dem päpstlichen Proviso jährlich 500. Gulden. 1594 ward von Rom aus neuerlich der Dechant zu Trient, Bruder des Kardinal Madentius als Probst ernannt, in welchem Falle, wie in allen andern, concordatenmäßige Protestationen eingelegt, auch auf dem Reichstag zu Regensburg die nachdrucksamsten Vorstellun-

stellungen gemacht wurden. 1610. brachte es Johann Gottfried von Aschhausen so weit, daß Papst Paulus V. das dem Hochstift zuständige Recht anerkannte, und ein Indult ausfertigte, vermöge dessen freye Wahl der Pröbste zugelassen ward. Aber auch dies Indult schützte Bamberg nicht; denn 1612. benannte der Papst einen Fürsten von Nassau zum Probsten, der aber nachher freywillig wieder abgieng. So wurde das dem Kapitel zu Bamberg zuständige Recht seinen Probsten zu wählen, von dem päpstlichen Hofe immer gestöhret, die von dem Domkapitel sowohl, als von dem zu Hülfe gerufenen Fürst-Bischoffe nach Rom gemachte Vorstellungen, wurden ohne alle Rücksicht gelassen. In der dem Fürst-Bischoff Lothar Franz Anno 1693. vorgelegten Capitulation, ward versehen, §. 88. „Ingleichen sollen von der vom Domprobst Neustetter dem Hochstift heimgefallenen Verlassenschaft, 1000 Ducaten angewendet werden, um das Indultum eligendi praepositos cathedralis ecclesiae zu erwürken.

In der rechtsgegründeten Prüfung der sämtlichen bisher von Seiten des Bamberger Domcapitels wider das Hochstift und seine

 derma-

dermalen regierende Hochfürstl. Gnaden daselbst zum Vorschein gebrachten Schriften, Seite 689. die vom Kapitel Gewählte, und in den Genuß solcher Würde immittirte Pröbste, fanden kein anderes Mittel, als sich mit den Provisis durch eine Geldsumme, gütlich abzufinden. Die Sache konnte nicht eher ins Reine gebracht werden, als im Jahre 1723, wo die Uebereinkunft, mit dem römischen Hofe getroffen ward, daß dem Domcapitel für die Zukunft die freye Wahl seines Probstes zustehen, dagegen die Confirmation des Neuerwählten zu Rom nachgesucht werden sollte, wofür allezeit etliche und 80. Scudi bezahlt werden müssen. Siehe Pfeifer, Beyträge zu Bambergs topographischen und statistischen Geschichte §. 3. Seite 14.

Zu dem großen Plan der Erweiterung der päpstlichen Gewalt, gehörte nicht nur die Vergebung der Personate, und Dignitäten, die Bestellung der Bisthümer selbst waren in demselben begriffen. Auch Bamberg findet in der Reihe seiner Bisthümer einige, welche ihnen die päpstliche Vollmächtigkeit aufgedrungen hat. — Nach dem Tode des Bischoffs Wülfling, ernannte Papst Johannes

XXII, Johann von Brixen zum Bamberger Bischoff. Seine Absicht war gewiß nicht das Wohl des Bisthums, sondern das Recht päpstlicher Provisionen auch in diesem Kirchensprengel, wie in andern, in weitester Ausdehnung auszuüben. Der Papst machte die Pfarreyen, dem von ihm gesetzten Bischoffe zinnßbar, damit er über den Clerus mit einer gewißen Despotie herrschen könnte. Dies war die Quelle vieles Uebels: denn diese Einkünfte wurden die Nahrung des Uebermuths, sagt Hofmann lib 4. Annal. Bamb fol 190., und beruft sich auf das Zeugniß des Aventinus, und was zuvor zur Erhaltung der Armen diente, ward zur Pracht, zum Luxus, und andern noch schlechten Dingen verwendet.

Nach dem Tode dieses Bischoffes ernannte der nehmliche Papst zu dessen Nachfolger, Heinrich von Sternberg, aus dem Prediger-Orden. Man kann indessen nicht läugnen, daß das Bambergische Kapitel selbst zu solchen Neuerungen und päpstlichen Eingriffen in beyden Fällen durch seine Uneinigkeit bey den Wahlen Anlaß gab. Der Papst Gregor XI., übte auch einen Actus der päpstlichen

chen Reservation 1374. über das Bisthum Bamberg aus.

Nachdem er Ludwig XXVIII. Bambergischen Bischoff zum Maynzer Erzbisthum befördert hatte, wies er Lamberten Bischoff zu Strasburg auf das Bisthum Bamberg an. In die übrigen Bischoffswahlen der Bambergischen Hirten, mischten sich die Päpste nicht, sondern das Kapitel hatte und übte das freye und ungestörte Wahlrecht aus — Daß aber der päpstliche Hof die Maxime seinen Einfluß in Bischoffswahlen auf alle nur mögliche Weise geltend zu machen, noch nicht aufgegeben hat, beweisen verschiedene Auftritte, welche sich hier und da ereigneten. Einen merkwürdigen Fall sah Bamberg, da es seinen weisen Fürsten, Franz Ludwig, verlohr Unter den Wahlcompetenten zu dasigen Bisthum, erschien Herr von Fechenbach erwählter Fürst-Bischoff zu Würzburg, es fehlte ihm aber eine nach den Statuten und Gewohnheiten des Stifts unumgänglich nothwendige Eigenschaft. Er war kein Mitglied des Bambergischen Domcapitels. Diese Eigenschaft wagte nun der Papst durch eine Eligibilitäts-Bulle. Ueber diese erlaube ich mir einige freymühige Bemerkungen.

Daß

Daß dem Papste das Recht zustehe, Brevia zu ertheilen, welche Candidaten zu hohen geistlichen Würden wahlfähig machen, nehme ich auf den Fall gerne an, wenn die Brevia von der Art sind, daß dadurch nur die einem Individuum im Weg stehende canonische Hindernisse z. B. die Annahme mehrerer Bisthümer, die Loszählung von geistlichen Censuren, das in den Canonen erforderte Alter, nachgesehen wird. Da sich diese auf Begnadigungen einer Person einschrenken, das Recht eines Dritten nicht gekränket, Satzungen, welche vom Papste gemacht sind, von Päpsten wieder aufgelöset, oder eine Nachsicht in demselben gestattet wird; so kann dieses gleichwohl als ein aus dem Jurisdictions-Primate oder der in den canonischen Satzungen aufgestellten päpstlichen Vollmächtigkeit hergeleitetes Recht, betrachtet werden Von einer solchen rechtmäßigen Dispensation, haben wir in Bamberg 1203 ein Beyspiel. Eckbert ward zum Bischoffe in Bamberg gewählt, hatte aber das nach Kirchensatzungen zu den Episcopate erforderliche Alter nicht. Innocentius III. erklärte die Wahl für nichtig. Eckbert aber ward, da er nach Rom reißte, dispensirt, und gelangte zu den ruhigen Besitz des Bisthumes. Aber wenn

Eingi-

Eligibilitäts-Bullen in solcher Art und Style gefertigt sind, daß dadurch statutenmäßige Observanzen und Gewohnheiten aufgehoben, die durch Concordaten gesicherte Freyheiten und Rechte verletzet, unförmliche Gratien, gegen welche Reichsgrundgesetze die deutschen Kirchen verwahren, aufgedrungen werden wollen, dann glaube ich, haben die deutschen Capitel Ursache, solche Eligibilitäts-Bullen als neue Eingriffe der römischen Curie in das freye Wahlrecht zu betrachten und steht ihnen das Recht zu, sie von der Hand zu weisen, und durch Einlegung der Protestation, die rechtliche Vermuthung zu entkräften, als hätte man das Breve stillschweigend anerkannt. Von solcher Art war die Bulle, welche Seiner Hochfürstlichen Gnaden zu Würzburg von Rom aus erhielte. Da, so lange die Deutschen Stifter die Wahlfreyheit bey Bischoffswahlen ungestört ausüben, dieses der erste Fall war, wo in Bamberg ein fremder Wahlcandidat, der nicht de gremio Capituli war, mit einer Bulle auftrat, welche die Eigenschaft, daß er nicht des Capitels Mitglied seye, ersetzen sollte; so blieb dem Capitel nichts übrig, als die gewagte Neuerung und Anmaßung der römischen Curie zurück zu weisen, und seinen freyen

Besitz-

Besitzstand gegen solche Eligibilitätsbullen, so gut als möglich zu sichern. Die Gründe dieser Verwahrung, scheint der weise Wahlcandidat nicht zu mißkennen, indem derselbe, um nicht bey künftigem Erledigungsfalle abgewiesen werden zu können, die letzte Domicellar-Präbende annahm. Als ein ungeweihter Privat-Mann, konnte ich zwar den Berathschlagungen des hohen Wahlcollegii nicht beywohnen, doch aber glaube ich, die einem jedem forschenden Rechtsfreunde sich aufdringenden Gründe hieher setzen zu müssen. Ich lege sie, ehe ich mir einige Anmerkungen über den Curialistenstyl selbst erlaube, in gedrängter Kürze dar. Die rechtmäßig hergebrachten Gewohnheiten der deutschen Hochstifter, und Domcapitel, besonders in Hinsicht auf das Wahlrecht, sind für diese ein so heiliges unverkennbares Recht und Eigenthum, daß sie in diesem durch päpstliche Vollmächtigkeit auf keine Weise können gestöret werden. Niemand wird es läugnen, daß die Sitte, die Bischöffe de gremio capituli zu wählen, eine löbliche Sitte sey. Sie hat unstreitig den Favorem legis vor sich. Man lese nur die eigenen Worte des canonischen Rechts, welches bestimt sagt Cap. 1. D. 61. Cap. 16. Dist. 61.

auch

auch Cap. 41. de Elect. daß zu der erledigten bischöfflichen Würde, niemand als aus dem Gremio des ihres Oberhaupts beraubten Stadtbezirks solle gewählet werden. Den einzigen unwahrscheinlichen Fall ausgenommen, daß allda kein zu dieser vacanten Stelle taugliches Subject vorhanden seye, und daß der Papst der verwaisten Kirche, einen Vorsteher, und zwar ex Gremio der nehmlichen Kirche, im Devolutionsfalle, innerhalb drey Monathe geben solle, wenn ein taugliches Subject im Gremio vorhanden seye. Diese mit den allgemeinen Rechten so schön harmonirende Gewohnheit, übte die Bamberger Kirche zeither ungestört aus. In der Reihe seiner Bischöffe zählt es Jahrhunderte zurück, und findet, daß diese seine Hirten vor ihrer Erhöhung zu den Episcopate, Mitglieder des Capitels waren. Da zur Zeit des Schweden Krieges 1633. Franz von Hatzfeld die Bamberger Insel mit jener von Würzburg vereinigte, ohne daß er ein Mitglied des Bambergischen Capitels war, geschah es nicht durch eine Eligibilitätsbulle, sondern durch den Weg canonischer Postulation. Nur diese zween Wege, die Electio und Postulatio waren bekannt. Da den deutschen Stiftern durch die Concordate die Wahl-

frey-

freyheit zugesichert wurde. An die Form und Weise, welche nach canonischen Regeln damals gangbar war, haben sich die Päpste durch die Concordate gebunden. Die Eligibilitäts-bullen sind ein Schleichweg, welchen die Curialisten nachher erfanden, und welchen sich die deutschen Stifter nicht müssen gefallen lassen, wenn sie nicht freywillig wollen; weil dadurch die rechtmäßig hergebrachte Gewohnheit der capitlischen Indigenats so zu sagen, zuwider gehandelt, die durch Concordate geschehene Gränzlinie zwischen Election und Postulation zernichtet, den deutschen Stiftern eine Art verborgener Contributionen auferlegt wird, die um so gefährlicher sind, weil sie von den Wahlcandidaten gern gezahlt werden, in der Hoffnung, daß, wenn man sie durchsetzet, man sich leicht wieder bezahlt machen kann.

Nach den Statuten einiger Stifter sagt Sartori l. c. 1 B. 2. Theil, S. 15. § 282. „stellen sich Hindernisse dar, die der Papst „nicht heben und daher auch keine Eligibili-„tätsbrevia, wenn er auch gern wollte, er-„theilen kann. In einigen Domstiftern wird ein „gewisser Grad des Adelstandes, oder Indige-„nats, oder vielmehr deutscher Geburt,

„und auch die Würklichkeit, des Capitels Mit-
„glied zu seyn, erfordert. Alle diese Eigenschaf-
„ten kann der Papst nicht ergänzen. Es ist
„daher noch seine Gewalt in einem, so wie
„in dem andern zu dispensiren, gehemmet, weil
„die Stifter nach den Concordaten der deut-
„schen Nation bey ihren hergebrachten Rech-
„ten so wohl in geistlich als weltlichen Dingen
„geschützet werden müssen. —

In Bamberg ist es eine hergebrachte verjährte Gewohnheit, daß wenn man eine Domprâbende will, seinen Adelstand durch vier Agnaten beweisen müsse. Wie würde man gegen Eingriffe des Papstes schreyen, wenn er durch Dispensationsbullen diese Eigenschaft an einem Unadelichen ergänzen wollte. Eben so wenig kann er die Wahlfähigkeit, zu welcher nach verjährter Sitte nothwendig, daß man de gremio Capituli seye, durch eine Dispensationsbulle ergänzen. — Man sage mir nicht, der Papst habe an verschiedenen deutschen Stiftern das Recht, Eligibilitätsbrevia zu ertheilen, in Uebung gebracht, er seye im ruhigen Besitze dieses Rechtes; meine Antwort ist: die Stifter, in welchem er dieses Recht in Ausübung gebracht hat,

hat, mögen sich diese päpstlichen Dispensationen auch in der Zukunft gefallen lassen: Bamberg schadet dieses Nichts. In quantum possessum, in tantum habitum. Die Statuten, die hergebrachten Gewohnheiten, sind nicht in jedem Stifte die nemlichen, und wenn sie es jemals gewesen wären, so waren es Jura singulorum.

Der Verlust der Gerechtsamen, der Freyheiten eines Stiftes, welches durch seine Schläfrigkeit sich diesen zugezogen hat, schadet dem andern nicht, welches seinen Besitz wahrte. Für Bamberg war es der erste Fall, daß ein Candidat zum Episcopate mit einer Eligibilitätsbulle auftrat; konnte sich hier nicht der größere Theil des Capitels verwahren, sich durch eingelegte concordatenmäßige Protestation gegen das Breve in dem ruhigen Besitzstande der statutenmäsige Gewohnheit erhalten: daß keiner zum Bisthume könne gewählt werden, der nicht wirklich Mitglied des Capitels seye?

Der Grund eines so gearteten Eligibilitätsbrevis beruht 1) unstreitig darin: daß bey diesem oder jenem Gremio kein tüchtiges Subject a) vorhanden seye, oder b) der Kirche, die ihrem

einzelnen Bischoffe nöthige Unterhaltung zu reichen, die Mittel abgehen; oder c) eine Nothwendigkeit oder evidenter Nutzen die Wahl auf einen Fremden nothwendig mache. 2) Kann ja eine dergleichen päpstliche Bewilligung nur den Weg zur subsidiarischen geistlichen Berufung öffnen, welche media subsidiaria so lange zurück gesetzt bleiben müssen, als via ordinaria noch ausfühbar ist. 3. Die Vorfragen, ob z. E. ein tüchtiges Subject in Bamberg vorfindbar sey? sind gleich nur in dem Anbetrachte, daß ein Churfürst sich darunter befindet, ohne auf andere gleichwichtige verehrliche Membra zurück zu gehen, beym ersten Anblick beantwortet. Und dann fragt sich 4.: ist eine deshalbige Untersuchung über Tüchtig- oder Untüchtigkeit nur in der Ferne angestellt worden? Durch wessen Veranlassung? Ist nun diese 5. nicht vorausgegangen, so ist das Breve an und für sich null, so wie alle Erkenntnisse, die absque brevia causae cognitione erlassen werden; und 6. wenn das Breve nichts anders zur Absicht hat, als einem Fremdlinge den Weg zum Bisthume zu eröffnen; so bleibt immer richtig, daß ein sonst freyes Wahlrecht andurch beschrenkt werde; besonders wenn ein absichtiger Anhang für den Begünstigten sich ergiebt.

— Die-

— Dieses sein Recht und hergebrachte Gewohnheit, glaubte zeithero Bamberg, würde ihm bey keiner Gelegenheit streitig gemacht werden können. Als eine besonders ergebene und geliebte Tochter des apostolischen Stuhls, nach dem Ausdruck der Päpste, fürchtete sie sich nicht, daß sie wegen offenbar zu stehenden, schon so lange behaupteten Rechten, gewaltsam " Zudringlichkeiten ihrer guten Mutter, würde ausgesetzt seyn.

Unter dem sanften Pius ahndete sie so etwas gar nicht. Allein, jeder weiß, daß zu Rom alles feil ist. Als ein Kaiserliches Stift erwartete Bamberg vielmehr den Schutz des Kaysers, als Empfehlungen, welche laut der Eligibilibätsbulle von dem Kayser zur Kränkung einer verjährten Gewohnheit und Freyheit sollen eingelegt worden seyn. Allein, jeder weiß von Maynz aus den manchmal gewagten Schritt auf die Reichscanzley, und den Mißbrauch durch die Canzleypersonen, als Maynzer Creaturen. Durch solch ein Unternehmen gewecket, wird führohin in Bamberg unter einer doppelten Schutzwehre wachsamer auf seine Rechte seyn. Die erste ist der fünfte Artikel §. 16. des westphälischen Friedens, wo es heißt: in omnibus Archi-

episcopatibus, Episcopatibus, et reliquis fundationibus immediatis, jura eligendi et postulandi juxta cuiusque loci consuetudines et statuta antiqua illibata maneant. In allen Erz- und Bisthümern, auch in den übrigen unmittelbaren Stiftern, sollen die Wahl- und Postulations-Rechte, nach eines jeden Ortes Gewohnheiten und ältern Statuten unverletzet bleiben. Der westphälische Friede ist ein Fundamentalgesetz der deutschen Reichsverfassung. Dieser erklärt l. c. mit offnen Worten, daß das Wahl- und Postulations-Recht, nach den Gewohnheiten eines jeden deutschen Stiftes, zu bemessen, und in seiner Integrität zu erhalten seye.

Bamberg hat vor und nach dem Frieden, sich an die durch die Canones gebahnten Wege gehalten. Es wählte seine Bischöffe und Fürsten aus der Mitte seines Capitels, oder wenn es einen Fremden wollte, berief es ihn durch canonische Postulation. Das capitlische Indigenat mußte ein würkliches seyn, ein römisch privilegirtes, war nie in dem dasigen Stifte üblich. Man kann es ihm also auch nicht aufdringen, nicht durch Eligibilitätsbullen, ohne diese pragmatische

Sanction

Sanction des deutschen Reiches zu verletzen.

Die zweyte Schutzwehre ist die Kayserliche Wahlcapitulation, in welcher die Kayser den deutschen Kirchen nicht nur ihr Kayserwort geben, ihre Gerechtsame zu schützen, sondern auch durch Eydschwüre sich dazu verpflichteten. In diesem pragmatischen Grundvortrage stehen nun die wichtigen Worte „wir sollen und wollen auch in künftiger Regierung bey dem heiligen Vater dem Papst unser bestes Vermögen verwenden, daß von demselben, gleichwie wir ohnehin des Vertrauens sind, die Concordata principum, und die zwischen der Kirche, päpstlicher Heiligkeit und der deutschen Nation aufgerichtete Verträge, allerdings beobachtet, und dagegen durch unförmliche Gratien, Rescripten, Provisionen, Annaten, Reservationen oder in andern Wegen zum Abbruch der Stifter, Geistlichkeit und anders wider gegebene Freyheit und erlangte Rechte, in keine Weise gehandelt werden möge.“ Josephi II. C C Art 14. §. 1. In der Wahlcapitulation Leopold II. mahnte der Churfürst von Maynz, die Worte des 14. Artikels §. 1. also zu setzen: „wir sollen und

 wollen

wollen auch in künftiger unserer Regierung, bey dem heiligen Vater dem Pabste und Stuhl zu Rom, unser bestes Vermögen anwenden, auch bedürfenden Falls unser Kayserliches Amt dahin verkehren, daß dem Domcapiteln absonderliche Privilegia, rechtmäßig hergebrachte Gewohnheiten — — allerdings beobachtet werden. Gerstlager Corp. jur. germ. publ. et priv. 2. Tom pag. 82. et sqq.

Die von dem Papst auf das Bamberger Episcopat verliehene Eligibilitäts-Bulle ward ertheilt, aus dem so Tag täglichen Grunde der Curie, wegen der besondern Frömmigkeit, und Ergebenheit, gegen den apostolischen Stuhl des heiligen Wahl-Kandidaten. Diese vermögten den Papst, ohne Untersuchung einheimischer, eben so frommer, und auch gegen den apostolischen Stuhl, in vernünftig und billigen Sachen, ergebener Stiftsherrn, gegen die alten Statuten und Gewohnheiten des Bisthumes zu handeln, in canonischen Satzungen, Schlüssen, allgemeiner und besonderer Concilien zu dispensiren. Ist dieß nicht eine unförmliche Gnade, gegen welche die Kayserliche Wahlcapitulationen so laut sprechen, und die sich ein freyes

Deut-

deutsches Stift mit Verlust seiner verjährten Gerechtsamen ohnmöglich kann gefallen lassen? Dieß mag eben so zur Rechtfertigung einer einzulegenden Protestation, als eines Rechtsmittels zur Verwahrung gegen fernere Eingriffe dienen. Nun zur Bulle selbst, die ich hier lateinisch und deutsch zur Beurtheilung vorlege.

PIVS p. p. VI.

Dilecte Fili Salutem et Apoſt. Ben.

Eximia tua pietas et Religio, ac ſingularis in Nos et ſedem Apoſt. devotio aliaque virtutum merita, quibus perſonam tuam multipliciter inſignivit Altiſſimus, Nos inducunt, ut Apoſt. te benignitate libenter complectamur. Itaque te ſpeciali favore gratiaque proſequi volentes, et a quibus ois exeas ſuspenſionis, et interdicti, aliisque eccles. ſententiis, cenſuris, et pœnis a jure, vel ab homine quavis occaſione, vel cauſa latis, ſi quibus quomodo libet innodatus exis ad effum pntium duntaxat conſequer harum ſerie abſolventes, et abſolutum fore cenſentes ſuppnibus Cariſſimi in XPto Filii. Nri Franciſci Hungariæque Aplici et Bohemiaeque Regis Illuſtris, Archiducis Auſtriae, & in Imperatorem electi hisce deſuper Nobis porrectis inclinati, Tibi, qui Eccleſiæ Herbipolen Canonicus capitularis, ac Metropne, Eccliae Moguntinae Decanus exis, ut ad Eccleſiam Bambergens per obitum

bo.

bo. mem. Francisci Ludovici, dum vixit, Epi. Bambergen vacantem, cujus vacatione pro tempore occurrente electio personae idoneae illi in Epum per Romanum Pontificem pro tempore exentem ad electionem huiusmodi præficiendae ad capitulum ipsius Ecclesiae juxta concordata dudum inter eandem sedem Aplicam, et Inclytam notionem germanicam inita, vel privilegia Apostolica illi a dicta sede concessa, aut alias legittime pertinet, per capitulum huoi etiamsi Tu de illius gremio ipsiusque Eccliae Canonicus, ac juxta illius statuta, seu alias debite qualificatus non sis, nec ibidem vocem activam, aut passivam habeas, eligi libere, aut licite valeas, ita ut electio de persona tua ad Episcopalem dignitatem huoi pro tempore facta valida, et efficax existat, ac Tibi suffragetur, et suffragari debeat, tuque consensum illi praestare possis in omnibus, et per omnia perinde ac si de gremio capituli, ac Canonicus Ecclesiae huiusmodi, ac juxta illius statuta, seu alias debiti qualificatus existeres auctoritate apostolica tenore pntium concedimus, et indulgemus; ac tecum desuper opportune dispensamus. Decernentes easdem pntes Literas quovis praetextu etiam

ex eo, quod capitulum Eccliæ ptæ et quicumque alii intereſſe habentes ac præmiſſa vocati non fuerint, nec illis conſenſerint, aut alias ex quavis cauſa etiam quantumlibet legittima, nullo unquam tempore de ſubreptionis, vel obreptionis, aut nullitatis vitio, ſeu intentionis Nræ, aut alio quovis defectu notari, impugnari, invalidari, retractari, aut in controverſiam vocari poſſe, ſicque in praemiſſis per quoscunque Judices, ordinarios et delegatos, ac S. R. E. Cardinales etiam de latere Legatos, et ſedis ptæ Nuncios ſublata eis, et eorum cuilibet quavis aliter judicandi, et interpretandi facultate et aucte judicari, et definiri debere ac irritum etinane ſi ſecus ſuper his a quoque quavis aucte ſcienter, vel ignoranter contigerit attentari. Non obſtat pmiſſis, ac apoſtolicis, et in univerſalibus, probusque, et Synodalibus conciliis editis geñlibus, vel ſpecialibus, conſtonibus et ordonibus, nec non ptæ Eccleſiæ, et aliis quibusvis etiam juramento confirmaone Aptica vel quavis firmitate alia roboratis ſtatutis et conſuetudinibus priviis quoque Indultis et Leis Aptcis eidem Eccleſiæ eiusque Præſuli, ac Capitulo, aliisque Perſonis ſub quibusvis verborum tenoribus

et

et formis, ac cum quibusvis etiam dcragotoriarum derogatoriis, aliisque efficacioribus efficacissimis, et insolitis clausulis, irritantibusque, et aliis decretis in genere, vel in specie, ac aliis in contrium quómod. concessis, appropatis, et innovatis. Quibus omnibus, et singulis etiamsi Pro sufficienti illorum derogatione de illis, eorumque totis tenoribus, specialis specifica, expressa et individua, ac de verbo ad verbum non autem per clausulas genles idem importantes meutis seu quevis alia expressio habenda, aut alia exquisita forma ad hoc servanda foret, tenores huoi, ac si de verbo ad verbum nihil penitus omisso, et forma in illis tradita observata exprimerentur et inserentur pntibus pro plene ac suffiicenter expressis et insertis habentes illis alias in suo robore permansuris ac pmissorum effectum hac vice duntaxat spealiter et expresse derogamus, ceterisque comiis quibuscumque.

Datum Romae apud Sanctum Petrum

rum sub annulo pisatoris die V. Marty MDCCXCV. Pontus — Nn — Amor vigesimo pmo.

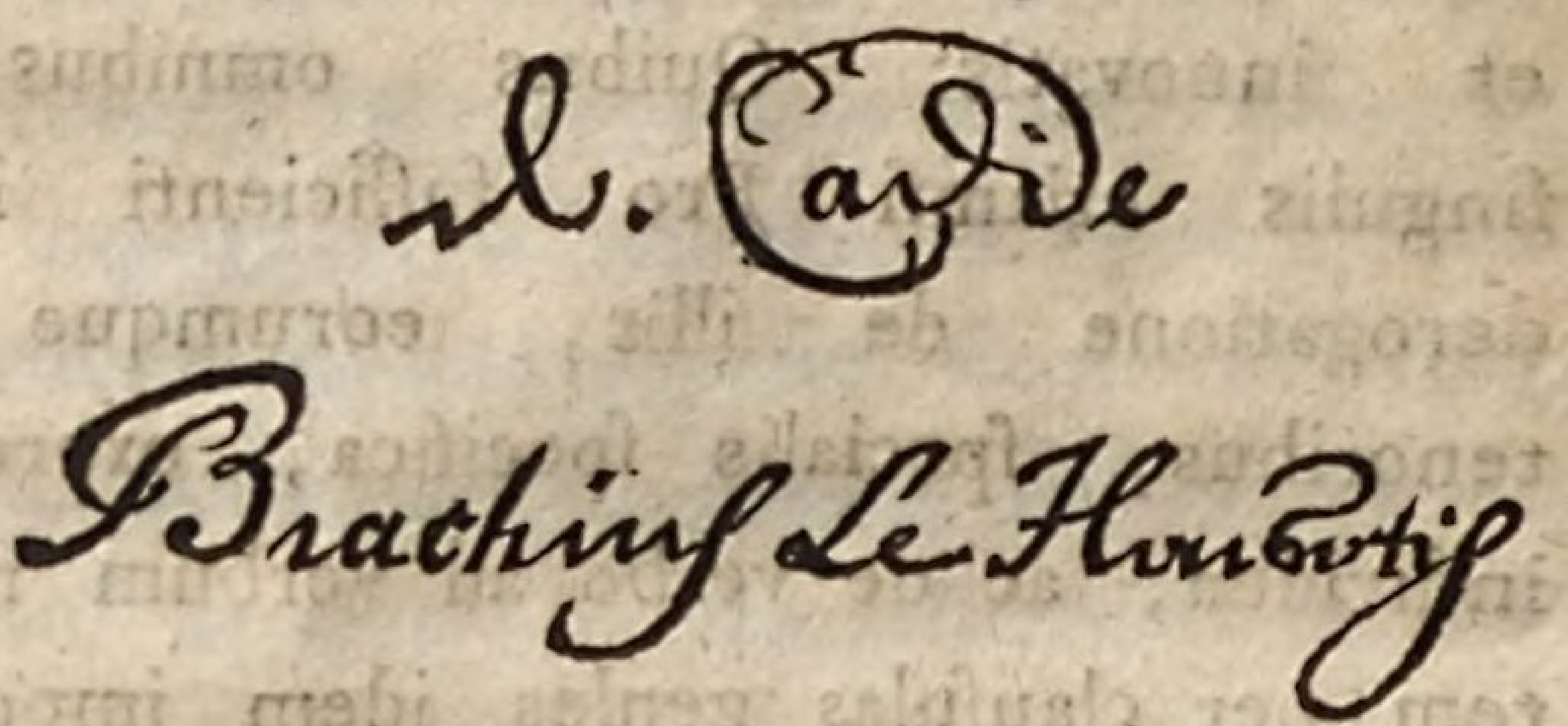

Inscriptio

Dilecto Filio Georgio, Carolo, Francisco, Ignatio, Joanni Baroni Fechenbach Canonico Herbipolen et decano Metropolitanae Ecclesiae Moguntin.

Papst

Papst Pius VI.

Geliebter Sohn!

Heil und apostolischen Segen.

Deine vorzügliche Frömmigkeit und Gottesfurcht, Deine sonderbare Ergebenheit so wohl gegen uns als den apostolischen Stuhl, auch die übrigen Verdienste Deiner Tugenden, mit welchen der Allerhöchste Dich ausgeschmückt hat, bewegen uns, daß wir Dich mit apostolischer Gewogenheit und sonderbaren Gnaden Gunst umpfangen. Daher wollen wir Dir mit sonderbarer Gnaden-Gunst zugethan seyn, und nur um gegenwärtiges wirksam zu machen, sprechen wir Dich laut dessen loß, und halten Dich für loßgesprochen von allen Strafen des Kirchenbannes, aller Suspension, Interdicts, und andern kirchlichen Verurtheilungen und Censuren, welche entweder durch das Gesetz selbst, oder von einem Menschen aus was je für einer Gelegenheit und Ursache bestimmt sind, wenn Du auf was immer für eine Art damit solltest verstrickt seyn; um auch zu willfahren, den uns darüber eingereichten Bitten, unsers in Christo geliebten Sohnes, Franz II., Ungarns apostolischen und

Böh-

Böhmens Durchlauchtigsten Königs, Erzherzogen Oesterreichs und erwählten Kaisers, gestatten wir Dir laut gegenwärtigen aus apostolischer Gewalt, und ertheilen noch zu rechter Zeit, Dir als Capitular, Canonicus der Würzburgischen Kirche und der erzbischöflichen zu Maynz Domdechant, die Gnade, daß du zur Bambergischen, durch den Hintritt Franz Ludwigs, weiland dasigen Bischoffes erledigten Kirche, welcher dermal die Wahl bey vorgefallener Erledigung einer ihr als Bischoff nach geschehener Wählung, durch einen zeitlichen römischen Papst aufzustellenden tauglichen Person gemäß, deren zwischen denselben apostolischen Stuhl und der fürtreflichen deutschen Nation längst eingegangenen Verträgen oder vom gesagten Stuhle ertheilten apostolischen Freyheiten, oder sonst rechtmäßiger Weise zusteht, durch dasiges Capitel, obschon Du weder dessen Mitglied, weder Canonicus besagter Kirche, und nach dessen Gesetzen, oder mit sonst daselbst erforderlichen Eigenschaften nicht versehen bist, weder Du gebende und nehmende Stimme hast, dennoch frey und rechtmäßig erwählt werden kannst, also zwar daß die mit der Zeit geschehene Erwählung Deiner Person zu derley bischöflichen Würde

gültig

gültig und kräftig seye, auch dir zum besten komme, und kommen müsse, und daß du die in dieselbe verwilligen könnest, durchaus und in allen eben so, als wärest du Mitglied des Capitels und Canonicus derselben Kirche, auch mit den sonst erforderlichen Eigenschaften würklich versehen. Wir verordnen auch, daß gegenwärtiges, unter was immer für einen Vorwande, sogar nicht einmal unter diesem, als wäre das Capitel gedachter Kirche und alle übrige, denen daran gelegen ist, um dies alles weder befragt, weder ihre Einwilligung darüber erhalten worden, oder daß aus sonst was je für einer noch so gerechten Ursache nun und nimmermehr gegen den Fehler einer Erschleichung, Betrug, Ungültigkeit oder Unrichtigkeit unserer Meynung oder was sonst für einen Mangel bemerkt, angestritten, ungültig gemacht, umgestossen, oder in Streitigkeit gezogen werden könne. Nach dem bis daher Gesagten, soll also von allen und jeden, sowohl ordentlichen, als untergeordneten Richtern selbst von den Kardinälen der heiligen Religionskirche, sollten diese gleich wohl Abgesandte von der Seite, und Bevollmächtigte des apostolischen Stuhls seyn, denen wir, und zwar einen jeden aus ihnen insbesondere alle Ge-

 walt

walt und Ansehen anders auszulegen und zu urtheilen benehmen, geurtheilt und gesprochen werden. Jngleichen soll alles ungültig und nichtig seyn, wenn etwas dem gegenwärtigen Widriges von wem, und in was immer für Authorität, wissentlich oder unwissentlich unternommen zu werden, sich ereignen sollte. Ueberdieß wollen wir, daß Gegenwärtiges seine Kraft und Bestand haben solle, ohnerachtet aller, sowohl öffentlichen allgemeinen, als besondern Befehle, Abschlüsse und Verordnungen, der vorherigen apostolischen, ebenfalls allgemeinen, so auch Provincial- und Diöcesen- Kirchen-Versammlungen, worunter über diese noch begriffen seyn sollen, jene der Bambergischen Kirche und jede andern sogar mit einem Eyde mit apostolischer Bewilligung, oder weiß nicht, durch was für eine andere Kraft festgesetzte Verordnungen, Gewohnheiten, Privilegien, Jndulten, und apostolischen Erlaubnissen, welche derselben Kirche und ihrem Vorsteher, wie auch dasigem Capitel und andern Personen, in was immer für einen Ton, und wörtlichen Ausdrucke, nicht minder auch eder über Aufhebungsbriefe ertheilter Aufhebungen, desgleichen anderer würksamern, würksamsten, und ungewöhnlichen Bedingnisse oder

Ver-

Vernichtigungen, auch anderer allgemeinen sowohl, als besondern, dagegen auf je eine Weise verliehenen, gutgesprochenen und erneuerten Abschlüsse, mit welchen allen und jeden, wenn schon zur gänzlichen Aufhebung derselben im gegenwärtigen, und dessen ganzen Inhalt noch ein besonderer und umständlicher, deutlicherer und individueller, auch von Wort zu Wort, und nicht nur im allgemeinen Beschränkungen, den nehmlichen Sinn enthaltender, oder sonst je ein anderer Ausdruck zu thun, oder sonst eine andere dazu ausgesuchte Weiß zu beobachten wäre, sollen dergleichen Ausdrücke eben so, als würden sie ohne Unterlassung des mindesten von Wort zu Wort, und nach der im Gegenwärtigen beobachteten Forme darinnen ausgedrückt und angebracht, und demnach Gegenwärtiges für vollständig und genugsam ausgedruckt gehalten werden. Wir lassen alles übrige in seiner sonstigen Kraft bestehen, und heben es nur für dießmal besonders und ausdrücklich auf, um die obgedachte Wirkung des gegenwärtigen zu ertheilen, ohnerachtet alles dessen, so diesem entgegen stehet.

Gegeben, zu Rom bey St. Peter unter

 dem

dem Fischerring, den 5ten März 1795. unseres Papstthumes 21ten Jahre.

Aufschrift:

Unserem geliebten Sohne, Georg Karl Franz Ignaz, Johann Freyherrn von Fechenbach, Würzburgischen Kanonicus und Dechante der Erzbischöfflichen Kirche zu Maynz.

Muß

Muß hier nicht bey Durchlesung eines solchen Breve, jedem unbefangenen Leser die Galle rege werden? Der Papst Innocentius erlaubte sich schon ehemals den vielbedeutenden Machtspruch Cap. 4. X. de Conces. Praeb. qui secundum plenitudinem potestat. de Jure possumus supra jus dispensare: Uns steht aus päpstlicher Vollmächtigkeit das Recht zu, über das Recht zu dispensiren. Beynahe sollte man glauben, diese Worte wollten die Päpste in der weiten Ausdehnung nehmen: wir kennen gegen unsere Dispensations-Allmacht keine Schranken des Rechtes und der Billigkeit, das heißt: wir machen aus schwarz, weis, und bringen an die Stelle gesetzmäßiger Handlungen, Verbrechen. Denn wegen einer Dispense in favorem personae aller im Wege stehenden Satzungen, der allgemeinen und nicht allgemeinen Concilien zu derogiren, alte hergebrachte Gewohnheiten und Statuten aufzuheben, sich über die in den Canonen festgesetzte Vorschriften, wie und wann Dispensationen ertheilt werden sollen, ganz hinaus zu setzen, kann dies wohl etwas anders sagen, als den unerträglichsten Despotismus barbarisch durchsetzen wollen?

Das Concilium zu Trient macht über Dispensen Sess. 25. C 18. folgende Verordnung: wenn eine dringende und gerechte Ursache, und ein größerer Nutzen die Dispensation für einige fordern, so soll sie von jenen, die sie ertheilen, nach Untersuchung der Sache, reifer Ueberlegung und umsonst gegeben werden. So wie also der Obere nach gepflogener causæ cognitione vermöge seines Amtes, der Nothwendigkeit oder dem Nutzen der Kirche halber Dispensation zu ertheilen, von der Gerechtigkeit aufgefordert wird, so ist es im entgegengesetzten Falle eine Ungerechtigkeit; es ist Eingriff, ohne Voraussetzung der angegebenen Umstände, Dispensationen aufzudringen. Die ertheilten Dispensen sind um so schädlicher, als sie wegen der in den canonischen Satzungen so sehr verbotenen Vereinigung mehrerer Beneficien gegeben werden. Vanespen J. E. U. Parte 2. Tit 20. pag 248. schreibt: wenn nach reifer Ueberlegung solche Umstände obwalten, welche alle jene mit der Vereinbarung mehrerer Beneficien verbundene Unordnungen gänzlich heben, und z. E. wie der H. Thomas schreibt, in mehrern Kirchen es die Noth erfordert, auch daß der Beneficiat selbst ihr mehr als jeder anderer Nutzen ver-

verschaffen kann, weder eine andere Absicht hat, bey Vermehrung seiner Beneficien, als die Wohlfahrt der Kirche, so mag man die darüber gegebene Dispensation als eine erlaubte betrachten. Ist es aber nur die Absicht, reicher zu werden, und prächtiger zu leben, oder sich desto leichter in einer aus mehreren Kirchen, zur bischöfflichen Würde erschwingen zu können, so wird die Mehrheit angenommener Beneficien keineswegs vor Gott gerechtfertiget werden. Wenn wir die Gründe erwägen, die den römischen Hof zur Ausfertigung eines solchen Breve hätten bewegen können, so finden wir nicht den geringsten Schatten von Nothwendigkeit oder eines zu erwartenden Vortheils.

Bamberg hat seinen Bischoff nach Stand und Würde zu unterhalten, Kräfte genug und auch guten Willen, und wird auch beyde erhalten. Die Heerde der Bamberger Gläubiger ist nicht so zerstreut und gemindert, daß sie leichterdings mit einer andern von einem und dem nehmlichen Hirten geweidet werden könne. Wichtiger urtheilte ehedem Heinrich der Heilige und der Frankfurther Synode. Ein aus mehr als 120 Pfarreyen (die Pro-

testantischen ungerechnet) einem hochadelichen Reichsfreyen Domstifte, andern beträchtlichen Collegiatkirchen und eben so vielen Abteyen bestehendes, mit der ausschreibenden Reichsfürstenwürde verbundenes, in einem durchaus gesegneten Lande gelegenes Bisthum, erfordert beynahe die ganze Sorge eines alleinigen Fürst-Bischoffes, den es auch erträglicher nähret, als ein paar Dutzend Bisthümer Italiens. Auch ist Bamberg, in Betreff fähiger und würdiger Regenten, nicht so unglücklich, daß es fremde Götter anbeten muß, um für sich einen Fürst-Bischoff zu erhalten. Die ganze Reihe der vorigen Erz- und Bischöffe gilt als Antwort, und ohne Schmeicheley zählt noch das hohe Domcapitel, die unverwerflichsten, die fähigsten, würdigsten, und auch bey dem Bamberger Volk angesehensten Mitglieder. Stolz kann dieses hohe Gremium darauf seyn, an der Spitze einen würdigsten Senior der Capitularen, in der höchsten Person, des Churfürsten von Maynz zu verehren, und einen besonderen Glanz erhält die Selbstzahl der Domicellaren, welche sich mit der hohen Person des vortrefflichsten Fürsten von Würzburg endiget.

Wenn bey der letzten Wahl, die Auswahl eines Tauglichen, unter so vielen des Fürstenhuts und der Infel Würdigen schwerer war; so lag der Grund bloß in dem unvermuthet dazwischen gekommenen Eligibilitäts-Breve, durch welches die Wahlstimmen getheilt, und die Sprache eines gewißen Nationalgeistes, des Fleisches und Blutes, und des Eigennutzes laut in dem Wahlhofe angestimmt wurde. Indessen, da Rom, wie der Blinde von der Farbe urtheilte, und sich alle Prüfung, Untersuchung abkaufen ließ, zeigte Bamberg der ganzen Welt, daß es ihm an solchen Männern nicht gebreche, die Muth und Kräften genug haben, die eben so von apostolischem Eifer, als Fürstengeiste beselt, die die Sorge für die Wohlfarth der Kirche und des Staats übernehmen können. Lange noch lebe der nun höchst regierende Christoph Franz, der aus der Mitte des Capitels den Fürstenthron bestieg. —

Allein, handelte denn der Papst ganz ohne Beweggründe? Nein, er giebt sie selbst an, Frömmigkeit und besondere Ergebenheit gegen den apostolischen Stuhl. Wo hat denn der Papst das Recht die Frömmigkeit

 des

des Herrn Competenten, die ich jedoch mit Verehrung glaube, ohne die Unfehlbarkeit des Papsts anzunehmen, eine besondere zu nennen, ohne die Eigenschaften eines einzigen aus den übrigen Chorherrn zu kennen. Ich kann mir den Ausdruck nur als einen gewöhnlichen Curialisten Schlendrian erklären. Denn, wenn man es zu Rom im Expediren ein wenig genau nehmen würde, so hätte es der heiligste Vater kaum übersehen können, daß der hohe Herr Wahlcandidat auch der erzhohen Dom- und Ritterstifter Trier-Comburg Capitular-Herr seye. Die in dem Brevi als eine sonderbare Gnadengunst gepriesene Dispensation ist und bleibt sonderbar; noch überflüssiger aber scheint die zum voraus ertheilte Absolution von allen geistlichen Strafen und Censuren, mit der besondern Frömmigkeit und Ergebenheit gegen den apostolischen Stuhl in dem Brevi angemerkt zu seyn. Und die zur rechten Zeit geschehene Ertheilung, scheint bloß auf die Theilung und Verwirrung der Wahlstimmen hinzuweisen. Und nun soll das ganze Domcapitel, selbst das sämtliche Hochstift, dem doch etwas daran gelegen ist, zu wissen, wer sein Fürst-Bischoff seyn und werden könne, sich nicht einmal um die

Schleich-

Schleichwege erkundigen, die von Rom aus zur Hintergehung der freyen Wahl gebahnt werden; aller noch so helle Augen sollen durch Sand getrübet werden. Mit Vernichtung allgemeiner Provincial- und Diöcesen-Gesetze, mit Aufhebung gesellschaftlicher, durch Eyde bekräftigter, feyerlicher Verträge, verjährter Rechte und Freyheiten, soll niemand in dem ertheilten Brevi Fehler entdecken, und wo einige sind, dieselbe nicht als Fehler erkennen, weil Sie der Papst nicht als Fehler will gelten lassen. Mit der also jeden Richtern entzogenen Gewalt das Breve anders zu beurtheilen und auszulegen, wollen Ihro Heiligkeit auch Sinn- und gesunden Menschen-Verstand allen (mit Einschluß der heiligen Reichs-Kirche-Cardinalen, und Gesandten zur Seite) benommen haben. Sic volo, sic jubeo. —

Das denen Kathedral-Stiftern zustehende Recht, Bischöffe und andere Kirchen-Prälaten aus ihrer Mitte zu wählen, gab je und allezeit Anlaß, daß ein guter Theil der adelichen Chorherrn, seine Talente wohl anzulegen, sich mit moralischen Vorzügen, mit Staats- und öconomischen Kenntnissen zu bereichern, wetteiferte. Wenn nun ein Fremdling

ling, durch ein von Factionen unterstützte Breve, würdige, und mit allen guten Eigenschaften ausgerüstete Capitularherren, in ihrer bestverdienten Beförderung zur fürstbischöfflichen Würde verdränget, was ist die Folge? wegen der gegründeten Furcht, daß bey jeder Wahl das Capitel durch die nehmlichen Kniffe gekränket werden könnte, wird dieser löbliche Ehrgeiz, dieser Geist empor zu streben, ersterben.

Zu wünschen wäre es, daß der Papst bey Erwählungen der Bischöffe dem rühmlichen Beyspiel des großen Gregors nachfolgte. Marca T. 2. f. 65. de Oblig. Rom. Pont. Dieser schrieb an Dominicus, Bischoff zu Chartago, „was euere geistliche Privilegien betrift, so „sollt ihr fest darauf bestehen: denn so wie „wir die unsrigen behaupten, wollen wir auch, „daß jede andere Kirche, die ihrige unverletzt „erhalte." Bey einer andern Gelegenheit, als sich der Clerus zu Mayland bey ihm Raths erholte, welchem aus drey in Vorschlag gebrachten Männern, daß dasige Bisthum zu übertragen wäre, gab er ihm die folgende weise Antwort: Meines Theils, habe ich gegen die Person, die ihr mir nennet, keine Ausnahme.

Allein

Allein, da ich längstens mich fest entschlossen habe, in die Wahl dessen, welcher an der Last meiner Hirtensorge Theil nehmen soll, mich nimmermehr einzumischen, so will ich bey euerem Wahlgeschäfte nichts anders thun, als selbiges mit meinem Gebethe befördern. Espen. Tom. I. Pte. 2. Tit. 14. de acceptioe Personar. in elect. vitando fol. 892. edit. noviss.

Zum Beschluße will ich der römischen Datarie dieser eben so großen, als für eines jeden Geldfeilen Gnaden Gebährerin die Worte des Kirchenraths zu Trient zu beherzigen geben, weiß und erbaulig ist die dortige Lehre. „Diejenigen, werden fremder Sünden theilhaftig, und sündigen tödtlich, wenn sie nicht besorgt sind, mit Hintansetzung aller Empfehlungen, Fürbitten, menschlicher Neigungen und Eingebung ehrgeiziger Kandidaten, daß diejenigen nur ausgewählt werden, welche durch ihre eigene Verdienste die Würdigsten sind."

Aus

Aus der Geschichte ist es bekannt, daß schon in den ersten Jahrhunderten der Kirche, die Bischöffe, Priester und Diaconen, in spätern Zeiten auch Unterdiaconen an ihrer Seite hatten. Diese letzten sollen die ersteren in der Seelsorge unterstützen. Sie machten aber auch einen kirchlichen Senat aus, dessen Raths sich der Bischoff in Sachen von Wichtigkeit gebrauchte. Vanespen J. eccles. univ. p. I. Tom. 8. C. I. Nro. 2.

Da in den folgenden Zeiten die Zahl der Gläubigen sich vermehrte, bedurfte sie auch mehrerer Priester und Kirchendiener, welche in den Städten sowohl, als auf dem Lande vertheilt wurden. Mabilonig Tom. II. Mus. Ital. in Comment. ad Ord. rom. p. 12. & sq. Der Auszug dieses Cleri, der immer von der Kirche seine Unterhaltung bezog, erwarb sich das Vertrauen des Bischoffs, und konnte daher seinen Beyrath und Mitwürkung in der schweren Hirtensorge geltend machen. In dem sechsten und siebenten Jahrhunderte findet man Spuren, daß dieser Clerus der Cathedralkirche ein gemeinsames Leben unter der Aufsicht des Bischoffs führte. Gregor von Tours erzählt von Balduin, einem seiner Vorgänger, daß er

einen

einen gemeinsamen Tisch für Canoniker gestiftet habe, wodurch nichts anders, als daß unter seiner Clerisey eingeführte gemeinsame Leben kann verstanden werden.

Karl der Große verordnete, daß jeder Geistlicher, Canonicus oder Mönch seyn sollte. — In dem 8ten Jahrhunderte führte Chrodegang Bischoff zu Metz, das gemeinsame Leben in seinem Bisthume ein. Ludwig der Fromme ließ eine Regel für die Canoniker zusammentragen, und befahl, sie überall einzuführen. Harzheim Collect. conc. germ. Tom. 1. p. 64 Nach dieser wurde die Geistlichkeit in den Cathedralkirchen gebildet. — Die Weise und Lebensart des Cathedral-Cleri läßt, sich aus der Regel Chrodegangs, aus den Verordnungen der damals gehaltenen Kirchenversammlungen, z. E. des Synods von Maynz vom Jahre 813. aus den Capitularien der Fränkischen Könige abschließen. — Sie wohnten beysammen, unter einem Dache, jeder hatte sein abgesondertes Zimmer. Der Bischoff selbst, oder der Probst und Dechant, hatten die Aufsicht über sie. Täglich sangen sie die göttlichen Tagzeiten. Nach abgesungener Prime kamen sie in dem Capitel-Hause zusammen, hörten die Vorlesung eines erbau-

erbaulichen Buches an, und verhandelten das, was zur geistlichen Zucht und dem Dienste Gottes gehörte. Die Fehler wurden bestraft. Zeitliche und andere Geschäfte des Capitels z. E. die Wahl der Prälaten, Aufnahme der Brüder, ward von den Aeltern mit Ausschliessung des Jüngern entschieden. Nach geendigtem Capitel, widmeten sie sich die übrige Zeit des Tags, welche vom Chor, und andern geistlichen Uebungen frey waren, unter Leitung des Archidiaconi, standesmäßigen Geschäften, und die Jüngeren, unter der Aufsicht des Scholasters, dem Studiren. Den Kirchengang lehrte der Cantor, unter dessen Aufsicht und Leitung stunden sie im Chore, wo sie sich verschiedenen liturgischen Diensten unterziehen mußten. Es ist eine z. E. noch heute zu Tag übliche Sitte, daß die jüngsten Domicellarherrn bey Proceßionen das Creutz vortragen müssen. 1) Sie hatten auch gewisse Erholungstäge, wo ihnen ehrbare

1) Da es meine Absicht nicht ist, eine vollkommene Geschichte der Entstehung der Domkapiteln zu liefern, sondern nur im Kurzen die Aufnahme und das Wachsthum desselben darzustellen, so verweise ich denjenigen, welcher einen weitern Aufschluß darüber fordert, auf jene Authoren hin, welche ausführlicher davon handeln.

ehrbare Ergötzungen zugelassen wurden. Daher schreibt sich in Bamberg das sogenannte Kegelamt, dessen Einkünfte ehemals zu diesen Ergötzungen verwendet wurden, da heut zu Tage nicht mehr gemeinschaftlich gekegelt und aufgesetzet wird, so bezieht dieselbe ein Domherr. Der Unterschied zwischen Capitularen und Domicellaren scheint so alt zu seyn, als das gemeinsam eingeführte Leben. Von dieser Zeit her hatten diejenigen, die noch unter der Zucht des Scholasters stunden, keine Stimme im Capitel zu geben, bis sie emancipirt, und nach dieser Emancipation in das Capitel aufgenommen wurden. — 2)

So

deln. Vanespen. Jur. eccles. univ. Pte. 1. Tom. 8. Thomassinus de Vet. et nova eccles. Discipl. Pte. 1. Lib. 3. E. 7. et seq. Joh. Capet. de Origine Canonicorum.

2) Diese Emancipatio Canonica est actus, quo Canonicus domicellaris a potestate scholastici liberatus ad Capitulum admittitur. Wenn nämlich die kleinen Herren (domicellares) sich durch Studiren unter der Aufsicht des Scholasters, zum wichtigen Capitular-Geschäfte vorbereitet hatten; so wurden sie ex potestate Scholastici entlassen. Dies hieß man emanci-

So wie aber alles in der Welt der Veränderung unterworfen ist, so bestund auch dies gemeinsame Leben nicht lange. Schon unter dem Erzbischoff Günther im Jahre 830. hörte in Cölln das gemeinsame Leben der Cathedral-Geistlichkeit auf. In Trier unter dem Erzbischoff Dieterich der im Jahre 977. starb. Dies Bild der Freyheit war viel zu reitzend, als daß nicht bald Worms, Speyer, Coblenz und Maynz nachfolgten; doch läßt sich die Veränderungs-Epoque nicht genau bestimmen, weil zur nämlichen Zeit, da es in einigen Stiftern in Abnahme kam, es in andern wieder eingeführt und hergestellt ward, wie z. E. in Trier im Jahre 1000 unter dem Bischoff Ludolph. In Freysingen unter dem Bischoff Otto im Jahre 1185. Ueberhaupt kamen sich die Domstifter in Aufhebung des regu-

emancipationem, bey welcher noch verschiedene Solennitäten vorkamen. Conf. deductio sub. Tit. Actus emancipationis Osnabragensis, und Dürr de Capitulis Clausis. In Bamberg wird der emancipandus von dem Scholastico in die in dem Capitelshause befindliche Schule geführt, und allda unter einigen Ruthenstreichen unter der Formel: ego emancipo te in Nomine Patris etc. von eben demselben emancipirt.

regulären Lebens um so näher, je mehr sie an zugewandten Gütern, Rechten und Freyheiten wuchsen. Die damals noch häufig zugefallenen Schenkungen und dadurch anwachsenden Einkünfte, machten den Saamen des Eigennutzes, der Habsucht, und des Zwietrachts zwischen dem Bischoff und seinem Clerus bald keimen. Von nun an wollte letzterer, die zu seinem Unterhalt bestimmte Güter von jenen des ersten gesondert, und unter seiner eigenen Aufsicht verwaltet haben.

Diesen Zweck zu erreichen, war freylich um so leichter, als in den damaligen Zeiten die Bischöffe nachläßiger, je mächtiger der Anhang der damals schon großen Theils adelichen Stifts-Herren war. Von einer unabhängigen Verwaltung ihrer Güter, stiegen sie bis zur Behauptung einer gleichfalls eigenthümlichen sonderbaren Gerichtsbarkeit und Immunität Sie erhielten die beträchtlichsten Regalien und Gerechtsame, also zwar, daß sie am Ende einen sehr wichtigen Staatskörper ausmachten. Kayserliche und päpstliche Privilegien, der beygelegte Investiturstreit, die feyerlichen Concordata, die pragmatischen Sanctionen des westphälischen Friedens, verliehen ihnen ein eben so dauerhaft gegründetes als glänzendes Ansehen

Die Zeiten, in welchen die gesammte Clerisey den Bischoff wählte, wo aber auch das Volk sein Stimmenrecht ausübte, stehen nur noch in den Büchern. Die deutsche Geschichte bewahrt den Vergleich auf, nach dessen Inhalt der Kayser künftighin nur mittelst des Scepters die Belehnung zu ertheilen hat, übrigens aber das Recht behauptet, sich bey allen freyen Wahlen nicht nur einzufinden, sondern auch, wenn die Wahlstimmen nicht einig wären, mit Zuziehung des Erzbischoffs und seiner Mitbischöffe den Ausschlag zu geben.

Der Investiturstreit, welche Jammergeschichte Gregor VII. anfieng, gab dazu Gelegenheit. — In manchem Reiche blieb zwar noch die Königliche Ernennung. — Doch nach langen Ringen, gelang es der Cathedral-Geistlichkeit, dem niederen Clerus, den Antheil an den Wahlen der Bischöffe, wegzunehmen. Im 13ten Jahrhunderte, kamen die Bischoffswahlen an das Domcapitel. Barthel de Concordat. Nat. germ. Diss. gener. Sect. 7. §. 9. e. Sect. 9. §. 11. Tom. 2. Opusc. p. 193. Concord. Nat. germ. de An. 1448. et pax Westph. Art. 5. §. 16. jedoch in der Art, daß das Bestätigungsrecht dem Erzbischoffe blieb.

blieb. Nun hat also das Capitel eines jeden deutschen Erz- und Hochstiftes das ausgezeichnete und vollwichtige Recht, sein Oberhaupt selbst und allein zu wählen — Wenn ich die Güte, Gesetzlichkeit, und Unverletzlichkeit geistlicher Regierungen überhaupt, wenn ich die erste Grundlage, Absicht und Verfassung der Domcapitel voraussetze, dann läßt sich keine herrlichere, für Land und Leute wohlthätigere, Anstalt gedenken. Anlage und Stiftungsgesetz, bestimmen die Domcapitel zur ausstechenden Sammlung der erleuchtesten, besten, gelehrtesten, weisesten Menschen, zu Idealen vortrefflicher Regenten; jedes Mitglied könnte durch seine pflichtvolle Vorbereitungen, durch edlen Wettkampf es jedem in leuchtender Weißheit und Tugend zuvorthun, könnte sich Verehrung, Liebe, Hochachtung, Vertrauen seiner Compatrioten verdienen, könnte für sich den Wunsch des Landes erwecken, als der Würdigste zum Haupt gewählt zu werden. Der ganze Stand eines Capitularen, seine Ehelosigkeit, die mindere Sorge für seine Bedürfnisse, sein reichliches Einkommen, sein Mittelstand zwischen Herrn und Unterthan, seine Ruhe und Muse, kurz, alle Umstände machen es ihm noch ungleich möglicher und leich-

 ter,

ter, sich zu bilden, und bilden zu lassen, sich diejenige Kenntnisse, Erfahrungen, Wissenschaften und jede andere Eigenschaften des Verstandes und Herzens zu erwerben, sich durch Uebungen in Geschäften, in andern Staats- und Landesbedienungen zu stärken, als Präsident der verschiedenen Collegien die politische Verhältnisse sowohl, als die Bedürfnisse genau zu durchdringen — Mit diesen Vorbereitungen, wenn der Gewählte das würklich Gute erkennen und schätzen gelernt, wenn er die noch vorhandenen Mängel und Lücken wahrgenommen, wenn er so mit Landesverfassung genau bekannt, mit den Staatskräften innigst vertraut ist, kann er in die Regierung des Landes eintretten, und gesegnet das Land, welches einen solchen Regenten besitzet. Wehe aber, wenn er unbereitet, wenn er ohne die gehörige Summe richtiger Bemerkungen, wenn er ohne Erfahrung, jener Seele aller menschlichen Kenntnisse, wenn er ohne individueller Prüfung, wenn er fremd in Israel, wenn er bloß mit einigen Bruchstücken von Wissen, wie ein Reisender auf seinem Wege, im Wirthshause, einkehret wie kann es anders seyn, ohne alles Interesse für einem bißher ihm unbekannten Boden, will

er nun pflanzen, wenn er auch nicht als angreifender Theil, blos vertheidigungsweise operiren will; muß denn nicht schon der präservirende Arzt, wenn er auch keine Kur vornehmen will, von welcher der Kranke dauerhafte Genesung, gestärkte Gesundheit erhalten soll, mit der ganzen Natur, Persönlichkeit und Lebensart des Patienten sich bekannt gemacht haben? muß er nicht in derselben, Ursprung und Fortgang des gegenwärtigen Uebels aufspüren, wenn er nicht einen bloßen Zuschauer abgeben will? Das hier von dem physischen Theil gemachte Gleichniß, wird nicht sehr in der Anwendung auf moralische und politische Beschafenheit hinken. — Aus dieser, wiewohl freyen Bemerkung, zeigt sich, daß doch etwas mehr als ein ordinairer Mann erfordert werde, mehr als einer, der sich durch Küche und Keller zeitig gute Freunde macht, mehr als einer, der es durch Artigkeit mit den Weibern hält, oder doch nicht mit ihnen verdirbt; mehr als einer, der durch stolze Demüthigungen sich als geltenden Volksliebling aufdringen will; mehr als einer, der sich schon im voraus zum Dienst und Absichten des Kaiserlichen Hofes verpflichtet hat; mehr als einer, der aber auch alle in denen

von ihm gefaßten Erwartungen täuschet — Wird nun ein solcher durch ganz oder halb-freye Wahl, durch göttliche oder menschliche Inspiration, durch Gottes Zulassung und menschliche Kunst und Cabalen, durch Macht und Complimenten, durch Versprechungen und Drohungen, durch Wahrheit und Lügen; weiß er durch Negociren und Intriguiren seiner Freunde und Freundinnen die Wahlstimmen auf sich zu vereinigen, so wird er doch wahrlich nicht einmal den letzten und dümmsten des Volkes überzeugen, daß diese Ehe im Himmel geschloßen worden.

Da man bey manchen Wahlen die Summen weiß, wie hoch jeder seine Stimme geltend machte; da man sich die Geschichte der Ueberredungen, Ueberlistungen, Ueberbietungen, und Ueberwindungen genau erzählt; da man den Eidschwur, den Besten zu wählen, in manchen Umständen zur wahren Gotteslästerung, das Gebet zu Gott um seinen Einfluß zur kalten Ceremonie macht, so glaube ich kaum, ob noch der Einfältigste in dem Wahn stehen könne, sich zu bescheiden, Gott mache die Fürsten — Doch ist der Allmächtige, der Schöpfer und Erhalter von allem.

Das Prädicat Wir von Gottes Gnaden, das unstreitig aus wahrer Demuth entstand, wird doch wohl nicht andeuten sollen, daß die Regenten an Gottes Stelle sitzen. Bey der elendesten drückendsten Regierung, würden sie also wohl tyrannisiren können, weil doch nicht sie, sondern Gott es selbst wäre, der tyrannisirte. Man sage es dem englischen Lord, daß ihr Oberhaupt nicht von ihnen, sondern von Gott selbst seine Macht habe, daß er nur Gottes unbeschränkte Gewalt ausübe, und nur ihm verantwortlich sey. Das bessere Staatsrecht hat diesen Satz verbannt. Die Titulatur hat man indessen beybehalten; nur in Frankreich schafte man das par la Grace de Dieu seit der Revolution ab. Macht oder List, Vertrag und Herkommen geben die Regenten, wo nicht immer, doch meistentheils.

Alles das, was bisher von den Cathedral-Stiftern im Allgemeinen gesagt worden, läßt sich von dem kayserlichen unmittelbaren hohen Domstifte Bamberg aus sichersten Gründen behaupten. Daß die Cathedral-Geistlichen, gleich bey der Entstehung des Bisthums, den Senat ihres Bischoffes ausmachten, ist ganz ausser allem Zweifel gesetzet. Daß sie auch ein nach der Chrodogangischen Vorschrift eingerichtetes Leben führten, läßt sich eben so wenig verneinen, wenn man anders die Urkunden und gewisse noch zur Stunde beybehaltene Gebräuche des ehemalig gemeinschaftlichen Lebens nicht mißkennen will.

Jener im Jahre 1007. von dem heiligen Stifter Heinrich ausgefertigte Schenkungsbrief, bürget für beyde Wahrheiten. Man sehe die Urkunde in codice Prob. der Bamberger Deduction wegen Fürth. Nro. 10. In diesem Briefe werden sie nicht nur klösterlich mit ihrem Bischoff lebende Chorherren, sondern auch Brüder des heiligen Georg genannt. So nämlich wie andere Chorherren deutscher Stifter, z. E. jene von Maynz, Brüder vom Hause des heil. Martin; jene in Würzburg, Brüder vom Hause des heil. Kilian, wegen den für ihre

Kirche

Kirche gewählten Schutzpatronen und gemeinschaftlichen regulären Leben, sich nannten, Der schöne Bruder Name des St. Georg, war zweckmäßiges Mittel und unzweydeutiger Beweiß jener aufrichtigen wechselseitigen Liebe und Eintracht, die das Wohl des geistlichen Körpers befördern und begründen mußte, und gänzlich entsprachen auch die Domherren Bambergs dieser Absicht. In dem eben gedachten Schenkungsbriefe, würdiget selbst der heilige Heinrich, sie, seine in Christo geliebteste, mit ihrem Bischoffe klösterlich Gott dienende Brüder zu nennen. 3)

Ihr

3) Herr Michael Heinrich Schubert in seinen Nachträgen zum historischen Versuch fol. 36. bemerkt folgendes: „Ein erheblicher Umstand ist allerdings, daß „selbst Heinrich, die Canonicos, seine Brüder genennt „hat, und daß die, welche vom Reichsoberhaupt selbst „Brüder genannt worden sind, fürwahr nichts geringers als der Clerus Primarius aus Personen von „Distinction, oder eine nicht minder ansehnliche Abkunft müssen gehabt haben.“ Allein Heinrich konnte als ein Heiliger alle Menschen als seine Brüder in Christo (so sagt die Urkunde) ehren; um wie vielmehr Christliche, deren Stand er für seine Person so hochschätzte. Daß er als Reichsoberhaupt sie so nannte, beweißt noch nicht ihre ansehnliche Abkunft. Sie nannten sich selbst Brüder, und dann konnte er ihnen auch keinen andern Namen geben; hätten sie Chrodoganger geheisen,

Ihr damaliges erbauliches, reguläres Betragen sowohl, als der ungemeine Eifer für die Ehre Gottes, mag den heiligen Kayser auch bewogen haben, für ihren Unterhalt die beträchtlichsten Schenkungen aufzuopfern, die unter ihren Händen fast täglich anwuchsen. Der Stiftungsgüterstand, ward mit der Zeit also beträchtlich, so wegen erhaltenen Gauen, Städten, Dörfern, und Meyereyen zusammengesetzet, daß man die kluge Wirthschaft, die Sorgfalt der noch gemeinschaftlich lebenden Georgius Brüder ganz deutlich bemerken konnte. Jeder unter ihnen hatte beynahe ein gewißes Amt. Sie hatten ihren Probst, ihren Dekan, Küster, Scolaster, Cantor, Speiß- und Kellermeister, u. s. w. Jeder derselben hatte seinen pflichtmäßigen Eifer, die geistliche und zeitliche Wohlfarth des neuen Bisthums durch seine Verrichtungen zu erzielen. Schon im achten Jahre ihres Daseyns, nehmlich im Jahre

geheissen, so würde er sie seine liebe Chrodoganger genennet haben. Das Wort seine erklärt sich, daß er als Stifter und Schutzherr zu ihnen sprach. Die aus den erhabensten Familien entsprossene Päpste, bedienen sich in ihren Gnadenbriefen gegen Leute vom unangesehensten Geschlechte der Worte: geliebter Sohn, geliebter Bruder.

Jahre 1015., brachte der damalige Probst Poppo es so weit, daß der heilige Heinrich den ersten Stiftungsgütern, Freyheitsrechte, Unterthanen, Fischereyen, Jagdbarkeiten, Mühlen, und dergleichen mehreres, durch eine neue Schenkung zulegte, welche er kurz darauf, nehmlich im Jahre 1018. durch einen abermaligen Schenkungsbrief vermehrte. —

Allein, mit dem segenvollen Wachsthume der Besitzungen, schlich sich auch die bezaubernde Liebe zum Mein und Dein in die Herzen der heiligen Georgius Brüder. Sobald der unvorsichtige Erzbischoff Gunthar zu Kölln den ersten Ton dahin gab, daß kein Bischoff eine Pfründe, ohne Vorwissen und Genehmigung des Capitels zu vergeben befugt seye, daß die Chorherrn das Recht haben sollten, nicht nur ihre Obern selbst zu wählen, sondern auch ein jeder derselben, wie Sartori schreibt, die Macht haben sollte, seine Wohnung mit all dem Seinigen, einem seiner Mitbrüder nach Willkühr zu vermachen. Da nebst diesem die Kaiser selbst Hand daran legten, um die Güter der Chorbrüder gegen alle Eingriffe der Bischöffe zu schützen; so stimmten auch die Domherrn in Bamberg, ohnge-

ohngefähr gegen das 14te Jahrhundert ein anderes Lied an. Auch sie drangen auf ihre eigene aus dem allgemeinen Stiftungsertrag einem jeden aus ihnen zu kommende Präbend-portion. Dieß ersieht man aus einem, unter dem römischen König, Ruprecht, im Jahr 1409 zwischen dem Domcapitel, Probst und Dekan, darüber entstandenen und beygelegten Streit bey Herrn M. Schuberts Nachträgen zum historischen Versuche Seite 40. —

Die Bamberger Domherrn entsagten zwar dem vorher gemeinschaftlichen Leben, nicht aber jenem so nöthigen Gemeinde Sinn, der alle und jede Mitglieder zur Aufrechthaltung der Rechte und Besitzungen beleben muß. Mit vereinigten Kräften und Klugheit vertheidigten sie sich noch auf diese Stunde, auch gegen die Eingriffe der mächtigsten Reichsfürsten. 4) Zur Erhaltung ihres Wohlstandes, zur Beförderung ihrer Gerechtsamen, führten sie

4) Die Vertheidigung der Landeshoheit über das Amt Fürth 1774. Dann der öffentliche Staatsvertrag des Hochstifts Bamberg, zur Zeit des letzten Interregnums mit den Preußisch-Brandenburgischen Fürstenthümern in Franken, sind die jüngsten Beweise.

sie unter sich die weisesten Satzungen ein, Satzungen, die ihrer Gemeinde Ansehen, der Kirche und dem Staate die wichtigsten Vortheile bringen.

Das oben bemerkte Emancipations-Ceremoniel, bezielt die Ausschliessung der Grossen, die vielleicht einen zwar ihrer Geburt, nicht aber denen bischöflichen Einkünften angemessenen Aufwand machen würden. Bescheiden und eingeschränkt lebende Regenten will man dem Lande geben. Gegen die ausgedehnte und angemaßte Präbenden-Vergebungen Roms, setzte man eine bestimmte Anzahl der Chorherrn fest. Befremdend mußte es allemal seyn, daß bey der dermaligen Fürstenwahl, ein Theil der Herren Capitularen, das Capitel dermassen verschliessen wollten, daß durch die Annahme eines auswärtigen Fürsten, weder einer aus ihrer Mitte zur Fürstbischöflichen Würde gelangen, noch ihrer Anzahl ein neuer Capitular könnte einverleibt werden. Sicher ist es, daß jenes kluge Benehmen der ehemaligen Domherren, durch die Bestimmung einer bescheidenen Anzahl ihrer Brüder, ein dem Wohl ihres Stifts sehr gedeihliches Mittel war. Auf solche Weise konnte

die Nahrungsquelle, für einen jeden aus ihnen ergiebiger fließen. Die Aufsicht des Dekans über Beobachtung der Statuten, in Rücksicht der Ausdehnung erleichtert, ein Auszug würdiger Männer desto gewisser gebildet, die Verdienste eines jeden genauer geprüfet, ihre Eigenschaften mehr von allen Seiten bemerket, wahre Eintracht besser erhalten werden.

Die nach Abschaffung des gemeinschaftlichen Lebens gemachte Verträge und Statuten waren und sind noch wohl ein überdachter Plan, das Domcapitel in eine solche Pflanzschule solcher Männer umzubilden, welche durch Führung der ersten und wichtigsten Stellen des Landes, sich zu tüchtigen Regenten befähigen sollten. Hiezu giebt das Fürstenthum Bamberg die schönste Gelegenheit. Alle geistlichen Begebenheiten, werden daselbst als Klage, Gesuche, unter der Oberaufsicht eines Mitgliedes aus dem Domcapitel verhandelt.

Die weltliche Regierung, die Landschafts-Casse-Verwaltung und Obereinnahme, das fürstliche Rentamt oder die Cammer, das Strafgericht über gewisse sittliche Verbrechen, über die Ehestreite, jedes dieser Collegien hat

einen

einen aus den Domherrn, als seinen Präsidenten zu verehren. Sollten nun dergleichen stufenweis durch alle Classen der Landes- und Staatsgeschäfte fortgesetzten Amtsverrichtungen, erfahrne Männer von ihren eigenen Mitbrüdern nicht fähiger, nicht würdiger erachtet werden, als ein vorgeblich päpstlicher oder kayserlicher Seits empfohlener aufgedrungener Fremdling? Wenn aber doch bey der jüngsten Fürstenwahl, einige der Wählenden, für einen Fremden des Landes und dessen Verfassung Unkundigen stimmten, wenn sie dem so oft durch Eingriffe gestörten, mit vieler Beschwerde errungenem Rechte, einen aus ihrer Mitte zu wählen, entsagten, worin liegt wohl der Grund? Kaum wird er sich, ohne Beleidigung der auf solche Art wählenden Chorherren, finden lassen. Die stärkste Ursache, dergleichen schief ausfallender Fürstenwählungen, ist wohl die in den kanonischen Satzungen so sehr verhaßte, für Kirche und Staat so nachtheilige Mehrheit der Präbenden auf Seiten der Wählenden und ihr im Trüben fischender Egoism. Jeder bey einer Fürst-Bischofswahl Wählender, muß bey Ablegung seiner Stimme, die Würdigkeit des zu Erwählenden, und die dadurch zu befördernde

Wohlfarth der Kirche und des Landes zum Gegenstand nehmen. Dahin weißt ihn Gewissen und die trockne Worte des kayserlichen Schreibens an. Dies Gewissen aber wird eingeschläfert, die von Jhro Majestät dem Kayser, zur Beherzigung gegebene Erinnerung, ist fruchtlos gesprochen, für die Seele eines in mehrern Stiftern präbendirten Mitwählenden. Sein Eifer, seine Liebe für die Wohlfahrt eines Jeden, ist partheilich, die einem jeden Stifte ganz zugehörige Zuneigung, wird getheilt.

So wenig sich mit einer Polygamie, eine wahre, herzliche, ungetheilte Liebe verträgt, eben so ungleich ist die Zuneigung, das Interesse fürdas Wohl der Bisthümer, in dem Herzen eines an mehrere Stiftskirchen geistlich verehlichten Canonicus. Man setze den Fall, ein mit drey, vier oder noch mehr geistlichen Pfründen, beladener Mann, habe nach den Trieben wilder Leidenschaften, durch gespielte Kabalen und Stimmenwerbungen, eine übel ausgefallene, nicht so ganz dem Wohl der Kirche oder des Landes entsprechende Wahl durchgesetzet, er habe sich bey der Gegenpartey des Capitels bey der übrigen

gen Klerisey und dem Volke wenig Ehre gemacht, was liegt ihm daran? Nach einem kurzen Aufenhalt, zur Zeit des gewöhnlichen Peremtorii, empfängt er seine fette Portion, wie zuvor, und eilt dann mit kaltem Blicke dem bey einer andern Stiftskirche für ihn bereitetem Opfer zu. Will er endlich nicht so oft unter den Augen seiner durch die Wahl beleidigten Chorbrüder, des Clerus und des Volkes seyn, ist er nicht ausgeschämt genug, um etwas zu fühlen; so erkauft er sich beym nächsten Arzte, für seinen ganz gesunden Körper, ein, in Hinsicht der Wahrheit und canonischen Gesetze, tödtlich krankes Attestat, und erhält manchmal, ohne persönliche Anwesenheit, seine Gefälle.

Kommt es nun, daß mehrere Stiftsherren bey mehrern, aber den nehmlichen Kirchen präbendirt sind; denn machen diese immer bey allen Gelegenheiten unter sich eine Ligam, einer für alle, und alle für einen zustehen, eine hier erwiesene Gefälligkeit mit einer andern bey andern Gelegenheiten zu erwiedern. Diese manchmal mit eiserner Standhaftigkeit gehaltenen Verbindungen, zeigen sich sogar oft auch in andern Geschäften, als Gna-

densachen, wo mancher Armer oft ein Opfer solcher gemeinschaftlichen Rache wird. Kurz, mit größtem Eigensinn, wäscht hier eine Hand die andere, und muß sie wegen des gegebenen Worts waschen.

Durch diese Mehrheit der Beneficien geschieht es, daß die wesentliche Wohlfarth eines Hochstifts mehrmal untergraben, und leichterdings schwankend wird; denn durch die Verschiedenheit der Präbenden, Besitzungen und Stifter, müssen auch die Domcapitel, aus Mitgliedern von verschiedenen Ländern, bestehen, welche doch natürlicherweise, nicht für jedes Hochstift ächte Patrioten sind, ja wegen Durchcreuzung und Zusammenstossung des verschiedenen Interesse, nicht einmal seyn können. Sie opfern also ihrem eigenen Götzen, sie suchen aus Egoism die Ehre den Lustre ihres Vaterlandes, ihrer Familie. Was kann nun ein Land von auswärtigen Domherren, denen dessen Angelegenheiten wenig am Herzen liegen, für sich nun bey einer vorfallenden Wahl ersprießliches erwarten?

Wie leicht geschieht es nicht, daß durch die Mehrheit der Präbenden, die Auswärtigen

einen

einen überwiegenden Stimmentheil bey den Wahlen gegen die würdigsten Männer und wärmsten Patrioten erzeugen, daß sie einem Lande, durch die unter sich gemachten theuersten Verbindungen, einen Regenten in der Absicht aufdringen, um ihren Wirkungscrayß weiter zu verbreiten, um mehrere von den Ihrigen alldort in Dienste zu bringen, um bey denen gegenwärtigen vielfachen Auswanderungen, das Land mit Fremden zu überschwemmen. Ein mehrern Kapiteln einverleibter Canonicus, gleicht einem Zugvogel, der, um beständig guten Unterhalt zu haben, nachdem ihm das Clima behaget, von einem Lande in das andere streichet. Auch ein solcher Stiftsherr, bringt, ohne Herz, nur einen Magen zum Essen und Trinken, ohngefähr eine Schmeicheley der Großen, einen Uebermuth und Stolz gegen Niedere, nur Neid und Scheelsucht gegen seines Gleichen, immer aber eine frostige Seele für das Wohl des Landes, das er betritt, mit. Eine das Land drückende Theuerung, die Pflege der Gerechtigkeit, der Gang der Geschäfte, die Sitten der Einwohner, das Glück und Unglück der Unterthanen, sind ihm bey seinem wochenlangen Aufenthalte, eben so unbedeutende, als gleichgültige Dinge. —

 Weit

Weit anders verhält sich die Sache bey jenen Domherren, die sich nach der canonischen Lehre, mit einer einzigen Präbende begnügen; diesen, da sie immer an der Seite ihrer Mutter stehen, von der sie die Nahrung empfangen, da sie beständig bey ihrer Kirche und im Lande verbleiben, kann die Wohlfarth, oder das Misgeschick des Landes, zu welchem sie sich vollkommen beyzählen, ohnmöglich gleichgültig bleiben. Da sie mit gradem Biedersinne jede Begebenheit beobachten, welche nur einen Bezug auf Vortheile und Ehre ihres Stiftes haben kann; so werden ihre Gesinnungen weit edler und erhabener, ihre Handlungen jederzeit theilnehmender seyn. Wenn Anschläge gegen das Wohl und die Ehre ihres Stiftes gemacht werden, dann werden sie Muth und Klugheit zeigen. Sie werden sich in die Classe derer zählen, die sich für das Wohl des Landes herstellen, weil sie ihren ganzen Präbendertrag in demselben verzehren, und gleichsam in die nehmliche Quelle zurückfliessen lassen, aus welcher sie denselben geschöpft haben.

Alles bisher Gesagte, nun in voller Anwendung, auf das bey der letzten Wahl

des

des Fürst-Bischoffs von Bamberg gepflogene Benehmen, erklärt den Gang und die von Manchem geschehenen Schritte. Dieß entzifert, warum einige der Wählenden, da doch der kayserliche Gesandte nichts als canonische Wahl zum Besten des Hochstifts zu befördern, den schriftlichen Auftrag hatte, sich für verpflichtet hielten, einen Fürsten für Bamberg, ausserhalb des Capitels zu wählen. Es erklärt, warum sie so unnöthige Ehrerbietung für ein eben so feiles, als unvernünftiges päpstliches Breve bewiesen, warum sie das, mit so vieler Mühe, errungene freye Wahlrecht, dem Kayser und Papste, in die Hände spielen, die in Freyheit gesetzte Nährmutter, in abermalige Sklaverey, zur empfindlichsten Demüthigung und schwärzesten Schande, zurückführen wollten. Dies bemerke ich über die Wahlen in geistlichen Stiftern überhaupt, und sage es bey Gelegenheit der letzten Wahl im Hochstifte Bamberg laut, zur Vernehmung aller, die es vernehmen können, und Gott gebe! es wollen.

NB. Der Verfasser bittet, die etwa im Druck vorgefallenen Fehler, wegen seiner Entfernung vom Druckorte, zu Gute zu halten.

Pag. 142. am Schlusse des Breve ist unter andern Fehlern, die wegen der vielen in dem[illegible]n enthaltenen Abbreviaturen vorkommen mögen, am Schlusse desselben Amor, statt Anno stehen geblieben.

der Corrector.

Staatsbibliothek
Bamberg
Bibl. des histor. Vereins

BSB Bayerische StaatsBibliothek

MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Historische und rechtliche Bemerkungen, über das Wahlrecht der Bischöffe, mit Rücksicht auf das Hochstift Bamberg bey Gelegenheit der letzten Wahl eines neuen Fürst-Bischoffs

Frankfurt [u.a.] 1796

Bamberg, Staatsbibliothek -- HV.H.Bbg.813
urn:nbn:de:bvb:12-bsb11693436-9
VD18 14396319-005